

REDEKER SELLNER DAHS | Postfach 13 64 | 53003 Bonn

An das
Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln

Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Roth, LL.M.

Büro Jeannette Berghaus
Telefon +49 / 228 / 7 26 25 146
Telefax +49 / 228 / 7 26 25 99

Bonn, den 13. Mai 2025

Reg.-Nr.: 46 25 0170

In der Verwaltungsstreitsache

Dr. Hans-Georg Maaßen

./.

Bundesrepublik Deutschland

– 13 K 1795/24 –

danken wir für die gewährte Fristverlängerung und nehmen zu dem Schriftsatz des Klägers vom 06.01.2025 wie folgt Stellung: Wie in der in der Klageerwiderung vom 28.05.2024 in Bezug genommenen Antragserwiderung vom 07.05.2024 im Verfahren VG Köln 13 L 569/24 dargelegt, war und ist die Erhebung und Sammlung von Informationen zum Kläger rechtmäßig. Die Ausführungen in der Replik des Klägers vom 06.01.2025, soweit diese überhaupt das vorliegende Verfahren betreffen, vermögen nicht die Begründetheit seiner Klage darzulegen. Die allgemeinen und grundsätzlichen Einwände des Klägers sind unbegründet (unten I.). Es liegen tatsächliche Anhaltspunkte für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen des Klägers vor. Soweit der Kläger gegen die bereits in der Antragserwiderung angeführten und in der Klageerwiderung in Bezug genommenen tatsächlichen Anhaltspunkte Einwände vorbringt, sind diese unberechtigt. Die weitere Beobachtung des Klägers hat das Vorliegen von tatsächlichen Anhaltspunkten für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen bestätigt (unten II.).

Bonn
Willy-Brandt-Allee 11
53113 Bonn
Tel. +49 228 72625-0
Fax +49 228 72625-99

Deutsche Bank Bonn
IBAN:
DE33 3807 0059 0036 0990 00
BIC: DEUTDE33

Sparkasse Köln Bonn
IBAN:
DE10 3705 0198 0000 0083 83
BIC: COLSDE33

Berlin
Leipziger Platz 3
10117 Berlin
Tel. +49 30 885665-0
Fax +49 30 885665-99

Brüssel
172, Avenue de Cortenberg
1000 Brüssel
Tel. +32 2 74003-20
Fax +32 2 74003-29

Leipzig
Stentzlers Hof
Petersstraße 39-41
04109 Leipzig
Tel. +49 341 21378-0
Fax +49 341 21378-30

London
4 More London Riverside
London SE1 2AU
Tel. +44 20 740748-14
Fax +44 20 743003-06

München
Maffeistraße 4
80333 München
Tel. +49 89 2420678-0
Fax +49 89 2420678-69

Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Bonn
Partnerschaftsgesellschaft mbB
AG Essen PR 1947
UST-ID: DE 122128379

I. Unbegründetheit der allgemeinen und grundsätzlichen Einwände des Klägers

1. Wenn der Kläger der Beklagten ein fahrlässiges Umgehen mit den Vorgaben des BVerfSchG vorwirft, weil diese dem Kläger angeblich vorgeworfen habe, dass dieser „die Menschenwürde ... beseitigen“ wolle – was tatsächlich und rechtlich unmöglich“ sei (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 2 f.), muss sich der Kläger seinerseits vorwerfen lassen, die Ausführungen der Beklagten sinnentstellend verkürzt zu zitieren. In der Antragsrwiderrung wurde in Anlehnung an die Formulierung des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c BVerfSchG auf die tatsächlichen Anhaltspunkte für Bestrebungen des Klägers hingewiesen, „die zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zählenden Verfassungsgrundsätze, hier die Menschenwürde und das Demokratieprinzip, zu beseitigen bzw. außer Geltung zu setzen“ (Antragsrwiderrung, S. 13). Weshalb das tatsächlich und rechtlich unmöglich sein und einen „Fehler“ der Beklagten belegen soll, erschließt sich nicht.
2. Ebenso eine Verfälschung des Vortrags der Beklagten enthält der Vorwurf des Klägers, die Beklagte habe sich für seine Beobachtung auf Bewertungen Dritter gestützt, obwohl die Bewertung Dritter irrelevant sei, weshalb die Einleitung der Maßnahmen an einem „Ermessensausfall“ leide (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 4). Dieser Vorwurf ist haltlos. Die Beklagte hat ausgeführt, dass der Beobachtung des Klägers öffentliche Äußerungen vorausgingen, „die mehrfach Gegenstand öffentlicher Kontroversen waren, da sie von vielen Beobachtern aus Medien, Politik, Wissenschaft und der Gesellschaft im Allgemeinen als verschwörungstheoretisch, rechtspopulistisch, den Nationalsozialismus relativierend und/oder antisemitisch oder auch als rechtsradikal bewertet wurden“. Sodann wurde darauf verwiesen, dass das Bundesamt eine Materialsammlung zum Kläger erstellt habe, auf deren Grundlage die Erkenntniszusammenstellung vom 24.10.2023 erstellt wurde. Weiter wörtlich: „Eine eigene durch das Bundesamt hinsichtlich des Vorliegens tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Bestrebung nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG vorgenommene Prüfung und Auswertung der Äußerungen und des Verhaltens des [Klägers] auf Grundlage offener Informationen führte zu dem in der Erkenntniszusammenstellung vom 24.10.2023 und im Erstspeicherungsvermerk vom 24.11.2023 dargelegten Ergebnis, dass solche in der Person des Antragstellers vorliegen und eine Bearbeitung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 S. 3 und 4 BVerfSchG sowie eine Speicherung im NADIS gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG geboten ist“ (Antragsrwiderrung, S. 3 f.). Es kann also nicht die Rede davon sein, die Beklagte habe ihrer Beobachtung einfach Bewertungen Dritter zugrunde gelegt.

Aus demselben Grund gehen auch die Ausführungen des Klägers an den Tatsachen vorbei, es werde „die Behauptung vehement zurückgewiesen“, dass der Kläger derartige Äußerungen getätigt habe, die als „verschwörungstheoretisch, rechtspopulistisch, den Nationalsozialismus relativierend und/oder antisemitisch oder auch als rechtsradikal“ anzusehen seien (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 5). Damit wurden in der Antragserwiderung (S. 3) lediglich einige von vielen Beobachtern aus Medien, Politik, Wissenschaft und der Gesellschaft im Allgemeinen gebrauchte Charakterisierungen der Äußerungen des Klägers wiedergegeben, ohne sich diese damit zu eigen zu machen. Die Beobachtung des Klägers wurde in Subsumtion unter die Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c BVerfSchG und gemäß der Begrifflichkeit des Gesetzes begründet (Antragserwiderung, S. 9 ff.).

Unverständlich ist die Behauptung des Klägers, die Beklagte habe sich auf „Drittbewertungen“ gestützt, weil sie „mehrfach auf solche Drittbewertungen (etwa von angeblichen Chiffren o.ä.) abgestellt“ habe (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 130). Der Kläger vermengt hier verschiedene Gesichtspunkte. Dass die Beklagte zur Auslegung und zur Ermittlung des Sinngehaltes von Äußerungen auch darauf abstellt, wie bestimmte Begriffe, Formulierungen, Chiffren und Argumentationsmuster vom adressierten Publikum verstanden werden, ist Teil der Ermittlung und Erfassung des Aussagegehalts einer Äußerung, die nichts daran ändert, dass die verfassungsschutzrechtliche Bewertung eine solche des Bundesamtes für Verfassungsschutz ist.

3. Die angeblichen „zeitlichen Unstimmigkeiten“ (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 5) bestehen nicht. Die Vorstellung des Klägers, dass tatsächliche Anhaltspunkte verfallen könnten, wenn diese nicht schon früher zu einer Einstufung geführt haben, verkennt die anzustellende Gesamtbetrachtung. Wenn die zu einem beliebigen Zeitpunkt vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte als nicht ausreichend angesehen werden, eine Beobachtung vorzunehmen, oder wenn die diesbezügliche Bewertung noch nicht abgeschlossen ist, um eine solche Entscheidung treffen zu können, so heißt das nicht, dass die betreffenden Anhaltspunkte bedeutungslos wären oder bedeutungslos werden und verfallen würden. Eine „Verfallsfrist“, die dazu führte, tatsächliche Anhaltspunkte aus früheren Zeiträumen bei der verfassungsschutzrechtlichen Bewertung unberücksichtigt zu lassen, gibt es nicht. Das Erfordernis der Gesamtbetrachtung steht einer solchen „zeitlichen Stückelung“ der tatsächlichen Anhaltspunkte oder der Bildung von Zeitabschnitten entgegen.

OVG Münster, Beschluss vom 18.02.2021 – 5 B 175/21 –,
BeckRS 2021, 4541 Rn. 8

Solange die betreffenden Anhaltspunkte hinreichend aktuell sind oder aufgrund der Bestätigung durch spätere tatsächliche Anhaltspunkte als weiterhin aussagekräftig bestätigt werden, sind auch diese früheren tatsächlichen Anhaltspunkte in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen.

OVG Münster, Urteil vom 07.08.2018 – 5 A 1698/15 –, juris, Rn. 77; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23.11.2011 – OVG 1 B 111.10 –, juris, Rn. 46; VG Düsseldorf, Urteil vom 10.11.2009 – 22 K 3117/08 –, juris, Rn. 64; Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, §§ 3, 4 BVerfSchG Rn. 110

4. Entgegen der wiederum verfälschenden Behauptung des Klägers hat die Bundesinnenministerin auch nicht den *Kläger* „als abstoßend, menschenverachtend und demokratiefeindlich“ „beschimpft“ (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 6), sondern die *Äußerungen* des Klägers so bezeichnet: „Was Herr Maaßen von sich gibt, dürfte jeder Demokrat als zutiefst abstoßend und menschenverachtend empfinden“ (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 6).

Die betreffende Bewertung der Bundesinnenministerin erfolgte vor dem Hintergrund der bereits geführten öffentlichen Diskussion um die Äußerungen des Klägers und mit Blick auf die Sorge, dass durch solche Äußerungen seines ehemaligen Präsidenten das Ansehen des Bundesamtes für Verfassungsschutz beschädigt werden könnte. Die Bundesinnenministerin hat dem Bundesamt für Verfassungsschutz damit weder Vorgaben gemacht, dass der Kläger zu beobachten sei oder wie seine Äußerungen im Falle seiner Beobachtung verfassungsschutzrechtlich zu bewerten seien.

Die Äußerung der Bundesinnenministerin belegt entgegen der Unterstellung des Klägers (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 5 f.) keine unzulässige politische Einflussnahme auf die Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Wie der Kläger selbst erkennt, erfolgte seine Einstufung erst Ende November 2023 und damit fast ein Jahr später, und zwar im Anschluss an eine Materialsammlung und Erkenntniszusammenstellung sowie einer Prüfung und Auswertung seiner Äußerungen (Antragserwiderung, S. 3). Diese erfolgte in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben, nicht nach politischen Vorgaben.

Auch der damalige Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Haldenwang, hat keine „Beschimpfungstiraden“ (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 6) gegen den Kläger geäußert, sondern seinen Amtsvorgänger kritisiert, dieser schade mit seinen Äußerungen dem Bundesamt für Verfassungsschutz. Die Unterstellung, der damalige Präsident des

Bundesamtes für Verfassungsschutz, Haldenwang, habe seinen Amtsvorgänger, den Kläger, seit Januar 2023 beobachten und am 24.11.2023 einstufen lassen, um angesichts seiner ein Jahr später, im November 2024, bekundeten Absicht einer Kandidatur für den Deutschen Bundestag einen „politischen Konkurrenten“ zu beschädigen (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 7), ist schon im Hinblick auf die Zeitabläufe haltlos, ganz abgesehen davon, dass die Gründung der Partei WerteUnion erst am 17.02.2024 erfolgte und der Kläger bei Aufnahme der Beobachtung und bei seiner Einstufung noch Mitglied der CDU war.

5. Das seinerzeit in Thüringen vor dem Kreisparteigericht der CDU anhängige Parteiausschlussverfahren (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 7) stand ebenso wenig wie die Ablehnung des Parteiausschlussantrags durch das Kreisparteigericht der Beobachtung des Klägers entgegen. Die verfassungsschutzrechtliche Beobachtung und Bewertung richten sich nach den Vorschriften des BVerfSchG und werden durch etwaige Parteiordnungsmaßnahmen nicht präkludiert.
6. Soweit der Kläger wiederum ohne Belege behauptet, die Beklagte habe die Tatsache seiner Einstufung und Beobachtung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz an die Medien „durchgestochen“ (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 7, 132), ist zunächst zu bemerken, dass diese Frage im vorliegenden Verfahren irrelevant ist, weil davon die Rechtmäßigkeit der Beobachtung des Klägers nicht beeinflusst wird.

In der Sache ist die Beklagte dem Vorwurf bereits entgegengetreten (Antragserwiderung, S. 81 f.), ohne dass der Kläger hierzu neue Gesichtspunkte anzuführen vermag. Zudem zeigen Inhalt und Formulierung der Medienberichterstattung („als Rechtsextremist gespeichert“), dass die Information nicht vom Bundesamt für Verfassungsschutz stammt, da dies keine im Bundesamt für Verfassungsschutz gebräuchliche Terminologie ist.

Dass die Beklagte den entsprechenden Medienberichten nicht entgegengetreten ist bzw. diese klargestellt hat (Klageschrift, S. 8) belegt kein „Durchstechen“ von Seiten der Beklagten, sondern ergibt sich schlicht daraus, dass der Kläger tatsächlich beobachtet wird. Soweit der Kläger in Medienberichten als „Rechtsextremist“ bezeichnet wird, hat die Beklagte dies weder veranlasst noch zu verantworten, so dass sie auch insoweit nicht zu einer Klarstellung verpflichtet ist.

7. Wenn der Kläger einen „Kampf“ gegen unter Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 10 EMRK fallende und nicht strafbare Meinungsäußerungen kritisiert (Schriftsatz vom 06.01.2025,

S. 9 ff.) und von einer „Aushöhlung“ der Meinungsfreiheit „unterhalb der Strafbarkeitsgrenze“ spricht (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 47), geht dies daran vorbei, dass es für das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 5 BVerfSchG unerheblich ist, ob die betreffenden Verhaltensweisen legal oder illegal sind.

BVerfGE 120, 274 (330); 162, 1 Rn. 185; BVerwGE 137, 275 Rn. 59; 171, 59 Rn. 20; OVG Münster, NVwZ-Beilage 2024, 94 Rn. 101; OVG Berlin-Brandenburg, NVwZ-RR 2021, 44 Rn. 29; VGH Mannheim, NVwZ-RR 2024, 33 Rn. 28; Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, §§ 3, 4 BVerfSchG Rn. 18 m.w.N.

Es kommt für die verfassungsschutzrechtliche Bewertung auch nicht darauf an, ob die betreffende Äußerung oder Betätigung für sich genommen grundrechtlichen Schutz genießt und als solches erlaubt ist. Auch die Inanspruchnahme grundrechtlich geschützter Freiheiten kann verfassungsschutzrechtlich relevant sein, da die wehrhafte Demokratie gerade den Missbrauch grundrechtlich geschützter Freiheiten zur Abschaffung der Freiheit verhindern will, so dass es nicht darauf ankommt, ob eine – unbenommene – Betätigung grundrechtlicher Freiheiten vorliegt.

BVerfGE 144, 20 Rn. 579; 168, 193 Rn. 294; OVG Münster, NVwZ-Beilage 2024, 94 Rn. 116

Deshalb können die Verfassungsschutzbehörden entgegen der Polemik des Klägers (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 9 ff., 18 f.) insoweit an die Inhalte von Meinungsäußerungen anknüpfen, als diese Ausdruck eines Bestrebens sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen.

BVerfGE 113, 63 (82); BVerfG, NJW 2022, 3627 Rn. 16; BVerwGE 137, 275 Rn. 61; OVG Münster, NVwZ-Beilage 2024, 94 Rn. 115; VG Köln, Urteil vom 08.03.2022 – 13 K 207/20 –, juris, Rn. 205; Urteil vom 08.03.2022 – 13 K 326/21 –, juris, Rn. 203; Urteil vom 13.10.2022 – 13 K 4222/18 –, juris, Rn. 70; Beschluss vom 05.02.2024 – 13 L 1124/23 –, juris, Rn. 177; ferner etwa OVG Berlin-Brandenburg, NVwZ-RR 2021, 39 Rn. 30; VGH Mannheim, BeckRS 2024, 31663 Rn. 95; VGH München, BeckRS 2017, 124859 Rn. 35; BeckRS 2023, 24631 Rn. 97; Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, §§ 3, 4 BVerfSchG Rn. 117 m.w.N.

8. Wenn der Kläger die Kategorie der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung kritisiert (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 10, 39), geht dies fehl.

- a) Die Legaldefinition der gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Bestrebung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c BVerfSchG ist nicht auf traditionelle und herkömmliche Phänomenbereiche beschränkt, die die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpfen, um sie beispielsweise durch eine nationalsozialistische, faschistische, kommunistische oder islamistische Staats- und Gesellschaftsordnung zu ersetzen. Gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind auch Bestrebungen, die auf eine Delegitimierung des Staates, seiner Institutionen und Repräsentanten in Regierungen und Parlamenten von Bund und Ländern abzielen, um deren Legitimität systematisch zu untergraben. Dementsprechend werden Bestrebungen, die auf eine Schwächung, Untergrabung bzw. Zersetzung

BVerfGE 144, 20 Rn. 549

oder auf eine kontinuierliche Destabilisierung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung abzielen,

BVerfGE 168, 193 Rn. 384

unabhängig davon erfasst, ob bekannt ist oder offengelegt wird, durch welche einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung widersprechende Ordnung sie ersetzt werden soll. Dementsprechend stellt auch eine Agitation, die auf eine Diffamierung, Delegitimierung oder Demontage der demokratisch legitimierten Staatsorgane gerichtet ist, eine Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung dar.

BVerwGE 179, 118 Rn. 23; BVerwG, NVwZ-RR 2024, 1002 Rn. 38; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17.01.2024 – 10 S 41/22 –, juris Rn. 73, 90; OVG Koblenz, BeckRS 2024, 17851 Rn. 143; VG Dresden, BeckRS 2024, 12614 Rn. 63; VG Frankfurt (Oder), BeckRS 2024, 12859 Rn. 40, 44; VG Hamburg, BeckRS 2024, 11309 Tenor Ziff. 1; VG München 9.10.2023 – M 19L DA 23.3325, juris Rn. 68; VG Trier, NZA-RR 2022, 657 Rn. 56; Kemper, in; Huber/Voßkuhle, GG, 8. Aufl. 2024, Art. 9 Rn. 88

Wenn der Kläger unter Bezug auf das „Kompendium des BfV“ moniert, es gehe der Beklagten hierbei „nicht mehr (der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgend) um den Schutz des abstrakten ‚Parlamentarismus‘“, „sondern um den Schutz von Parlamentariern i.S.v. ‚demokratisch legitimierten Repräsentantinnen und Repräsentanten beziehungsweise Verantwortlichen des Staates sowie von diesen getroffene Entscheidungen““ (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 39), verkürzt er die Rechtsprechung. Belege für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen sind nicht

nur Angriffe gegen die Demokratie als elementares Verfassungsprinzip oder den Parlamentarismus als Grundprinzip der parlamentarisch-repräsentativ ausgestalteten Demokratie, sondern auch eine Agitation, die die demokratisch gewählten Repräsentanten und Repräsentantinnen diffamiert und ihnen die Legitimation abspricht.

BVerwGE 179, 118 Rn. 21; BVerwG, NVwZ-RR 2024, 1002 Rn. 49; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17.01.2024 – 10 S 41/22 –, juris Rn. 73

So hat die erkennende Kammer ausgeführt:

„Dabei reicht vor dem Hintergrund der Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG) die bloße Kritik an etwaigen bestehenden Missständen des parlamentarischen Systems für die Annahme einer verfassungsfeindlichen Bestrebung nicht aus, gerade auch weil das Recht auf Ausübung einer parlamentarischen Opposition selbst zu den zur freiheitlich demokratischen Grundordnung zu zählenden Verfassungsgrundsätzen zählt [...]. Von einer bloßen Kritik kann allerdings bei gehäuften Beschimpfungen, Verdächtigungen und Verleumdungen nicht mehr ausgegangen werden [...]. Diese offenbaren vielmehr die Tendenz, das Vertrauen zu den Repräsentanten der Bundesrepublik in der Bevölkerung von Grund auf zu erschüttern, damit ihr zugleich die freiheitliche demokratische Grundordnung als Ganzes fragwürdig erscheine [...]. Das ist insbesondere der Fall, wenn bei der Beschreibung der Verfassungswirklichkeit sowie der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland unter Außerachtlassung jeder Bemühung um Augenmaß an die Stelle des kritischen Urteils eine Darstellung tritt, die im einzelnen kritikwürdige Zustände bewusst entstellt und überspitzt verallgemeinert, begleitet von einer Diffamierung der Einrichtungen des Staates und den sie tragenden Parteien, sodass der Eindruck entstehen muss, diese allenthalben bestehenden Missstände hätten letztlich ihre Ursache in der Grundordnung selbst, am Maßstab praktischer Bewährung gemessen sei sie also untauglich. Dadurch wird ein Klima geschaffen, in dem – letztlich womöglich sogar auf Gewaltanwendung zielende – Neigungen gedeihen, diese Grundordnung als in ihren Auswirkungen ‚unerträglich‘ zu beseitigen [...].

Bestrebungen gegen das Demokratieprinzip in Form des Mehrparteiensystems liegen daher vor bei Angriffen auf die Existenzberechtigung der übrigen Parteien, wenn diese in ihrer Gesamtheit als politische Dilettanten und Verräter beschimpft und verächtlich gemacht werden, und sind daher nicht erst dann anzunehmen, wenn das Parlament mit dem Ziel, ein Einparteiensystem zu etablieren, verächtlich gemacht wird“ (Hervorhebungen nur hier).

VG Köln, Beschluss vom 05.02.2024 – 13 L 1124/23 –, juris, Rn. 351 ff., 363 ff. unter Bezugnahme u.a. auf BVerfG, Urteil vom 23.10.1952 – 1 BvB 1/51 –; BVerwG, Urteil vom 12.03.1986 – 1 D 103.84 –; ebenso VG Dresden, Beschluss vom 15.07.2024 – 6 L 20/24 –, juris, Rn. 161; VG München, Beschluss vom 17.04.2023 – M 30 E 22.4913 –, juris, Rn. 109 ff.

- b) Wenn der Kläger dem Phänomenbereich der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates mittels einer Kritik an einigen Ausführungen in dem „Kompendium des BfV“ entgegentritt (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 39 f.), ist zwar die Beziehung zu dem vorliegenden Streitverfahren nicht zu erkennen, soll dies aber gleichwohl nicht unwidersprochen bleiben. Die Kritik des Klägers beruht auf Verfälschungen der Aussagen in dem „Kompendium“.

Wenn der Kläger behauptet, in dem „Kompendium“ seien das Plakat „Fressefreiheit“ sowie die die „kategorische Ablehnung der von Bund und Ländern getroffenen Einschränkungmaßnahmen“ (jeweils mit Bezug zu Corona) als verfassungsschutzrechtlich relevant eingeordnet worden (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 39), trifft das nicht zu. In dem Kompendium des BfV (S. 71) heißt es:

„Die Corona-Protestszenen sind ideologisch heterogen. Eine verbindende politische Haltung zwischen den unterschiedlichen Gruppen und Personen findet sich jedoch in der kategorischen Ablehnung der von Bund und Ländern getroffenen Einschränkungmaßnahmen. Hieraus entwickelte sich bei einem Teil der Protestszenen eine fundamentale Ablehnung der bestehenden staatlichen Ordnung und ihrer Institutionen“.

Die kategorische Ablehnung von Corona-Einschränkungsmaßnahmen wird hiernach als das verbindende Element der ideologisch heterogenen Corona-Protestszenen bezeichnet, nicht aber als Ausweis für eine gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebung angeführt. Dies bezieht sich vielmehr auf den „Teil der Protestszenen“, bei dem sich „eine fundamentale Ablehnung der bestehenden staatlichen Ordnung und ihrer Institutionen“ entwickelt hat. Auch wurde nicht das auf die Ablehnung des Tragens einer Mund-Nase-Maske bezogene Schild „Fressefreiheit“ als Beleg für eine gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung angesehen, sondern das auf demselben Foto abgebildete Plakat, das unter der durchgestrichenen Portraitzeichnung von Bundeskanzler Scholz den Slogan „Keine Diktatur“ enthält und damit insinuiert, der Bundeskanzler habe eine Diktatur errichtet oder strebe das jedenfalls an.

Wenn der Kläger anführt, es gebe auch verfassungsschutzrechtlich irrelevante Verschwörungserzählungen, und sich mit dem Beispiel der Mondlandung über diese Fallgruppe lustig machen will (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 39), übergeht er den Zusammenhang der Ausführungen im „Kompendium“. Dort ging es auf S. 74 um fortlaufend den Staat delegitimierende Inhalte sowie um menschenverachtende oder gewaltorientierte Äußerungen einzelner Mitglieder des Telegram-Messengerdienstes. Es wurde darauf hingewiesen, das inhaltliche Spektrum der Beiträge umfasse u.a. „Aufrufe zu beziehungsweise Ankündigung von aktiven Widerstandshandlungen gegen den Staat, Einschüchterungs-, Gewalt- und Tötungsaufrufe gegen vermeintliche ‚Eliten‘ des ‚Systems‘ (Beschäftigte aus Politik und Wissenschaft, Ärztinnen und Ärzte, ‚die Pharmaindustrie‘), diffamierende Gleichsetzungen der Bundesrepublik Deutschland mit der NS-Diktatur oder dem DDR-Regime sowie Verschwörungserzählungen“. Nach diesem Kontext ging es also um Verschwörungserzählungen mit den Staat delegitimierenden sowie menschenverachtenden oder gewaltorientierten Inhalten. Dass solche Verschwörungserzählungen verfassungsschutzrechtlich relevant sind, ist bereits wiederholt gerichtlich entschieden worden.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17.01.2024 – OVG 10 S 41/22 –, juris, Rn. 73; VGH München, Beschluss vom 14.09.2023 – 10 CE 23.796 –, juris, Rn. 105; VG Dresden, Beschluss vom 15.07.2024 – 6 L 20/24 –, juris, Rn. 122; vgl. ferner OVG Lüneburg, Urteil vom 14.03.2023 – 3 LD 7/22 –, juris, Rn. 118 ff.; VG Köln, Beschluss vom 23.01.2023 – 20 L 1784/22 –, juris, Rn. 67 ff.; Urteil vom 05.07.2024 – 37 K 6200/23.T –, juris, Rn. 125

Es trifft auch nicht zu, dass die Beklagte Kritik am staatlichen Umgang mit der Ahrtalflut oder an der Inflation zum Anlass für eine verfassungsschutzbehördliche Beobachtung nähme (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 39). Der Kläger verkürzt auch insoweit den Zusammenhang der Darlegungen im „Kompendium“ (S. 76). Dort wird lediglich – zutreffend – darauf hingewiesen, dass Delegitimierer verschiedentlich Krisen zu instrumentalisieren und zu ihren Zwecken auszunutzen suchen. Dass alle Kritiker auch Delegitimierer seien, besagt das „Kompendium“ nicht, und der Kläger kann für seine ins Blaue hinein aufgestellte Anschuldigung, die Beklagte wolle „mittels geheimdienstlicher Maßnahmen jedwede Kritik an den Regierenden (!) untersagen“ (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 40) denn auch keinerlei Beleg anführen.

9. Die Bezugnahme des Klägers auf die Reichelt-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 41 f.) geht am Streitgegenstand vorbei. Die Beobachtung des Klägers erfolgt nicht unter Berufung auf straf- oder zivilrechtliche Vorschriften des Ehrenschatzes, sondern nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m.

§ 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c, Satz 3 und 4 BVerfSchG. Hierbei geht es nicht um den Schutz der Ehre des Staates oder staatlicher Institutionen und auch nicht um den Schutz der Ehre von Amtsträgern, sondern um den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Infolgedessen geht es nicht darum, ob einzelne Äußerungen des Klägers gegen Ehrenschutzvorschriften verstoßen oder nicht, sondern dass sie in ihrer Gesamtschau tatsächliche Anhaltspunkte für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen des Klägers darstellen.

10. Gleichfalls am Streitgegenstand vorbei geht die Berufung des Klägers auf die Eilentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen „Compact“ (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 43 f., 51 f.). Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts, bei mehrdeutigen Äußerungen seien sanktionsrechtlich irrelevante Auslegungsvarianten mit nachvollziehbaren und tragfähigen Gründen auszuschließen, bevor Behörden und Gerichte ihrer Entscheidung eine zur Anwendung sanktionierender Normen führende Deutung zugrunde legen wollen, beziehen sich auf ein Vereinsverbot,

BVerwG, NVwZ 2024, 1764 Rn. 30 f.; entsprechend für das Verbot eines Plakates: BVerwGE 178, 246 Rn. 30; OVG Münster, BeckRS 2021, 35199 Rn. 69; für die Löschung nicht-sendungsbezogener Kommentare auf der Facebook-Seite einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt BVerwGE 177, 190 Rn. 61

nicht auf eine verfassungsschutzrechtliche Beobachtung. Im vorliegenden Verfahren geht es indes weder um ein Vereinsverbot noch um die Untersagung oder Löschung einer Äußerung des Klägers, sondern um die Frage des Vorliegens tatsächlicher Anhaltspunkte (§ 4 Abs. 1 Satz 5 BVerfSchG), worauf nicht die Grundsätze eines Verbots- oder Untersagungsverfahrens zu übertragen sind. Bleiben Äußerungen auch unter Berücksichtigung des Kontexts und der sonstigen Umstände in dem Sinne mehrdeutig, dass sie sowohl in einem verfassungsschutzrechtlich relevanten als auch einem verfassungsschutzrechtlich irrelevanten Sinne verstanden werden können, so können sie als tatsächliche Anhaltspunkte herangezogen werden.

BVerwGE 110, 126 (136); OVG Münster, Beschluss vom 24.05.2007 – 5 A 4719/05 –, juris, Rn. 4; Beschluss vom 23.05.2012 – 5 A 837/11 –, juris, Rn. 4; VGH München, Beschluss vom 14.09.2023 – 10 CE 23.796 –, BeckRS 2023, 24631 Rn. 98; VG Dresden, Beschluss vom 15.07.2024 – 6 L 20/24 –, juris, Rn. 95; VG Karlsruhe, Urteil vom 20.04.2016 – 4 K 262/13 –, juris, Rn. 122; VG München, Urteil vom 29.01.2003 – M 7 K 02.4251 –, BeckRS 2003, 28839 Rn. 25; Kalscheuer NVwZ 2023, 1171; Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht

des Bundes, 2. Aufl. 2019, §§ 3, 4 BVerfSchG Rn. 123; vgl. BGHSt 66, 1 Rn. 30; OVG Berlin-Brandenburg, NVwZ 2023, 1518 Rn. 10

Ebenso wenig wie etwa die Polizei bei mehrdeutigen Äußerungen, bei denen eine Deutung harmlos ist, während die andere Deutung auf das Bestehen einer polizeilichen Gefahr hindeutet, gehalten ist, die „harmlose“ Deutungsvariante zu wählen, sondern im Gegenteil vorsorglich die auf das Bestehen einer Gefahr hindeutende Auslegung heranziehen und der Sache nachgehen muss,

BGHSt 66, 1 Rn. 30, 80

brauchen die Verfassungsschutzbehörden mehrdeutige Äußerungen zu ignorieren,

VGH München, Beschluss vom 14.09.2023 – 10 CE 23.796 –, BeckRS 2023, 24631 Rn. 98; Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, §§ 3, 4 BVerfSchG Rn. 123

zumal es der Betroffene in der Hand hat, durch Klarstellung der Äußerung den damit begründeten Anhaltspunkt auszuräumen, so dass die Berücksichtigung der mehrdeutigen Äußerung keine übermäßige Belastung darstellt.

Vgl. BVerfG, NJW 2008, 1654 Rn. 33 ff.

11. Wenn der Kläger vorbringt, die Beklagte berücksichtige „in ständiger Verwaltungspraxis“ nicht die verfassungsrechtlichen Grundsätze zum Schutz der Meinungsfreiheit (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 44), ist anzumerken, dass der Kläger von August 2012 bis November 2018 selbst Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz war und es insofern verwundert, dass er nunmehr eine Vorgehensweise als angeblich verfassungswidrig beanstandet, die er selbst jahrelang verantwortet hat. Tatsächlich ist dieser Einwand, wie dargelegt, auch in der Sache unberechtigt.
12. Die Beobachtung des Klägers ist auf die verfassungsgemäße Ermächtigungsvorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 BVerfSchG gestützt. Die Einwände des Klägers (Klageschrift, S. 17 f.) sind unbegründet.
 - a) Die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes ergibt sich aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b und c GG. Aus der Gesetzgebungszuständigkeit ergeben sich keine verfassungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der konkreten materiellrechtlichen Ausgestaltung der bundesrechtlichen Normen. Zwar enthält Art. 73

Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b GG eine verfassungsrechtliche Legaldefinition des Verfassungsschutzes und dessen Schutzgutes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Auch lässt sich der verfassungsrechtlichen Verankerung des Verfassungsschutzes (vgl. Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b, Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG) sowie dem Prinzip der wehrhaften Demokratie (vgl. Art. 9 Abs. 2, Art. 18, Art. 21 Abs. 2 bis 4 GG) eine verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Einrichtung eines funktionsfähigen Verfassungsschutzes entnehmen. Hieraus ergeben sich jedoch keine verfassungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Tatbestandsvoraussetzungen, an die der Gesetzgeber die Beobachtung von Personenzusammenschlüssen oder von Einzelpersonen knüpfen will. Vielmehr obliegt es der Entscheidung des Gesetzgebers, mögliche Gefährdungen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu identifizieren und zu bewerten sowie Regelungen zu treffen, wie diesen im Wege des Verfassungsschutzes präventiv entgegenzutreten ist.

Die These, Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b GG beschränke die Aufgabenstellung des Verfassungsschutzes auf die Beobachtung von Personenzusammenschlüssen und militante Einzelpersonen (Klageschrift, S. 18), findet weder im Wortlaut noch im Sinn und Zweck des Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b GG eine Grundlage. Schutzzweck des Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b Alt. 1 GG ist der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, ohne dass Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b Alt. 1 GG eine Eingrenzung der zulässigen Beobachtungsobjekte vornimmt. Da unstreitig auch nicht militante Personenzusammenschlüsse Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verfolgen können, ist kein Grund ersichtlich, weshalb es bei Einzelpersonen zwingend einer Einschränkung auf „militante Einzelgänger“ bedürfen soll. Der Verfassungsschutz ist gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b Alt. 1 GG nicht auf die Abwehr von militanten Angriffen auf die freiheitliche demokratische Grundordnung beschränkt, sondern auf deren Schutz unabhängig von Militanz und Gewalt gerichtet.

Dass nach § 4 Abs. 1 Satz 4 BVerfSchG a.F. die Beobachtung von isoliert, d.h. nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handelnden Einzelpersonen auf Verhaltensweisen beschränkt war, die auf Anwendung von Gewalt gerichtet oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet waren, ein Schutzgut des BVerfSchG erheblich zu beschädigen, war eine rechtspolitische Entscheidung des Gesetzgebers, keine von Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b GG vorgegebene Beschränkung. Sie beruhte auf der seinerzeitigen Einschätzung des Gesetzgebers, dass Einzelpersonen, die unabhängig von Personenzusammenschlüssen agieren, grundsätzlich eine geringere Gefahr für die gesetzlichen Schutzgüter

darstellten als Personenzusammenschlüsse und daher nur unter restriktiveren Voraussetzungen zu beobachten seien.

Vgl. hierzu Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, §§ 3, 4 BVerfSchG Rn. 38

Der Gesetzgeber hat diese Beschränkung mit dem Gesetz zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts vom 05.07.2021 (BGBl. I S. 2274) aufgegeben, weil eine grundsätzlich unterschiedliche Bedrohungseinschätzung bei Bestrebungen von Personenzusammenschlüssen und von Einzelpersonen angesichts der Möglichkeiten neuer Medien, die auch Einzelpersonen eine enorme Wirkungsbreite für Agitation und Hassbotschaften verleihen können, sowie angesichts der Erkenntnisse zu teils äußerst schnell verlaufenden Radikalisierungsprozessen nicht mehr aufrecht zu erhalten war. Die Frühwarnfunktion des Verfassungsschutzes erfordert es nach der nunmehrigen Einschätzung des Gesetzgebers, Extremisten bereits im Vorfeld militanter Handlungen besser in den Blick nehmen zu können.

BT-Drs. 19/24785, S. 17

Der Bundesgesetzgeber konnte daher, nachdem sich seine frühere Einschätzung als überholt erwiesen hat, aufgrund einer Neubewertung der Gefährdungslage in Bezug auf Einzelpersonen zu einer Ausweitung der Beobachtung kommen und die Beobachtungsvoraussetzungen wie nunmehr in § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 BVerfSchG n.F. regeln.

- b) Der Einwand, für diese Ausweitung fehle es an der Bundeskompetenz, „da hier (bei nicht militanten Einzelpersonen) klassische Aufgaben der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden betroffen“ seien (Klageschrift, S. 18), ist un schlüssig und verkennt das Verhältnis der Gesetzgebungsbefugnisse und der Aufgabenstellung von Verfassungsschutzbehörden, Polizei und Strafverfolgungsbehörden.

Der Einwand erscheint schon deshalb als un schlüssig, weil eher bei militant agierenden Einzelpersonen, „die auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind“ (§ 4 Abs. 1 Satz 4 BVerfSchG a.F.), die Zuständigkeit von Polizei und Strafverfolgungsbehörden eröffnet sein kann, und dennoch gegen die frühere Fassung zurecht keine Einwände gegen die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers erhoben wurden. Indem die neue Fassung des § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 BVerfSchG nicht mehr auf die Gewaltgerichtetheit abstellt, sondern auf die

Verfolgung von Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BVerfSchG, wird ein noch größerer Abstand zu polizeilichen und Strafverfolgungsaufgaben herbeigeführt. Weshalb dann nun gerade diesbezüglich die Bundeskompetenz fehlen sollte, erschließt sich nicht.

Die Tätigkeit und Befugnisse der Verfassungsschutzbehörden und der Polizei respektive der Strafverfolgungsbehörden stehen nebeneinander und entgegen der offenbaren Fehlvorstellung des Klägers nicht in einem wechselseitigen Ausschlussverhältnis. Sie richten sich nach jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen mit den jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen, ohne sich gegenseitig auszuschließen. Es gibt keinen verfassungsrechtlichen Grundsatz, dass der Verfassungsschutz Einzelpersonen nur bei einer Tätigkeit in einem oder für einen Personenzusammenschluss oder bei gewaltgerichteter Betätigung beobachten dürfte und von Verfassungen wegen Einzelpersonen, deren Tätigkeit zwar nicht auf die Anwendung von Gewalt gerichtet ist, aber dennoch eine Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellt, unbeobachtet lassen müsste.

Wo der Kläger hier eine unzulässige „Vermischung“ unter Verstoß gegen das Trennungsprinzip (Klageschrift, S. 18) sehen will, ist ebenso wenig zu erkennen, zumal die Neufassung des § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 BVerfSchG die Beobachtung von isoliert handelnden Einzelpersonen der Beobachtung von Personenzusammenschlüssen und den in und für diese handelnden Personen angenähert hat.

- c) Dass § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 BVerfSchG auch nach der Gesetzesänderung noch ein Erfordernis enthalte, dass die Verhaltensweisen von Einzelpersonen „auf Anwendung von Gewalt gerichtet“ oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sein müssten, ein Schutzgut des BVerfSchG erheblich zu beschädigen (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 47), läuft dem Gesetzeswortlaut der neugefassten Vorschriften des § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 BVerfSchG und der Intention des Gesetzgebers zuwider. § 4 Abs. 1 Satz 3 BVerfSchG bestimmt, dass Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BVerfSchG auch von Einzelpersonen ausgehen können, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln. Nach § 4 Abs. 1 Satz 4 BVerfSchG gilt bei isoliert handelnden Einzelpersonen § 3 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG mit der Maßgabe, dass die Verhaltensweise der Einzelperson darauf gerichtet sein muss, die dort genannten Ziele zu verwirklichen. Eine Gewaltgeneigtheit oder Gewaltgerichtetheit ist nach den neugefassten Vorschriften des § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 BVerfSchG nicht erforderlich, ebenso wenig die Eignung zu einer erheblichen Schädigung eines Schutzgutes.

Der Hinweis in der Gesetzesbegründung der Neufassung, die Frühwarnfunktion des Verfassungsschutzes erfordere „zudem“ gerade nach den Anschlägen in Halle und Hanau „angesichts eruptiver Radikalisierungsverläufe von Einzelpersonen, Extremisten bereits im Vorfeld militanter Handlungen besser in den Blick nehmen zu können“,

BT-Drs. 19/24785, S. 17

enthält keine Beschränkung dahin, dass es um die Abwendung von Gewalt gehen müsse, sondern sollte gerade besagen, dass anders als in der früheren Gesetzesfassung mit der Beobachtung von Einzelpersonen nicht abgewartet werden müsse, bis tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gewaltgeneigtheit vorliegen. Wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen von Einzelpersonen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung festzustellen sind, ist deren Beobachtung gerade unabhängig davon zulässig, ob eine Gewaltgeneigtheit festzustellen ist. Die für die Neufassung maßgebliche Erwägung des Gesetzgebers, die sog. sozialen Medien eröffneten Einzelpersonen gleichermaßen wie Personenzusammenschlüssen „eine enorme Wirkungsbreite für Agitation und Hassbotschaften“,

BT-Drs. 19/24785, S. 17

weist auf das auch von Einzelpersonen ausgehende Gefährdungspotential hin. Für dieses ist auch nicht relevant, ob die Einzelperson, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen entfaltet, sich selbst weiter bis zur Militanz radikalieren könnte. Die Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung liegt bereits darin, dass aufgrund der Entwicklung der sog. sozialen Medien eben auch Einzelpersonen durch dortige Veröffentlichungen andere indoktrinieren und aufhetzen können.

13. Die Beklagte hat entgegen dem unbegründeten Einwand des Klägers (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 46) nicht verkannt, dass das bloße Haben von gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Überzeugungen ebenso wenig verfassungsschutzrechtlich relevant ist wie die Äußerung von Kritik an der verfassungsmäßigen Ordnung, sondern dass es eines aktiven Vorgehens zur Realisierung dieser Vorstellungen bedarf.

BVerfGE 162, 1 Rn. 185; BVerwGE 137, 275 Rn. 59f.;
BVerwG, BeckRS 2016, 45304 Rn. 12; OVG Münster,
NVwZ-Beilage 2024, 94 Rn. 101; VGH Mannheim NVwZ-
RR 2024, 33 Rn. 28

Nicht erforderlich ist allerdings ein gewaltbereites, gewalttätiges, aktiv kämpferisches oder kämpferisch-aggressives Vorgehen.

BVerfGE 162, 1 Rn. 185; BVerwGE 137, 275 Rn. 59; 171, 59 Rn. 20; BVerwG, BeckRS 2016, 45304 Rn. 12; OVG Münster, NVwZ-Beilage 2024, 94 Rn. 101; VGH Mannheim, NVwZ-RR 2024, 33 Rn. 28; Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, §§ 3, 4 BVerfSchG Rn. 17; Warg, in: Dietrich/Eiffler, Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, 2019, V § 1 Rn. 35

Soweit sich der Kläger (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 46 f., 127 f.) für seine Forderung einer aktiv-kämpferischen Haltung auf einen Nichtannahmebeschluss der 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2022 beruft, greift dies schon deshalb nicht durch, weil es in dieser Kammerentscheidung um die Veröffentlichung in einem Verfassungsschutzbericht ging und nicht um die verfassungsschutzbehördliche Beobachtung.

BVerfG (3. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 31.05.2022 – 1 BvR 564/19 –, NVwZ 2023, 68 Rn. 18

Soweit sich die Kammerentscheidung auf die Senatsentscheidung vom 26.04.2022 beruft,

BVerfGE 149, 160 Rn. 146

geht dies wiederum daran vorbei, dass die Senatsentscheidung die Voraussetzungen für ein Vereinsverbot betraf, nicht die Berichterstattung in einem Verfassungsschutzbericht. Es kann hier dahinstehen, welche Anforderungen an eine Berichterstattung im Verfassungsschutzbericht zu stellen sind. Die Voraussetzungen für eine verfassungsschutzbehördliche Beobachtung sind jedenfalls weniger streng, wie die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts in einem weiteren Nichtannahmebeschluss vom 31.05.2022 formuliert hat:

„Die Berichterstattung ist daher auf Aktivitäten begrenzt, die eine aktiv-kämpferische Haltung indizieren und letztlich auf die Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung gerichtet sind. Insoweit darf der Verfassungsschutz aus Meinungsäußerungen und weiteren Aktivitäten zwar Schlüsse ziehen, aber erst dann gegen eine dafür verantwortliche Vereinigung vorgehen, wenn sich darin Bestrebungen manifestieren, die Grundordnung zu beseitigen“.

BVerfG (3. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 31.05.2022 – 1 BvR 98/21 –, NVwZ 2023, 67 Rn. 16

Unabhängig davon, dass die verfassungsschutzbehördliche Beobachtung keine aktiv-kämpferische Haltung voraussetzt, verkennt der Kläger ohnehin die Bedeutung dieses (bei Vereinsverboten anwendbaren) Kriteriums, wenn er dieses in den Kontext militanter Handlungen stellt (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 47 f.) und die „aktiv-kämpferische Haltung“ als „militante Haltung“ verstehen will (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 133). Eine aktiv-kämpferische Haltung ist jedoch nicht dasselbe wie ein aktiv-kämpferisches Verhalten oder aktiv-kämpferische oder gar militante Handlungen. Die für Vereinsverbote vorausgesetzte kämpferisch-aggressive Haltung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung

BVerfGE 149, 160 Rn. 108, 114, 144, 146; BVerwGE 37, 344 (358 f.); 134, 275 Rn. 44, 81; 166, 45 Rn. 23; 180, 1 Rn. 256; BVerwG NVwZ 2014, 1573 Rn. 35; NVwZ 2024, 1764 Rn. 26

liegt vor, wenn der Verein die verfassungsmäßige Ordnung fortlaufend untergraben will,

BVerfGE 149, 160 Rn. 144; BVerwGE 110, 126 (135); 134, 275 Rn. 44; 166, 45 Rn. 23; BVerwG NVwZ 2013, 870 Rn. 14; NVwZ 2014, 1573 Rn. 35; BeckRS 2020, 26434 Rn. 36; NVwZ 2024, 1764 Rn. 25, 41; OVG Bautzen, BeckRS 2024, 26614 Rn. 34; VGH München, BeckRS 2024, 4493 Rn. 16; Albrecht, in: Albrecht/Roggenkamp, VereinsG, 2. Aufl. 2024, § 3 Rn. 66; Groh, VereinsG, 2. Aufl. 2021, § 3 Rn. 23; Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, § 3 VereinsG Rn. 73

etwa durch die fortwährende Schaffung von Verfassungsfeinden durch entsprechende Schulung und Indoktrination der Mitglieder und Anhänger.

BVerwG, NVwZ 2003, 986 (989); VGH München, BeckRS 2024, 4493 Rn. 22; Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, § 3 VereinsG Rn. 74

Wie in der Antragserwiderung (S. 66) ausgeführt, hat die Beklagte den Anforderungen an eine verfassungsschutzbehördliche Beobachtung Rechnung getragen. Sie hat weder an das bloße Haben und Äußern von Überzeugungen und Kritik angeknüpft, sondern an ein Verhalten, das auf eine Zielverwirklichung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 4 BVerfSchG gerichtet ist, weil nicht nur tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Kläger gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen verfolgt und er diesbezügliche Auffassungen bekundet, sondern seine Äußerungen zu einem Handeln in diesem Sinne Veranlassung geben sollen, gar hierzu auffordern. Dies würde die

Anforderungen einer aktiv-kämpferischen Haltung erfüllen, selbst wenn man diese als Voraussetzung der verfassungsschutzbehördlichen Beobachtung ansähe (quod non).

14. Die Einwände des Klägers gegen die angestellte Gesamtwürdigung (Antragserwiderung, S. 65 ff.) greifen nicht durch. Soweit der Kläger hierbei nur wiederum das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte in Abrede stellt (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 124 ff.), stellt dies keinen eigentlichen Einwand gegen die Gesamtwürdigung dar, sondern gegen deren Voraussetzungen; dass diese Einwände nicht begründet sind, wurde bereits ausgeführt.
 - a) Der Hinweis des Klägers auf seine berufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 124, 131, 134) ist unbehilflich. Die von der Beklagten angeführten Äußerungen hat der Kläger nicht als Rechtsanwalt getätigt und haben keinen Bezug zu seiner anwaltlichen Tätigkeit. Die Beklagte ist nicht gehalten, die tatsächlichen Anhaltspunkte für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Bestrebungen des Klägers deshalb unberücksichtigt zu lassen, weil er den Beruf des Rechtsanwalts ausübt. Was die von der Beklagten angeführten Äußerungen mit dem anwaltlichen Berufsgeheimnis zu tun haben sollen (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 131), erschließt sich nicht. Die zitierten Äußerungen hat der Kläger in öffentlichen Reden, von ihm selbst veröffentlichten Social Media-Posts und zur Veröffentlichung bestimmten Beiträgen und Interviews gemacht.
 - b) Entsprechendes gilt in Bezug auf den Hinweis des Klägers auf seinen Vorsitz in der Partei WerteUnion (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 124, 132, 134). Diese wurde am 17.02.2024 gegründet, die Aufnahme der Beobachtung des Klägers erfolgte bereits zuvor und hat nichts mit seiner Stellung als Parteivorsitzender zu tun. Die Aufnahme der Beobachtung des Klägers erfolgte nicht wegen seiner Betätigung in einem oder für einen Personenzusammenschluss, sondern als Einzelperson gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 BVerfSchG. Die Übernahme des Parteivorsitzes hat die zuvor aufgenommene Beobachtung des Klägers nicht unzulässig werden lassen (Antragserwiderung, S. 80 f.). Wie der Kläger zu der Behauptung kommt, er sei „gerade im Rahmen der Gründung“ der Partei WerteUnion „nachrichtendienstlich behandelt“ worden (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 132), erschließt sich nicht.
 - c) Entgegen dem unverständlichen Vorbringen des Klägers hat die Beklagte keinen Rechtsatz des Inhalts zugrunde gelegt, dass ehemalige Mitarbeiter eines Bundesministeriums unter „leichteren“ Voraussetzungen „geheimdienstlich überwacht“ werden dürften

(Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 126). Der gesetzliche Maßstab des Vorliegens der tatsächlichen Anhaltspunkte (§ 4 Abs. 1 Satz 5 BVerfSchG) hängt nicht von der vorherigen beruflichen Tätigkeit der Person ab. Aber die Entscheidung über die Aufnahme und Fortsetzung sowie über Art und Maß der verfassungsschutzbehördlichen Beobachtung einer Einzelperson bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte hängt auch von den Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung ab. Hierbei aber fällt ins Gewicht, dass der Kläger aufgrund seiner früheren Tätigkeit im Bundesinnenministerium sowie als Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die er zudem selbst regelmäßig öffentlichkeitswirksam betont, eine besondere Autorität und ein hohes Maß an Expertise und Kompetenz für sich in Anspruch nimmt, weshalb seine Äußerungen – gerade bei einer thematischen Berührung zu seinem früheren Tätigkeitsbereich – eine vergleichsweise große Verbreitung und Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit erfahren und in besonderer Weise geeignet sind, in der Öffentlichkeit ihre gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Wirkung zu entfalten (Antragserwiderung, S. 67 f.).

Der Einwand, eine Vielzahl der vorgelegten Aussagen habe der Kläger zu einer Zeit getätigt, in welcher er nur „normales Parteimitglied“ gewesen sei und daher auch keine herausragende Stellung innegehabt habe (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 127), wird der Stellung des Klägers nicht gerecht. Der Kläger war keineswegs „normales“ CDU-Mitglied, sondern hatte aufgrund seiner vorherigen Stellung als Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz eine Medienpräsenz und Öffentlichkeitswirkung, die weit über diejenige einfacher Parteimitglieder hinausgingen. Zusätzliche Medienpräsenz erlangte der Kläger in seiner Funktion als Vorsitzender des WerteUnion e.V. (ab Januar 2023), die zwar keine Parteigliederung der CDU oder CSU darstellte, sich selbst aber faktisch als solche begriff.

Aus demselben Grund greift es zu kurz, wenn der Kläger meint, seine Sprachkompetenz sei keine Frage des Ermessens, sondern allenfalls eine Frage der Deutung und Auslegung von Aussagen (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 126). Die Sprachkompetenz sowie die Erfahrungen des Klägers im parlamentarischen-politischen Raum sowie im Umgang mit der Öffentlichkeit haben sehr wohl auch etwas mit der Einschätzung des Gewichts seiner Betätigung zu tun, da die verfassungsschutzrelevanten Aussagen des Klägers aus diesen Gründen in besonderer Weise dazu geeignet sind, in der Öffentlichkeit ihre gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Wirkung zu entfalten (Antragserwiderung, S. 68 ff.).

15. Zu den vom Kläger wiederholend vorgebrachten Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Bescheid vom 16.01.2024 (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 128 ff.) wurde bereits in

der Antragserwiderung (S. 70 ff.) Stellung genommen, dass und weshalb diese nicht durchgreifen. Deshalb und weil der Bescheid vom 16.01.2024 ohnehin nicht Verfahrensgegenstand ist, kann von einer weitergehenden Erwiderung abgesehen und sich auf folgende Bemerkungen beschränkt werden:

- a) Soweit der Kläger wiederum eine angebliche Diskrepanz zwischen dem Bescheid vom 16.01.2024 und den für seine Beobachtung angeführten Gründen sowie eine angeblich „wahllose“ Sammlung von Informationen behauptet (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 128), geht er an dem unterschiedlichen Regelungsgehalt der betreffenden Normen vorbei. Der gemäß § 15 Abs. 1 BVerfSchG ergangene Auskunftsbefehl hat Auskunft über die zum Kläger gespeicherten Daten gegeben. Dass diese nicht mit den im Erstspeichervermerk vom 24.10.2023 (VV Bl. 16-77 = Bl. 1531-1592) oder im Kurzvermerk vom 24.11.2023 (VV Bl. 1-15 = Bl. 1608-1622) angeführten tatsächlichen Anhaltspunkten für die Einstufung und Beobachtung des Klägers identisch sein müssen, ergibt sich aus den unterschiedlichen Zwecken.

Wenn der Kläger anführt, das Bundesamt für Verfassungsschutz dürfe allein Informationen sammeln, die tatsächliche Anhaltspunkte einer Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung i.S.d. BVerfSchG belegen, sämtliche Speicherungen, die keine tatsächlichen Anhaltspunkte belegen, seien unzulässig (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 128, 131), weiß er als ehemaliger Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz selbst, dass das so nicht zutrifft, und er widerspricht sich auch selbst, wenn er gleichzeitig meint, das Bundesamt für Verfassungsschutz müsse alle seine Beiträge in sämtlichen von ihm genutzten „Social Media“ speichern (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 129 f.). Weder das eine noch das andere trifft zu.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG darf das Bundesamt für Verfassungsschutz die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten, und es darf nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs 1 BVerfSchG vorliegen. Die Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG („die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen“) dient der Verhältnismäßigkeit. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat nicht die Aufgabe, unbegrenzt und umfassend Informationen zu erheben, sondern es hat sich auf solche Informationen zu beschränken, deren Kenntnis für das Bundesamt für Verfassungsschutz notwendig ist, um seine Aufgaben rechtmäßig, vollständig und in angemessener Zeit erfüllen zu können.

Droste, Handbuch des Verfassungsschutzrecht, 2007, S. 225; Kutzschbach, in: Dietrich/Eiffler, Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, 2017, VI § 6 Rn. 20; Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, § 8 BVerfSchG Rn. 8

Während einerseits eine unbegrenzte und umfassende Speicherung weder erforderlich noch daher zulässig ist, ist andererseits eine Beschränkung allein auf die tatsächlichen Anhaltspunkte für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen nicht geboten, schon weil das Bundesamt für Verfassungsschutz auch entlastende Gesichtspunkte zu berücksichtigen hat, sofern solche festzustellen sind. Außerdem kann auch die Speicherung von Informationen zu Umständen und Vorgängen, die das Verhältnis des Betroffenen zu Dritten betreffen, zur Gewinnung eines Gesamtbildes zulässig sein, auch wenn sich hieraus keine tatsächlichen Anhaltspunkte ergeben (Antragserwiderung, S. 70 f.). Es stellt daher eine unzulässige Verkürzung des § 8 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG dar, wenn der Kläger als zur Aufgabenerfüllung erforderlich ausschließlich die tatsächlichen Anhaltspunkte ansehen will.

- b) Die Ausführungen des Klägers zu dem Telegram-Account mit dem Namen „Hans-Georg Maaßen“ und der URL <https://t.me.HGMaassen>, dieser werde nicht von ihm, sondern von einem „unbekannten Dritten“ betrieben, der dort ohne Zutun des Klägers „öffentlich einsehbare Informationen“ des Klägers kopiere (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 129), bleiben unsubstantiiert, etwa hinsichtlich der Frage, welche Schritte der Kläger zur Löschung des angeblich seinen Namen usurpierenden Telegram-Accounts ergriffen hat, bedürfen jedoch keiner Vertiefung. Denn die Beklagte hat nicht den Vorwurf erhoben, dass der Kläger einen Telegram-Account betreibe, sondern sie hat Veröffentlichungen angeführt, die der Kläger jedenfalls unstreitig zuvor auf Twitter gepostet hat (Antragserwiderung, S. 70). Auch wenn dann ein „unbekannter Dritter“ ohne Zutun des Klägers diese Tweets des Klägers auf Telegram eingestellt haben sollte, ändert dies daher nichts daran, dass diese Tweets vom Kläger stammen und von ihm auf Twitter veröffentlicht worden sind, so dass sie unabhängig davon, wer die Veröffentlichung auf Telegram vorgenommen hat, als tatsächliche Anhaltspunkte herangezogen werden können (Antragserwiderung, S. 72).
16. Die Beobachtung des Klägers ist schließlich auch nicht unverhältnismäßig. Wenn der Kläger davon spricht, es komme allenfalls eine Beobachtung aus offenen Quellen in Betracht (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 127), ist anzumerken, dass die Entscheidung zur Beobachtung einer Person nicht bedeutet, dass nachrichtendienstliche Mittel tatsächlich eingesetzt werden würden. Wie dem Kläger bekannt ist, besteht kein Automatismus zwi-

schen der Entscheidung zur Beobachtung einer Person und dem Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, da deren Einsatz sowohl besonderen gesetzlichen Anforderungen (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG) als auch einem besonderen Verhältnismäßigkeitsgebot unterliegt (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 3, Abs. 5 BVerfSchG). Wie bereits ausgeführt, hat sich das Bundesamt für Verfassungsschutz bei der Beobachtung des Klägers den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz während auf offene Quellen beschränkt (Antragserwiderung, S. 77).

II. Tatsächliche Anhaltspunkte für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen des Klägers

Wie dargelegt, liegen tatsächliche Anhaltspunkte für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen des Klägers vor (Antragserwiderung, S. 14-65). Soweit der Kläger hiergegen in seiner Replik vom 06.01.2025 Einwände erhoben hat, greifen diese nicht durch. Das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen wird durch die in neuerer Zeit festgestellten Äußerungen des Klägers bestätigt. Dementsprechend ist die verfassungsschutzbehördliche Beobachtung des Klägers auch weiterhin rechtmäßig.

1. Tatsächliche Anhaltspunkte für eine gegen die Menschenwürde gerichtete migranten-, minderheitenfeindliche und rassistische Agitation

a) Wie dargelegt, liegen tatsächliche Anhaltspunkte für eine gegen die Menschenwürde gerichtete migranten-, minderheitenfeindliche und rassistische Agitation des Klägers vor (Antragserwiderung, S. 14 ff.). Die hiergegen vorgebrachten Einwände des Klägers (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 52 ff.) greifen nicht durch.

aa) Der Kläger versucht den von der Beklagten angeführten Beitrag auf X und Telegram vom 09.04.2023 (Antragserwiderung, S. 15 f.; VV Bl. 273) damit zu verteidigen, ausweislich des Videos von der Demonstration habe es sich um eine „Palästinenser-Demo“ gehandelt. Durch Schwenken von Palästina-Flaggen und schwarz-weißen Keffiyeh, das sog. „Pali-Tuch“, sei eine Identifikation mit Palästina zum Ausdruck gebracht worden. Zudem seien die antisemitischen Parolen in arabischer Sprache skandiert und englisch- und arabischsprachige Banner präsentiert worden. Die Teilnehmer hätten ferner Forderungen zur „Rache“ an Israel durch die Hamas und Sympathiebekundung für die Qassam-Brigaden in Arabisch skandiert. Zudem sei sich mit Khader Adnan, Mitglied der paramilitärischen Gruppe „Islamischer Dschihad in Palästina“, die für ein souveränes Palästina kämpft, so-

lidarisiert worden. „Der Schluss, dass es sich damit nicht um Personen deutscher Staatsangehörigkeit gehandelt habe, sondern um Palästinenser, ist daher nicht pauschal oder fernliegend, sondern vielmehr naheliegend“ (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 54 f.). Dies greift nicht durch. Die vom Kläger angeführten Umstände können keineswegs nur bei Ausländern, sondern auch bei Deutschen vorliegen, sei es mit oder ohne (palästinensischen oder arabischen) Migrationshintergrund. Es geht auch nicht darum, dass der Kläger Zielrichtung und Parolen der betreffenden Demonstration kritisiert hat, sondern dass er durch die pauschale und unbelegte Zuschreibung, die Teilnehmer seien sämtlich „Ausländer“, bekundet hat, dass die Staatsangehörigkeit nicht von Belang sei. Zudem hat der Kläger mit der Formulierung „Ausländer grölen...“ eine generalisierende Abwertung von Ausländern vorgenommen, indem er die von den Teilnehmern der Demonstration geäußerten antisemitischen Parolen der Gesamtheit der Ausländer zugeordnet hat.

- bb) Gleichfalls untauglich ist es, wenn der Kläger seine Rede in St. Gangloff (Antragserwiderung, S. 16 f.) damit zu verharmlosen sucht, er habe nur ein „sprachliches Bild eines unterentwickelten, von der Außenwelt abgeschotteten Dorfes (hier beispielhaft in Afrika, es hätte aber auch in der Eifel liegen können)“ benutzt (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 57). Dies geht in mehrfacher Weise fehl. Der Kläger hat nicht „beispielhaft“ ein Dorf in Afrika angeführt, da er nämlich überhaupt kein konkretes Dorf in Afrika im Blick gehabt hat. Vielmehr hat der Kläger die Formulierung „irgendein zurückgebliebenes Dorf“ in Afrika als herabwürdigendes, letztlich in rassistischen Denkmustern gründendes Stereotyp für kulturell zurückgebliebene Menschen gebraucht. Wenn er anführt, er hätte genauso gut ein Dorf in der Eifel nehmen können, ist zu bemerken, dass er dies gerade nicht gemacht hat, weil ihm natürlich bewusst ist, dass das die in der Eifel lebenden Menschen als Herabwürdigung verstanden hätten.
- cc) In dem Gespräch auf dem Kanal tv.berlin vom 27.04.2023 (Antragserwiderung, S. 17 ff.) hat der Kläger nicht lediglich in verfassungsschutzrechtlich irrelevanter Weise Problematiken und Tatsächlichkeiten beschrieben (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 58), sondern pauschalisierende Zuschreibungen vorgenommen, indem er eine vermeintliche Friedfertigkeit der deutschen und europäischen Kultur der angeblichen Gewaltneigung der arabischen Kulturen gegenüberstellt (Antragserwiderung, S. 18). Wenn der Kläger anführt, es sei unbestritten, „dass die Sozialisation und Kultur (auch) Einfluss auf Menschen haben“ (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 59), will er zudem insinuiieren, dass Menschen aus dem arabischen Kulturkreis notwendig in der von ihm behaupteten kulturell bedingten Gewaltneigung verhaftet bleiben würden.

Wenn der Kläger von Menschen spricht, die „mit einer derartigen Sozialisierung zu uns kommen, nie bei uns sozialisiert worden sind, unsere Spielregeln auch nicht kennen, im Gegenteil, die Spielregeln, die sie hier wahrnehmen, verachten, weil sie die Spielregeln von zuhause für richtig halten“ (Antragserwiderung, S. 18), ließe dies zwar eine Deutung zu, dass er es für möglich erachtet, dass Migranten hier in Deutschland sozialisiert werden könnten. Andererseits spricht der Kläger im Anschluss hieran davon, die „jungen Menschen, die zu uns kommen, kennen unsere Normen nicht, sind ganz anders sozialisiert, bringen ihr Wertverständnis, ihre Konfliktlösungsmechanismen nach Deutschland, und wir sehen die Konsequenzen tagtäglich bei Messerstechereien“ (Antragserwiderung, S. 18). Damit werden insbesondere jüngere Migranten aus dem arabischen Kulturkreis pauschal in den Kontext von Messerstechereien gerückt, und dies als angeblich notwendige Konsequenz der mitgebrachten Sozialisierung, was der Anerkennung einer möglichen Änderung entgegensteht.

Wenn der Kläger dies als Tatsache ausgibt, übergeht er, dass es sich bei den betreffenden arabischen oder arabischstämmigen Gewalttätern um einen sehr kleinen Anteil unter den betreffenden Migranten handelt. Das bedeutet nicht, die bestehende Problematik nicht erörtern und kritisieren zu können. Aber es stellt eine Verunglimpfung dar, hieraus eine pauschale Verdächtigung aller Angehörigen abzuleiten, die dem betreffenden Kulturkreis angehören oder ihm entstammen.

- b) Der Kläger hat wiederholt das verschwörungsideologische Narrativ einer gezielt zum Zwecke der Herbeiführung eines „Bevölkerungsaustausches“ betriebenen Migrationspolitik bedient und propagiert und hierbei auf der Basis eines von ihm propagierten ethnisch-kulturellen Volksbegriffs argumentiert. Damit wird nicht lediglich die aus Sicht des Klägers fehlgeleitete Migrationspolitik kritisiert (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 65), sondern werden die betroffenen Migranten pauschal verächtlich gemacht und als Bedrohung dargestellt, wobei die Charakterisierung als Bedrohung auch eingebürgerte deutsche Staatsangehörige einschließt. Dass sich in den Reden und Texten des Klägers auch Ausführungen und Kritik finden, die nicht verfassungsschutzrechtlich relevant sind (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 65 ff.), hat die Beklagte nicht verkannt. Diese Ausführungen lassen jedoch die zahlreichen in den betreffenden Reden und Texten enthaltenen diffamierenden und ethnisch-kulturellen Äußerungen nicht entfallen.
- aa) Hierbei handelt es sich nicht um einen „böswilligen Trick“ (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 60), vielmehr ergibt sich dies eindeutig und unmissverständlich aus einer Vielzahl von Äußerungen des Klägers (Antragserwiderung, S. 19 ff., 38 f.):

- „nicht-deutsches Deutschland“,
- „nicht-deutsche Gesellschaft“,
- „Hunderttausende und Millionen Ausländer ins Land gelassen, wo doch ein Blinder mit dem Krückstock erkennen kann, dass sich diese Menschen niemals, niemals in unsere Gesellschaft eingliedern werden“,
- „dass hunderttausende Einwanderer in Deutschland angesiedelt werden, weil die regierenden Parteien es so wollen“,
- „Ausländer massenhaft in Deutschland anzusiedeln, um damit eine andere Gesellschaft zu erreichen“,
- „will offenkundig mithilfe der massenhaften Einwanderung von Ausländern und ihrer schnellen Einbürgerung sich ein anderes Staatsvolk schaffen“,
- „sie wollen hier Millionen Menschen ansiedeln [...], weil sie eine andere Gesellschaft haben wollen“,
- „wollen eine andere Gesellschaft, mit nach Möglichkeit mit vielen Menschen aus dem Prekariat, die man viel leichter führen kann und die die bestehende Gesellschaft zersetzt“,
- „Ausschreitungen und Aufständen von Migranten in Deutschland und in Frankreich [...] ist Ergebnis einer zielgerichteten ideologischen Migrationspolitik“,
- „lehnen den Nationalstaat ab“,
- „dass sie sich das Staatsvolk selbst aussuchen“,
- „die [deutsche Auswanderer] offensichtlich ersetzt werden sollen durch die Goldstücke, die wir jetzt im Rahmen der Migration nach Deutschland holen sollen“,
- „Zerstörung des ethnischen Zusammenhalts“,
- „Zerstörung des nationalen Zusammenhaltes durch die Ansiedlung kulturfremder Migranten“,
- „Ziel der Erschaffung einer neuen ökosozialistischen totalitären Diktatur, in der ein neuer Menschen geschaffen werden soll“,
- „Planvolles Handeln heißt: es werden hier die Menschen bewusst ins Land gelassen, Hunderttausende werden ins Land gelassen, oder man kann sagen, Millionen seit 2015, werden vorsätzlich und mit einer Absicht ins Land gelassen. [...] es geht einfach darum, weil diese Bundesregierung die Macht hat, wollen sie diese Leute ins

Land lassen, weil sie dauerhaft Menschen aus fremden Kulturen in Deutschland ansiedeln wollen“,

- „Abrechnung mit Deutschland, und zwar mit einem Deutschenhass. Sie wollen ein anderes Land. Und dem dient die Massenzuwanderung dieser Leute nach Deutschland“,
- „sollen schnellstmöglich eingebürgert werden, sollen schnellstmöglich die deutsche Staatsangehörigkeit bekommen, damit sie – aus deren Perspektive offensichtlich – die ethnischen Deutschen hier dominieren können“,
- „die Regierung möchte sich das deutsche Volk geben und die Leute selbst aussuchen, die das Volk bilden, indem eine Massenzuwanderung nach Deutschland stattfindet“.

Die Behauptung des Klägers, er nehme keinen Bezug auf „autochthone Deutsche“, eine „deutsche Ethnie“ oder „richtige Deutsche“ (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 67), trifft nicht zu und wird durch die vorzitierten Aussagen widerlegt, insbesondere Aussagen wie

- „ein anderes Staatsvolk schaffen“,
- „wollen hier Millionen Menschen ansiedeln [...], weil sie eine andere Gesellschaft haben wollen“,
- „lehnen den Nationalstaat ab“,
- „dass sie sich das Staatsvolk selbst aussuchen“,
- „die [deutsche Auswanderer] offensichtlich ersetzt werden sollen durch die Goldstücke, die wir jetzt im Rahmen der Migration nach Deutschland holen sollen“,
- „Zerstörung des ethnischen Zusammenhalts“,
- „Zerstörung des nationalen Zusammenhaltes durch die Ansiedlung kulturfremder Migranten“,
- „sollen schnellstmöglich eingebürgert werden, sollen schnellstmöglich die deutsche Staatsangehörigkeit bekommen, damit sie – aus deren Perspektive offensichtlich – die ethnischen Deutschen hier dominieren können“.

Aussagen, dass die Zuwanderung zu einer Veränderung von Gesellschaft und Staatsvolk führe, liegt die Prämisse zugrunde, dass die Migranten nicht Teil der deutschen Gesellschaft und des deutschen Volkes werden könnten. Die Formulierung von der „Zerstörung des ethnischen Zusammenhalts“ bringt ein völkisch-abstammungsmäßiges Volksver-

ständnis zum Ausdruck, und auch die vom Kläger geäußerte Befürchtung, die eingebürgerten Zuwanderer könnten „die ethnischen Deutschen hier dominieren“, stellt den eingebürgerten deutschen Staatsangehörigen die „ethnischen Deutschen“ gegenüber und macht unmissverständlich deutlich, dass der Kläger die eingebürgerten deutschen Staatsangehörigen nicht als voll- und gleichwertige Teile des deutschen Volkes ansieht.

- bb) Die Hilfsbegründung des Klägers, es sei rechtsirrig, dass jegliche Benennung eines „deutschen Volks“, eines „ethnischen Volks“ o.ä. unzulässig wäre (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 60), geht an der Sache vorbei. Zwar hat das OVG Münster entschieden, dass

„die deskriptive Verwendung eines ‚ethnisch-kulturellen Volksbegriffs‘ im Rechtssinn weder richtig noch falsch, sondern eine von persönlichen Wertungen abhängige Zustandsbeschreibung [sei], die zum Beispiel soziologische, ethnologische oder historische Differenzierungen einbeziehen kann“.

Es hat jedoch zugleich entschieden, dass

„die Verknüpfung eines ‚ethnisch-kulturellen Volksbegriffs‘ mit einer politischen Zielsetzung, mit der die rechtliche Gleichheit aller Staatsangehörigen in Frage gestellt wird, verfassungswidrig und mit der Menschenwürde unvereinbar ist“.

OVG Münster, Urteil vom 13.05.2024 – 5 A 1217/22 –, BeckRS 2024, 15329 Rn. 123

Die Bewertung der Äußerungen des Klägers durch die Beklagte steht hiermit in Einklang. Der Kläger hat mit den zitierten Äußerungen nicht lediglich die Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahre mit dem Zuzug einer großen Zahl von Migranten beschrieben, sondern vielmehr mit seinem wiederholt erhobenen Vorwurf, diese Migrationspolitik werde mit der dezidierten Absicht der Schaffung einer anderen Gesellschaft und eines anderen Staatsvolkes sowie mit dem Ziel der „Zerstörung des ethnischen Zusammenhalts“ betrieben, die schnelle Einbürgerung diene dem Zweck, dass „die ethnischen Deutschen dominiert werden“ sollten, seine ethnisch-kulturell motivierte Ablehnung des Migrationsgeschehens bekundet. Indem der Kläger eingebürgerte deutsche Staatsangehörige als Bedrohung des „ethnischen Zusammenhalts“ und der Dominanz der „ethnischen Deutschen“ dargestellt hat, hat er ein ethnisch-kulturelles Volksverständnis offenbart, in dem eingebürgerte Deutsche nicht nur nicht als gleichwertige Mitglieder des deutschen Volkes

verstanden, sondern gar als Bedrohung des ethnischen deutschen Volkes, als nachgerade gefährlich und schädlich dargestellt werden.

- cc) Der Hinweis des Klägers auf von verschiedener Seite gemachte Vorschläge, Personen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit bei antisemitischen Straftaten und Verfassungsfeindlichkeit die deutsche Staatsangehörigkeit zu entziehen (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 61 f., 73 f.), ist ein untauglicher Ablenkungsversuch. Denn dabei geht es um die Frage der Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit in Anknüpfung an strafbares oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtetes Handeln. Dies betrifft die Sanktionierung einzelner Personen ohne jeden Bezug auf völkisch-abstammungsmäßige Volksvorstellungen, wohingegen die Vorstellungen des Klägers gerade nicht individuell radiziert sind und an individuelles Handeln anknüpfen, sondern pauschal auf ethnisch-kulturellen Volksvorstellungen beruhen.
- dd) Gleichermäßen fehlt der Hinweis des Klägers (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 62) auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.10.1993 und die dort angeführte „relative Homogenität“. Diese relative Homogenität bezog sich auf das geistig, sozial und politisch Verbindende, nicht auf eine ethnische Homogenität, wie sie den vorzitierten Äußerungen des Klägers zugrunde liegt.

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat bereits klargestellt, dass die vom Kläger angeführte Formulierung in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.10.1993 keineswegs eine Billigung einer Ausgrenzung und Diskriminierung nicht ethnisch-deutscher Staatsbürger bedeutet, sondern das Bundesverfassungsgericht dies ausdrücklich ablehnt.

BVerwG, Urteil vom 19.04.2024 – 2 WD 9.23 –, juris,
Rn. 48 f.

- ee) Das Vorbringen des Klägers, wenn der damalige SPD-Kanzlerkandidat Martin Schulz Flüchtlinge als „wertvoller als Gold“ bezeichnen dürfe, „so muss das auch für den Kläger zulässig sein“ (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 69), ist nicht nachvollziehbar. Schulz hatte diese Titulierung in positivem Sinne gemeint, während der Kläger den Begriff „Goldstücke“ in höhnischem Sinne gebrauchte, da er nach dem Zusammenhang seiner Rede das genaue Gegenteil, nämlich die Wertlosigkeit der Flüchtlinge, zum Ausdruck bringen und damit die die Flüchtlinge verspotten und herabwürdigen wollte (Antragserwiderung, S. 27).

Dass die Feststellung zu dem Bedeutungsgehalt des Begriffs „Goldstücke“ in einer zivilgerichtlichen Entscheidung erfolgt ist,

LG Bremen, Urteil vom 20.06.2019 – 7 O 1618/18 –, juris, Rn. 61; ferner OLG Hamm, Beschluss vom 15.09.2020 – I-29 U 6/20 –, juris, Rn. 174

ändert nichts an der Richtigkeit der Aussage, und die herabwürdigende Natur dieses vom Kläger verwendeten Begriffs hängt entgegen dem unverständlichen Einwand des Klägers (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 69) auch nicht davon ab, dass sich die Beklagte nicht auf Grundrechte berufen kann. Die Beklagte verteidigt mit der Anführung der betreffenden Äußerung als tatsächlichen Anhaltspunkt nicht eigene Grundrechte, sondern wird zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung, und darunter die Menschenwürde der herabgewürdigten Migranten, tätig.

- ff) Der Kläger hat in dem mit „Chemotherapie für Deutschland“ betitelten Beitrag in der Weltwoche vom 10.11.2023 (VV Bl. 623; VV2 S. 16) die „Millionen von Migranten“, die im Zuge der „Merkel-Scholz-Migrationspolitik“ „nach Deutschland gekommen sind, die sich nicht integrieren wollen und die auch nicht freiwillig wieder ausreisen wollen“, mit einem tödlichen Krebsgeschwür gleichgesetzt, das das Staatsvolk befallen habe und das sich ebenso wenig wie eine Krebserkrankung „mit einer Mistel- oder Wärmetherapie“ oder mit „Pülverchen“ bekämpfen lasse, sondern nur mit einer schmerzhaften Operation (Antragserwiderung, S. 29 ff.).

Wenn der Kläger anführt, das von ihm genutzte „Bild“ der Erkrankung Krebs (und der Behandlung mit einer Chemotherapie) entstamme einer persönlichen Geschichte des Klägers, was die Beklagte im Rahmen der Auslegung der Äußerung selbstverständlich zu berücksichtigen habe (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 70), erläutert er nicht, in welcher Weise dies zu seinen Gunsten zu berücksichtigen sein könnte. Die Schilderung der Krebserkrankung seiner Cousine dient dem Kläger lediglich als Ausgangspunkt für sein eigentliches Thema, indem er nämlich die „Migrationskatastrophe“ als eine für Volk und Staat tödliche Krankheit insinuiert. Wenn der Kläger im Anschluss an die Schilderung des schlimmen Todes seiner Cousine ausführt, „Deutschland ist in einem sehr kritischen Zustand“, kann dies nicht anders verstanden werden, als dass er Deutschland in einem einer schweren, tödlichen Krebserkrankung vergleichbaren Zustand erscheinen lassen will. Die Schilderung des Schicksals seiner Cousine soll die Dramatik der von ihm gezeichneten „Migrationskatastrophe“ sowie die Drastik der nach Auffassung des Klägers zu ergreifenden Maßnahmen unterstreichen.

Wenn der Kläger behauptet, er setze nicht pauschal Migranten oder Migration an sich mit einer Krankheit gleich, sondern bezeichne die entstandenen Probleme durch die Politik als „behandlungsbedürftig“ (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 70), geht dies am Inhalt seiner Ausführungen und seinem Vergleichsbild vorbei. In seinem Artikel spricht der Kläger davon, es seien „Millionen von Migranten nach Deutschland gekommen, die sich nicht integrieren wollen und die auch nicht freiwillig wieder ausreisen wollen“, und die sowohl von der Regierung Merkel als auch der Regierung Scholz bewusst ins Land gelassen worden seien und weiter ins Land gelassen würden, weil diese „ein anderes Staatsvolk“ und den „Zusammenbruch der deutschen Gesellschaft“ wollten. Damit werden die Migranten sehr wohl selbst als tödliche Krankheit dargestellt, die zum Zusammenbruch der deutschen Gesellschaft führen würden.

In dem vom Kläger gezeichneten Bild erscheint Deutschland als Patient, der von einer tödlichen Krankheit befallen ist, nämlich der Migration, wobei die Migranten als die „Krebszellen“ und in ihrer Gesamtheit als Krebsgeschwür erscheinen. Die Politik, die Politikerinnen und Politiker sind in diesem Bild nicht die Krankheit, sondern Kurpfuscher und Quacksalber, die den von einer tödlichen Krankheit befallenen Patienten Deutschland mit völlig unzulänglichen Mitteln behandeln, statt die erforderlichen, wenn auch schmerzhaften Heilungseingriffe zu empfehlen und einzusetzen, was letztlich zum Tod des Patienten Deutschland führen werde.

Ob die Überschrift des Artikels vom Kläger stammt oder von der Redaktion (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 70), ist für die Bewertung der Aussagen in dem betreffenden Artikel ohne Belang. Die Beklagte hat sich bei ihrer Bewertung in keiner Weise auf die Überschrift gestützt, da sich die Beklagte der Praxis bewusst ist, dass Überschriften in der Regel von Redaktionen ohne Zutun des Autors gewählt werden (s. dazu VV2 S. 22, 754). Die Überschrift zeigt aber immerhin, wie die Redaktion die Aussagen des Klägers verstanden hat, und demonstriert damit auch, wie die Leser diesen Beitrag verstehen. Der Kläger spricht jedenfalls selbst von „schmerzhaften Operationen“ und der „harten Realität des Operationssaals“, die nötig seien, „wenn wir Deutschland wieder heilen wollen“.

Wenn der Kläger anführt, die Forderung nach Durchsetzung einer Ausreisepflicht sei verfassungsschutzrechtlich unverfänglich (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 71 f.), geht dies am Inhalt seiner in dem zitierten Beitrag erhobenen Forderungen vorbei. Darin wird nicht die Forderung erhoben, Ausreisepflichtige auch tatsächlich abzuschieben, vielmehr wird die Steigerung der Abschiebungszahlen als Maßnahme bezeichnet, die nicht geeignet sei, die Probleme zu lösen. Vielmehr empfiehlt der Kläger als allein wirksame Therapie der

von ihm diagnostizierten Krankheit zum einen den Stopp der „Einreise und millionenfachen Ansiedlung von Ausländern in unserem Land“, zum anderen die Rückabwicklung der „Merkel-Scholz-Migrationspolitik“. Diese hatte er zuvor als „ungesteuerte, millionenfache Ansiedlung von Ausländern aus kulturfremden Regionen“ beschrieben und von „Millionen von Migranten“ gesprochen, die nach Deutschland gekommen sind, „sich nicht integrieren wollen und auch nicht freiwillig wieder ausreisen wollen“. Dem Kläger geht es um die Rückabwicklung des von ihm als „Migrationskatastrophe“ bezeichneten Migrationsgeschehens der letzten Jahre. Die Größenordnung „Millionen von Migranten“ macht deutlich, dass der Kläger mit der „Rückabwicklung“ der Migrationspolitik nicht allein die Abschiebung von Ausreisepflichtigen meint, sondern die Außerlanderschaffung von Millionen Migranten, wobei es ihm auch nicht nur um freiwillige Maßnahmen geht.

- c) Die bereits in der Antragsrüge vom 07.05.2024 dargelegte, anhand der Verwaltungsvorgänge mit Stand vom Dezember 2023 (Verwaltungsvorgänge Bl. 1 bis 1678) belegte, und, wie vorstehend gezeigt, vom Kläger nicht widerlegte Feststellung, dass in Bezug auf den Kläger tatsächliche Anhaltspunkte für eine gegen die Menschenwürde gerichtete migranten-, minderheitenfeindliche und rassistische Agitation vorliegen, wird durch die seitherigen Feststellungen bestätigt, die in den Verwaltungsvorgängen mit Stand vom Januar 2025 (Verwaltungsvorgänge 2, Bl. 1 bis 1240, nachfolgend: „VV2“) enthalten sind. Der Kläger hat seine Aussagen und Argumentationen fortgeführt, die als migranten- und minderheitenfeindlich bzw. als rassistisch und teils in überlappender Weise als islam-/muslimfeindlich zu bewerten sind. Eine Mäßigung oder gar Rücknahme von entsprechenden Positionen ist nicht feststellbar.
- aa) Der Kläger hat auch in neuerer Zeit wiederholt mehr oder minder explizite Varianten der rechtsextremistischen Verschwörungserzählung eines von den politisch Verantwortlichen bewusst betriebenen „Volksaustauschs“ verbreitet, was zudem Anhaltspunkte für ein biologistisches Verständnis des deutschen Volkes bietet. Der Kläger hat wiederholt behauptet, dass die Regierenden, um ihre eigene Macht zu sichern, planmäßig das Staatsvolk umgestalten würden. Die millionenfache Migration und Einbürgerung solle nach dem Willen der Regierenden eine Fragmentierung bewirken und verhindern, dass sich ein Wählerwille bündeln lasse und wirksam werden könne, der diese Regierenden und ihre Politik ablehne. Die planmäßige Migration diene folglich auch der Paralyse des Staatsvolks und der Aushebelung demokratischer Grundprinzipien.

- (1) In einem Interview am 24.11.2023 erhob der Kläger den Vorwurf, die von ihm als „hochfanatisch“ bezeichneten verantwortlichen Politikerinnen und Politiker in Deutschland und der Europäischen Union wollten nicht nur mittels Massenmigration eine andere Bevölkerung herbeiführen, sondern geradezu planmäßig ein „anderes Volk“ schaffen, um hierdurch ihnen gewogene Wählerschichten zu erhalten und Wahlen zu beeinflussen:

„Und da muss ich sagen, es gibt weder in einem Bundesgesetz noch in unserer Verfassung eine Legitimation für die Regierung, Millionen von Ausländern aus kulturfremden Staaten bei uns im Land anzusiedeln. Und das halte ich für verfassungswidrig, wenn nicht sogar verfassungsfeindlich, weil die Regierung hat nicht das Recht, sich das Volk selber auszusuchen“ [ab Min 02:30].

„Das [die „Antideutschen“ und ähnlich ausgerichtete Linksextremisten] ist für mich eine wirklich ernstzunehmende, hochfanatische ideologische Sekte, die in Europa, in Deutschland, in Brüssel und auch in anderen Ländern in maßgebenden Funktionen sitzt. Und die stellen sich wirklich vor, durch die Massenmigration sich ihr ein eigenes Volk aufgrund ihrer ideologischen Ausrichtung zu suchen“ [ab Min 05:10].

„Aber unsere Politiker tun das nicht [Druck auf andere Staaten auszuüben, eigene Staatsbürger zurückzunehmen], weil sie es nicht wollen, [...] weil sie [die Politiker] eine andere Bevölkerung wollen. Davon bin ich überzeugt. [...] Je heterogener eine Bevölkerung ist, je heterogener eine Bevölkerung, desto weniger kann sie sich artikulieren und desto weniger kann sie über demokratische Wahlen zu politischen Veränderungen beitragen. [...] Je mehr Ausländer im Land sind, die dann auch eingebürgert werden, [...] desto stärker wählt also die Politik sich das Staatsvolk aus, desto stärker nimmt dann die Politik auch Einfluss auf die Wahlergebnisse. Weil, wenn diese Migranten zur Wahlurne gehen, diese Migranten möglicherweise ganz anders abstimmen, als die einheimische Bevölkerung abstimmen würde“ [ab Min 26:25] (Hervorhebungen nur hier).

Beweis: „Voranschreitende Islamisierung: Ursache & Auswirkung auf Europa – Interview mit Hans-Georg Maaßen“, Kanal: „FPÖ TV“, www.youtube.com, 24.11.2023, abgerufen am 26.01.2024 (VV2 S. 51)

Auch ohne die in rechtsextremen Kreisen gängigen Begriffe wie etwa „Umvolkung“ oder „(Großer) Austausch“

vgl. hierzu VG Köln, Urteil vom 08.03.2022 – 13 K 207/20 –, juris, Rn. 218; Urteil vom 08.09.2022 – 20 K 3080/21 –, juris, Rn. 88; Beschluss vom 23.01.2023 – 20 L 1784/22 –, juris, Rn. 44

ausdrücklich zu gebrauchen, erhebt der Kläger hiermit genau diesen Vorwurf, dass die in Berlin und Brüssel Verantwortlichen aus eigennützigen politischen Gründen planmäßig und gezielt eine „Umvolkung“ des deutschen Volkes betrieben. Wie von der erkennenden Kammer in Übereinstimmung mit der verfassungs- und höchstgerichtlichen Rechtsprechung bereits wiederholt entschieden wurde, bringen derartige Begrifflichkeiten eine mit dem Volksbegriff des Grundgesetzes unvereinbare völkisch-ethnische Vorstellung eines ethnisch vorhergehenden deutschen Volkes zum Ausdruck, weshalb das Vertreten dieses Konzepts einen tatsächlichen Anhaltspunkt für eine gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebung darstellt.

VG Köln, Urteil vom 08.03.2022 – 13 K 207/20 –, juris, Rn. 217 ff.; Urteil vom 8. März 2022 – 13 K 326/21 –, juris, Rn. 275 ff., 329 ff., 546 ff.; Urteil vom 13.10.2022 – 13 K 4222/18 –, juris, Rn. 128 ff.

- (2) In einem Interview am 18.03.2024 erhob der Kläger den Vorwurf, die Bundesregierung wolle sich mittels „massenhafter Ansiedlung von illegalen Ausländern“ aus ideologischen Gründen ein ihr genehmes „Volk auswählen“:

„[...] dass unsere Regierungspolitiker mit dieser Ausländerpolitik Deutschland, seine Kultur und seine Gesellschaft so grundlegend verändern, dass dies weit über die Kompetenz einer Bundesregierung hinausgeht. Auch dem Regierungshandeln sind natürliche verfassungsmäßige Grenzen gesetzt, und die Regierung ist nicht befugt, sich aus ideologischen Gründen das Volk so auszuwählen, wie sie es gerne möchte. [...] die Bundesregierung betreibt weiter die ungebremsste massenhafte Ansiedlung von illegalen Ausländern“ (Hervorhebungen nur hier).

Beweis: Alexander Wallasch: „Die Scholz-Regierung will die Meinungsfreiheit abschaffen“, in: www.alexander-wallasch.de, 18.03.2024, abgerufen am 22.03.2024 (VV2 S. 420 (425))

- (3) Auf der Konferenz „NatCon [National Conservatism] Brusseles 2“ am 17.04.2024 in Brüssel, einer Veranstaltung, auf der Vertreter des rechtskonservativen, nationalistischen bis rechtsextremistischen Spektrums aus ganz Europa – darunter Viktor Orbán (HU), Nigel Farage (GB) und Éric Zemmour (FR) – auftraten, bekundete der Kläger seine Auffassung, humanitäre Gründe des Flüchtlingsschutzes seien nur vorgeschoben, es handele sich vielmehr um „fanatischen Hass“ der „linksextremistischen politischen Sekte“ auf die „nationalen Kulturen“ und die eigenen Gesellschaften und Völker sowie die „ökonomische, technische und kulturelle Vormachtstellung“ des Westens, die „hochgradig ideologischen Fanatiker“ träumten von einer andersartigen Gesellschaft, sie wollten die europäischen Gesellschaften wegen der behaupteten Verbrechen der Europäer in der Vergangenheit durch Massenimmigration zum Verschwinden bringen. Sie beanspruchten ein „Recht, ein anderes Staatsvolk zu wählen“:

„Of course, refugee protection was only a pretext and not a serious reason to settle millions of foreigners from foreign cultures with us. [...] This million full [-unverständlich-] settlement for foreigners from foreign cultures cannot be justified humanitarially. It is neither political stupidity nor just for big business, but it is an ideological project of the left-wing extremist political sect. [...] Characteristic for this sect is a fanatical hatred of national cultures, of its own community and people and the economic, technical and cultural supremacy of the West. [...] They are highly ideological fanatics, who dream of a different society, who dream of vanishing our society through mass immigration for the alleged crimes of the Europeans in the past and who do ultimately nothing but destabilize and destroy our European societies and just play into the hands of the enemies of freedom, democracy and the rule of law. They claim the right to choose another state people“ [ab Min. 14:40] (Hervorhebungen nur hier).

Beweis: „Hans-Georg Maaßen: Migration as an Ideological Project | NatCon Brusseles 2“, in: www.youtube.com, 19.04.2024, abgerufen am 07.06.2024 (VV2 S. 830 (831 f.))

- (4) In einem Post auf X vom 05.05.2024 warf der Kläger der Bundesregierung in Anlehnung an das Narrativ vom „Großen Austausch“ die rechtswidrige „dauerhafte Ansiedlung“ von Millionen Ausländern in Deutschland vor:

„Die #Bundesregierung hat innerhalb der letzten drei Jahre rund 2,5 Millionen Ausländer in Deutschland dauerhaft angesiedelt. Ich sehe nicht, dass die Bundesregierung nach dem Ausländerrecht und nach dem #Grundgesetz dazu befugt ist“.

Beweis: Hans-Georg Maaßen, X vom 05.05.2024, abgerufen am 10.05.2024
(VV2 S. 691)

- (5) Am 25.05.2024 war auf dem X-Profil des Klägers zu lesen:

„Hans-Georg Maaßen hat 2015 versucht Kanzlerin Merkel zu stoppen, nachdem diese anfang, das Land rechtswidrig mit kulturfremden Migranten zu fluten.“

Beweis: X-Post, 25.05.2024, abgerufen am 27.05.2024 (VV2 S. 736)

Damit hat der Kläger nicht lediglich, was verfassungsschutzrechtlich unbeachtlich wäre, die Flüchtlingspolitik der damaligen Bundeskanzlerin kritisiert und als rechtswidrig bezeichnet. Mit der Formulierung „anfang, das Land [...] fluten“ insinuierte der Kläger vielmehr, die damalige Bundeskanzlerin habe mit ihren Entscheidungen letztlich die Absicht verfolgt, eine so große Zahl von „kulturfremden Migranten“ nach Deutschland zu lassen, dass das Land letztlich wie unter einer Flut untergehen muss. Damit rekurriert der Kläger auf Verschwörungserzählungen vom „Großen Austausch“.

- (6) Am 22.06.2024 veröffentlichte der Kläger auf X ein kurzes Video seiner Wortmeldung auf einer Veranstaltung vom 22.06.2024, in dem der Kläger auf das Narrativ des „Großen Austauschs“ rekurrierte:

„Ob das die Migrationspolitik ist, wo wir es zu tun haben mit einer Ansiedlung von Millionen von Ausländern und wo man eigentlich der Bundesregierung die Frage stellen muss: Warum kommen diese Leute zu uns? Wieso? Das sind keine Flüchtlinge, die brauchen keinen Schutz, warum kommen diese Leute zu uns? Und diese Fragen werden nicht gestellt und schon gar nicht beantwortet. Und als Jurist habe ich den dringenden Tatverdacht, die suchen sich hier ein neues Volk aus. Ja, das ist ein ideologisches Projekt“ (Hervorhebungen nur hier).

Beweis: Hans-Georg Maaßen, X vom 22.06.2024 (VV2 S. 887)

- (7) Auf einer öffentlichen Veranstaltung der WerteUnion in Gera (TH) am 31.07.2024 äußerte sich der Kläger ebenso:

„Nein, heute wird kein Grund mehr dafür genommen, warum wir diese Leute aufnehmen. Wir nehmen die Leute auf, weil die Ampelregierung, diese neosozialistische Regierung, die Macht dazu hat und weil sie ein bestimmtes politisches Programm verfolgt, über das sie nicht ganz offen spricht. Aber einige ihrer Unterstützer sagen es ganz offen: Sie möchten, dass in 50 Jahren die ‚Weißbrote‘, wie sie sagen, die Menschen

mit heller Hautfarbe hier aussterben und dass wir hier eine andere Gesellschaft haben. Und wenn man sich genau diese Schritte anguckt, die diese Bundesregierung in den letzten Jahren gemacht hatte, nämlich Massenansiedlung von Ausländern [...]“ [ab Min 6:45] (Hervorhebungen nur hier).

„Ja, meine sehr geehrten Damen und Herren, so kann man sich ein neues Volk aussuchen, wenn man als Politiker meint, Allmachtsfantasien zu haben und zu sagen: ‚Ich bin mit diesem Volk nicht mehr einverstanden und ich wähle mir jetzt die Leute, die mich dann wählen und werde dafür sorgen, dass der Widerstand gegen meine Politik dadurch verwässert wird.‘ Nur das ist nicht der Geist und der Wortlaut des Grundgesetzes. Nach dem Grundgesetz ist das Volk der Souverän, und nicht irgendein buntes Volk, sondern das deutsche Volk ist der Souverän“ [ab Min.08:06] (Hervorhebungen nur hier).

Beweis: Rede von Hans-Georg Maaßen (WerteUnion) in Gera |am 31.07.2024, veröffentlicht am 01.08.2024 auf dem Kanal „Weichreite TV“, abgerufen am 02.09.2024 (VV2 S. 970 (982, 983), S. 1000)

Der Kläger unterstellte damit der Bundesregierung, Migration und die „Massenansiedlung von Ausländern“ gezielt zu fördern, um die Bevölkerung mit heller Hautfarbe durch ein „buntes Volk“ zu ersetzen. Die vom Kläger vorgenommene Gegenüberstellung von „deutsches Volk“ und „irgendein buntes Volk“ lässt ein ethnisches Volksverständnis erkennen. Denn mit dem „buntem Volk“ ist offenkundig das deutsche Volk gemeint, wie es sich infolge der Einbürgerung von Migrantinnen und Migranten darstellt. Die abschätzigste Bezeichnung als „irgendein buntes Volk“ macht deutlich, dass der Kläger dieses nicht als deutsches Volk im Sinne des Grundgesetzes ansieht, sondern ein biologisches Volksverständnis vertritt, das auf ethnisch-abstammungsmäßiger Homogenität beruht. Dies steht in Widerspruch zu der vom Bundesverfassungsgericht bereits wiederholt zurückgewiesenen Vorstellung, das deutsche Volk im Sinne des Grundgesetzes anhand von ethnischen Kriterien verstehen zu wollen.

- (8) Auf einer anderen Veranstaltung der WerteUnion im August 2024, ebenfalls in Gera, bekundete der Kläger laut einem Zeitungsbericht:

„Ich will kein buntes Gera, sondern ein Gera für die Geraer. Die Massenmigration muss gestoppt werden“.

Beweis: Leon Werner: „Kaum gegründet, schon gefloppt“, in: www.zeit.de vom 23.08.2024, abgerufen am 30.08.2024. Der Artikel macht keine Aussagen über das konkrete Datum der Veranstaltung. (VV2 S. 990 (994))

Auch in dieser Äußerung nutzt der Kläger das Adjektiv „bunt“ zur Ablehnung einer durch Migrantinnen und Migranten mitgeprägten Einwohnerschaft. Auch ohne die Zusammensetzung der Einwohnerschaft direkt zu thematisieren, konstruiert der Kläger wiederum einen Gegensatz, nämlich dass Migrantinnen und Migranten keine „echten“ oder „wahren“ Geraerinnen und Geraer sein und/oder werden könnten, sondern sich immer als

Fremdkörper darstellen würden. Damit spricht er Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft ebenso wie eingebürgerten Personen grundsätzlich ab, „echte“ Geraer sein oder werden zu können. Geraer kann demnach nur sein, wer keinen „bunten“, also migrantisches, Hintergrund aufweist.

Als weitere Bedeutungsebene kommt dazu, dass die Formulierung „Gera für die Geraer“ Assoziationen zur völkisch-rechtsextremistischen Parole „Deutschland den Deutschen“ weckt, da sich die äußere sprachliche Form und Semantik beider Slogans ähneln.

Nimmt man die Forderung „Gera für die Geraer“ ernst, bedeutet dies nicht nur, einen weiteren Zuzug von Ausländern oder Eingebürgerten nach Gera zu unterbinden, sondern würde dies im Sinne einer „Remigration“ zudem bedeuten, alle Ausländer und Deutsche mit Migrationshintergrund wieder aus Gera zu verschaffen.

Es bedarf keiner näheren Begründung, dass derartige Vorstellungen der pauschalen Ausgrenzung von Deutschen mit Migrationshintergrund sowie von Ausländern mit der Garantie der Menschenwürde nicht zu vereinbaren sind.

- (9) Das Bild eines bewusst betriebenen „Großen Austauschs“ zeichnete der Kläger auch in einem Interview vom 09.08.2024, in dem er von einer „Ansiedlung von Ausländern“ sprach, mit der der Schutz des Volkes missachtet werde:

„Ich kann nur an die verantwortlichen Politiker in Deutschland appellieren, endlich ihrem Schutzauftrag gegenüber dem Volk nachzukommen: die Ansiedlung von Ausländern in Deutschland sofort zu stoppen.“

„Wir holen Millionen Ausländer ins Land, die zu einem großen Teil nicht bereit sind, sich hier zu integrieren, hier zu arbeiten und so einen Beitrag für unsere Gesellschaft zu leisten.“

Beweis: Alexander Wallasch, An die Politik: Stoppt sofort die Ansiedlung von Ausländern in Deutschland!, in: www.alexander-wallasch.de, 09.08.2024, abgerufen am 19.08.2024 (VV2 S. 931 (932, 933))

- (10) Explizit machte sich der Kläger das Narrativ vom „Großen Austausch“ zu eigen, als er am 13.09.2024 in einem (später gelöschten) Repost auf X einen Post des Simon Goddek vom 13.09.2024 weiterverbreitete, der vor dem Hintergrund unzutreffender Meldungen (vgl. hierzu <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/migrationsabkommen-kenia-102.html>) den Vorwurf eines „Great Replacement“ (deutsche Entsprechung: „Großer Austausch“) erhoben hatte, was keine Verschwörungstheorie sei, sondern ein offensichtliches Geschehen:

„Germany has agreed to open the doors to 250,000 skilled and SEMISKILLED Kenyan workers.“

WTF????? [Anm. der Beklagten: WTF = „What the fuck“]

And they call us conspiracy theorists for talking about the Great Replacement, yet it's happening in plain sight!“

Beweis: Hans-Georg Maaßen, X vom 13.09.2024 (VV2 S. 1017 f.)

Der Kläger hat sich mit dem unkommentierten und undistanzierten Repost des Posts von Goddek dessen „Great Replacement“-Vorwurf erkennbar zu eigen machen wollen und muss sich dies als tatsächlichen Anhaltspunkt zurechnen lassen,

vgl. hierzu VG Berlin, Urteil vom 12.03.2024 – VG 4 K 175/23 –, BeckRS 2024, 8302 Rn. 34; VG München, Urteil vom 01.07.2024 – M 30 K 22.4912 –, BeckRS 2024, 31562 Rn. 130

zumal der Kläger bereits zuvor selbst wiederholt dieses Narrativ verbreitet hat. Dass der Kläger den Repost später gelöscht hat, stellt keine inhaltliche Distanzierung von dem Narrativ des „Großen Austauschs“ dar, schon weil sich der Kläger nicht von seinen entsprechenden vorzitierten Äußerungen distanziert und er zudem auch nachfolgend wiederholt die Narrative vom „Großen Austausch“ und von der „Abschaffung des deutschen Volkes“ verbreitet hat.

(11) In einem Interview am 22.09.2024 bekundete der Kläger:

„In der Zwischenzeit sind Millionen von Migranten aus Afghanistan, aus dem nördlichen Afrika nach Deutschland gekommen und man kann sagen, hier angesiedelt worden. Menschen, die hier nichts zu tun haben, die keine Flüchtlingsgeschichte haben, nur weil der nackte politische Wille von Merkel, ihrer CDU und jetzt der rot-grünen Regierung besteht, Millionen Fremde bei uns in Deutschland anzusiedeln“ [ab Min 05:00] (Hervorhebung nur hier).

„Wissen Sie, der politische Feind [Bündnis 90/Die Grünen], so nenne ich ihn mal, weil er uns als Feind auch behandelt, der dieses Land Deutschland total umgestalten will, im Sinne einer migrationspolitischen Transformation, diese ideologischen Fanatiker, die sich bisher immer darauf, ich sage mal, hinter der Fassade versteckten des Gutmenschentums, diesen Leuten muss man die Maske abreißen und die Fassade muss man zum Einsturz bringen.“ [ab Min 15:45] (Hervorhebung nur hier).

Beweis: „Wie die Migrationspolitik Deutschlands Sicherheit zerstört – FPÖ TV mit Marie Christine Giuliani“, Kanal: „FPÖ TV“, in: www.youtube.com, 22.09.2024, abgerufen am 24.09.2024 (VV2 S. 1019 (1023 f., 1030))

Der Kläger bedient hier das verschwörungsideologische Bild, wonach Deutschland in ein bloßes Siedlungsgebiet von Fremden umgewandelt werden solle, in dem sich Millionen Fremde – gemeint sind insbesondere Menschen aus dem Nahen und Mittleren Osten, Vorderasien sowie dem afrikanischen Kontinent – unter Verdrängung des deutschen Volkes breit machen und Deutschland bis zur Unkenntlichkeit umgestalten sollen. Der Kläger verwendet zwar nicht das Schlagwort vom „Großen Austausch“, doch die von ihm behauptete „migrationspolitische Transformation“ ist nach Inhalt und Zusammenhang

seiner Äußerungen („Ansiedlung von Millionen Fremden“ in genau demselben Sinne zu verstehen.

- (12) In einem Interview am 24.10.2024 sprach der Kläger von einer „millionenfachen illegalen Ansiedlung von Ausländern“, die Mittel zur Durchsetzung eines „ideologischen Projektes“ sei, womit er wiederum an das Narrativ eines „Großen Austauschs“ anknüpfte:

„Ich habe den Verdacht, dass die Ampelregierung, genauso wenig wie die CDU/CSU, die illegale Einwanderung nach Deutschland stoppen will, weil es um ein ideologisches Projekt der politischen Linken geht. Diese Parteien wissen, dass das Volk gegen die millionenfache illegale Ansiedlung von Ausländern unter dem Vorwand des Asylrechts ist, und sie reagieren darauf durch eine Art Attrappengesetzgebung.

Es sind Gesetze, die den Eindruck erwecken sollen, dass etwas gegen die illegale Einwanderung und gegen Gewalttaten von Migranten unternommen wird, die aber unter dem Strich nichts an der Zuwanderung und an der Durchsetzung des ideologischen Projekts ändern. Diese Gesetze bewirken mit Blick auf die Massenzuwanderung und die Straftaten von Ausländern nichts oder kaum etwas, das heißt, die bestehende Politik wird dadurch auch nicht in Frage gestellt“.

„Er [Bundeskanzler Scholz] täuscht darüber, dass wir nicht verpflichtet sind, Millionen Ausländer in Deutschland anzusiedeln und dass seine Migrationspolitik verfassungswidrig ist. Weder die Verfassung noch das Ausländerrecht geben der Bundesregierung das Recht, in Deutschland Millionen Ausländer anzusiedeln, die nicht politisch verfolgt werden und bei denen auch keine anderen humanitären Aufnahme-gründe vorliegen“ (Hervorhebungen nur hier).

Beweis: Alexander Wallasch, Der Widerstand gegen die Transformation geht gerade erst los, in: www.alexander-wallasch.de, 24.10.2024, abgerufen am 13.11.2024 (VV2 S. 1046 (1046, 1048))

- (13) In einem Interview am 04.11.2024 führte der Kläger aus:

„Dieser Begriff der Antideutschen – Extremisten sind das, die wir dem Bereich des Linksextremismus zuschreiben – hassen Deutschland, wollen die Abschaffung Deutschlands und des deutschen Volkes. [...] ‚Der Westen hat eine Schuld gegenüber den Kolonialstaaten, gegenüber Menschen mit anderer Hautfarbe.‘ Das heißt, was wir als Antideutsche in Deutschland wahrnehmen, ein fanatischer Hass auf das Land und auf diese Menschen, nehmen wir in anderen westlichen Staaten als einen fanatischen Hass auf Menschen mit heller Hautfarbe wahr, als einen fanatischen Hass auf die westliche Kultur. [...] Diese Leute haben, fanatische Extremisten haben in Teilen auch wichtige politische Funktionen in westlichen Ländern und versuchen einen Umbau dieses Systems. Und dazu gehört natürlich auch ein Umbau des gesellschaftlichen Systems, nämlich eine Zerstörung des nationalen gesellschaftlichen Zusammenhalts, eine millionenfache Massenansiedlung, um diese Kulturen zu zerstören, weil das ihrer fanatischen Ideologie einfach entspricht. Wenn alle Menschen zusammen sind und wir im Grunde genommen ein großes Gemisch haben, dann wird die Welt viel gesünder und viel besser sein. Und die Weißen müssen jetzt erstmal ein paar hundert Jahre, ich sage mal salopp, Dreck fressen, damit sie ihre historische Schuld gegenüber dem Rest der Welt abgearbeitet haben“ [ab Min 24:55] (Hervorhebungen nur hier).

Beweis: „Hans-Georg Maaßen: Antideutsche sind eine große Gefahr!“, Kanal: „AUF1“, in: www.youtube.com, 04.11.2024, abgerufen am 08.11.2024 (VV2 S. 1056)

Der Kläger wendet sich hiermit nicht lediglich dagegen, Migration mit historischen, von ihm als falsch angesehenen Begründungen zuzulassen. Vielmehr wirft er den Verantwortlichen wie schon in vorangegangenen Äußerungen vor, gezielt das deutsche Volk abschaffen und durch „millionenfache Massenansiedlung“ von Menschen nichtweißer Hautfarbe die Weißen unterdrücken und zurückdrängen und ein „großes Gemisch“ herbeiführen zu wollen.

- bb) Wiederholt ist der Kläger weiterhin mit pauschal migranten- und insbesondere muslimfeindlichen Äußerungen hervorgetreten. Der Kläger hat nicht lediglich tatsächlich bestehende Probleme benannt und tatsächlich festzustellende Phänomene beschrieben, sondern durch die Pauschalität seiner Darstellung Muslime und Araber generell in einen Gewaltkontext gerückt und pauschal als Bedrohung und existenzielle Gefahr dargestellt, die infolge der Wehrlosigkeit gegenüber der Gewaltbereitschaft der Migranten zur Zerstörung der europäischen Kulturen einschließlich der deutschen führen werde.
- (1) So behauptete der Kläger in dem bereits angeführten Interview vom 24.11.2023 nicht nur eine Islamisierung, sondern unterstellte zugewanderten Muslimen namentlich aus arabischen Staaten pauschal eine Einbindung in Clans und Anwendung von Gewalt zur „Konfliktlösung“:

„Zum Problem der Islamisierung: Ja, überwiegend kommen Muslime zu uns, die sehr stark auch organisiert sind in muslimischen Gemeinden. Die, anders jedenfalls als die Europäer, oder ein anderes Bewusstsein haben als die Europäer von Familie, von Kultur, von Religion. Für die ganz andere Werte entscheidend sind als in einer säkularen europäischen Zivilisation, wo die Religion Einzel-, Sache des Einzelnen ist, wenn überhaupt noch. Wo die Familie auch Sache des Einzelnen ist und nicht des Clans. Es kommt ja eine völlig andere Kultur zu uns und wir sind darauf gar nicht vorbereitet. Wir sind schon gar nicht deshalb darauf vorbereitet, weil – um ein Beispiel zu nehmen – wir gar nicht mehr in der Lage sind, Konflikte mit Gewalt auszutragen, wie diese Familienclans das aus arabischen Staaten können. Wissen Sie, diese Leute wenden zur Konfliktlösung Gewalt an, während die Mitteleuropäer denken, Gewalt- oder Konfliktlösung geschieht nur durch Gerichte und durch Schiedsstellen. Insoweit kommen unterschiedliche Kulturen treffen unterschiedliche Kulturen auf unserem Boden zusammen, und die Europäer werden unterliegen, weil die Europäer gar nicht in der Lage sind, erstens den Konflikt als solchen wahrzunehmen und zweitens nicht in der Lage sind, in ähnlicher Weise die Konflikte auszutragen wie die Menschen, die zu uns kommen. Schlussendlich führt das dazu, dass unsere europäischen Kulturen schrittweise zerstört werden“ [ab Min 10:57] (Hervorhebungen nur hier).

Beweis: „Voranschreitende Islamisierung: Ursache & Auswirkung auf Europa – Interview mit Hans-Georg Maaßen“, Kanal: „FPÖ TV“, www.youtube.com, 24.11.2023, abgerufen am 26.01.2024 (VV2 S. 51)

Beweis: Vermerk vom 26.01.2024 zum „Interview Maaßens durch FPÖ-TV vom 24.11.2024 – Voranschreitende Islamisierung: Ursache & Auswirkung auf Europa“ (VV2 S. 46 (47))

- (2) Dieselbe pauschal diffamierende Gewaltzuschreibung nahm der Kläger in einem Interview am 15.04.2024 vor:

„Was Merkel gemacht hat, war letztendlich: sie hat diese Menschen [Migrantinnen und Migrantinnen seit 2015] ins Land gelassen und sie wusste ganz genau, was das für Folgen hat für die in Deutschland lebende Bevölkerung, für die Deutschen, wenn Menschen aus fremden Kulturräumen kommen, mit einem völlig anderen Verständnis, wie man Probleme löst – z.B. mit Gewalt kann man das lösen in anderen Ländern, bei uns nicht –, die hat sie hierhin gelassen“ [ab Min 18:40] (Hervorhebung nur hier).

Beweis: „AfD Vincentz und Maaßen WerteUnion zusammen an einem Tisch! Interview mit Peter Weber“, in: www.youtube.com, 15.04.2024, abgerufen am 10.05.2024 (VV2 S. 643 (644))

2. Tatsächliche Anhaltspunkte für eine demokratiefeindliche Agitation des Klägers

- a) Wie dargelegt, liegen ferner tatsächliche Anhaltspunkte für eine demokratiefeindliche Agitation des Klägers vor (Antragserwiderung, S. 31 ff.). Die hiergegen vorgebrachten Einwände des Klägers (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 75 ff.) greifen nicht durch.

- aa) Bei den von der Beklagten angeführten Äußerungen des Klägers handelt es sich nicht um „überspitzte Begrifflichkeiten“ (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 75), sondern um Verunglimpfungen, die bei den Zuhörern und Lesern den Eindruck erwecken sollten, die solcherart angegriffenen Parteien und Politiker hätten eine totalitäre Diktatur errichtet oder planten solches jedenfalls. Die vom Kläger gebrauchten und von der Beklagten zitierten Äußerungen sind diesbezüglich eindeutig (Antragserwiderung, S. 32 ff.):

- „kleine fanatische politische Clique, die auch die Medien beherrscht“,
- „Genauso wie der klassische Sozialismus und der Nationalsozialismus wollen sie die gesamte bürgerliche Kultur – die Familie, das Sozialleben, die Nation, Sprache – zerstören“,
- „totalitärer Sozialismus“,
- „halte ich den Begriff Sozialismus für die heutige Entwicklung für richtig“,
- „Wir sind nicht in der Lage zu simplen Transferleistungen, dass wir erkennen, dass das, was damals in Afghanistan das, was damals in Afghanistan [Zerstörung von Kulturdenkmälern durch die Taliban] stattgefunden hat, dass, was George Orwell schreibt, dass das heute bei uns Tag für Tag stattfindet. Weil es eben diese Grünen Khmer gibt, diese grünen Taliban gibt“,
- „Die Interessen, das Eigentum und das Leben der Wähler spielen keine Rolle“,

- „Werden sie zur Umerziehung in Deradikalisierungs-Lager kommen, oder reicht die bloße Ausgrenzung wie bisher aus?“,
 - „Fanatismus und die Rücksichtslosigkeit der Grünen machen mir Angst und erinnern an den Fanatismus der chinesischen Kulturrevolution und an die Roten Khmer“,
 - „Systemwechsel von einer freiheitlich demokratischen Gesellschaft zu einer totalitären ökosozialistischen Gesellschaft“,
 - „ökosozialistisches Kambodscha der Grünen Khmer“,
 - „die möchten Deutschland letztlich in einen ökototalitären Musterstaat verwandeln. Das muss man wirklich ernst nehmen. Das sind Leute, die tun das, was sie sagen und sie meinen auch das, was sie sagen“,
 - „Die werden sich in irgendeiner Maßnahme oder in einer Umerziehung, in einem Umerziehungslager wiederfinden. Und das ist, glaube ich, das, was uns allen droht“,
 - „Sie wollen eine Art grünes Kambodscha, also unter den Roten Khmer, wo die Menschen gezwungen werden, in einer bestimmten Art und Weise zu leben“,
 - „Systemwechsel von einer freiheitlichen Demokratie in einen ökototalitären Staat, wie die Grünen es immer sagen“,
 - „schleichendes Hineingleiten in den Sozialismus“,
 - „das heutige sozialistische Deutschland mit seinen Intellektuellen, das einen schon fast religiösen Hass gegen die eigene Nation pflegt“,
 - „dass die politische Linke durch eine Art Taschenspielertrick die freiheitliche Demokratie abschaffen will“,
 - „immer rascher in Richtung Ökosozialismus“,
 - „ökosozialistische Ideologie“,
 - „ökosozialistische Bundesregierung“.
- bb) Wenn der Kläger behauptet, mit derartigen Titulierungen habe er nicht behauptet, dass die in Bezug genommenen Politiker oder Parteien mit Terrorvereinigungen wie den Taliban oder den Roten Khmer etc. vergleichbar seien (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 75), ist das unverständlich. Der Kläger hat genau dies wiederholt und explizit getan.

Wenn der Kläger von einer „simplen Transferleistung“ spricht, die Taten der Taliban auf das zu übertragen, „was heute bei uns Tag für Tag stattfindet“, und in diesem Zusammenhang von „grünen Khmer“ und „grünen Taliban“ spricht (Antragserwiderung, S. 33), stellt er die Politik der Partei Die Grünen auf eine Ebene mit den Zerstörungstaten der Taliban und der Roten Khmer. Bestärkt wird dies, wenn der Kläger in demselben Zusammenhang von einer „neuen Klimareligion“ spricht und damit eine Gleichstellung mit dem religiösen Fanatismus der Taliban insinuiert. Wenn der Kläger anführt, er habe den Begriff „Klimareligion“ nicht mit einem islamistischen Konnex verwendet (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 78), will er vom eigentlichen Aussagegehalt ablenken. Es ging nicht darum, die Grünen als Islamisten darzustellen, sondern als Anhänger einer „Klimareligion“, deren Fanatismus dem religiösen Fanatismus der Taliban gleichkommt. Wenn der Kläger vorgibt, es sei „nicht aber um einen Vergleich der Regierenden mit islamistischen Terroristen“ gegangen (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 78), vermag er nicht zu erklären, weshalb er dann in diesem Zusammenhang auf die Taliban Bezug genommen hat, von einer „simplen Transferleistung“ und von „grünen Taliban“ gesprochen hat, wenn er eine solche Gleichsetzung nicht beabsichtigt haben will.

Dasselbe gilt für die vom Kläger betriebene Gleichsetzung der Partei Die Grünen mit den Roten Khmer. Die Frage, ob der Begriff „grüne Khmer“ auch in allgemein spöttischer und nicht verunglimpfender Weise gebraucht werden kann (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 75 f.), stellt sich nicht. Der Kläger hat nicht lediglich von „grünen Khmer“ gesprochen, sondern durch seine weiteren Bekundungen klargemacht, dass er die Partei Die Grünen mit den Roten Khmer gleichsetzen wollte. Zum einen hat er den Begriff „grüne Khmer“ im Zusammenhang mit der Taliban-Gleichsetzung unter Bezug auf konkrete Zerstörungstaten der Taliban benutzt (Antragserwiderung, S. 33) und schon damit verdeutlicht, dass er die „grünen Khmer“ auf eine Stufe mit den Roten Khmer stellen wollte. Darüber hinaus hat der Kläger konkret davon gesprochen, der „Fanatismus und die Rücksichtslosigkeit“ der Grünen machten ihm Angst und erinnerten an den „Fanatismus der chinesischen Kulturrevolution und an die Roten Khmer“ (Antragserwiderung, S. 34). Damit wird die Politik der Grünen nicht nur als fanatisch und rücksichtslos bezeichnet, sondern auf eine Ebene mit massen- und völkermörderischen Regimes gestellt. Dasselbe kommt in den Bezeichnungen „ökosozialistisches Kambodscha der Grünen Khmer“ (Antragserwiderung, S. 34) und „eine Art grünes Kambodscha, also unter den Roten Khmer, wo die Menschen gezwungen wurden, in einer bestimmten Art und Weise zu leben“ (Antragserwiderung, S. 35), zum Ausdruck. Mit solchen haltlosen Gleichsetzungen werden nicht

nur massen- und völkermörderische Regimes verharmlost und das Leid der vielen Millionen Menschen verhöhnt, die unter der Kulturrevolution respektive den Roten Khmer ermordet, verfolgt und unterdrückt worden waren, sondern die Partei Die Grünen in schwerwiegender Weise verunglimpft.

Wenn der Kläger von einer „bildlichen und überspitzten Darstellung“ spricht, „dass den benannten Politikern eine Rücksichtslosigkeit derart gemein ist, dass sie ihre Forderungen unbedingt durchsetzen zu versuchen, weil sie ihre Position als vermeintlich einzig richtige Position ansehen und daher über die Interessen anderer Personen stellen würden“ (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 75), verharmlost er den Aussagegehalt seiner Äußerungen. Er kritisiert die betreffenden Parteien und Politiker nämlich nicht dahin, dass sie die von ihnen für richtig gehaltenen Positionen im Rahmen des demokratischen Mehrheitsprinzips Vorrang vor den Interessen anderer Personen einräumen, sondern bringt mit den Bezugnahmen auf die Kulturrevolution, die Roten Khmer und die Taliban sowie mit der Parallelisierung zum historischen Sozialismus und dem Nationalsozialismus („Genauso wie der klassische Sozialismus und der Nationalsozialismus wollen sie die gesamte bürgerliche Kultur [...] zerstören“) zum Ausdruck, dass diese Interessenabwägung illegitim sei und es sich um eine diktatorische und totalitäre Politik handele.

Die verunglimpfende Behauptung des Klägers, Interessen, Eigentum „und das Leben der Wähler [sic!] spielen keine Rolle“ (Antragserwiderung, S. 33), kann zudem im Zusammenhang mit der wiederholten Perhorreszierung von einer „Umerziehung in Deradikalisierungs-Lagern“ und „Umerziehungslagern“ nur dahin verstanden werden, dass der Kläger bei seinen Lesern den Eindruck erwecken sollte, die Grünen würden zur Durchsetzung ihrer politischen Vorstellungen auch vor Massenverhaftungen und Massenmord nicht zurückschrecken, wie eben die Roten Khmer unter ihrer Schreckensherrschaft.

- cc) Neben den schwerwiegenden Verunglimpfungen durch Gleichsetzung mit den Taliban und den Roten Khmer hat der Kläger durch den gegen alle Parteien – mit Ausnahme der AfD – wiederholt erhobenen Vorwurf, diese hätten bereits eine totalitäre Diktatur errichtet oder strebten dies jedenfalls an („totalitärer Sozialismus“, „Sozialismus“, „totalitäre ökosozialistische Gesellschaft“, „ökototalitärer Musterstaat“, „ökototalitärer Staat“, „ökosozialistische Ideologie“, „ökosozialistische Bundesregierung“), diese weiterhin schwer verunglimpft.

Die Angriffe des Klägers gegen die Partei Die Grünen als Hauptvertreter des vom Kläger so bezeichneten „Ökosozialismus“ sind zwar besonders massiv, doch sind auch die anderen Parteien – mit Ausnahme der AfD – von verunglimpfenden und delegitimierenden Angriffen nicht ausgenommen, so wenn der Kläger von CDU und CSU als „linke Parteien“ spricht, die „nicht Opposition gegen den Ökosozialismus“ seien, sondern lediglich „Opposition im Ökosozialismus“ und sich „im Rahmen der ökosozialistischen Ideologie“ bewegten (Antragserwiderung, S. 38 f.), und wenn der Kläger am 10.09.2023 mit Blick auf die von SPD/Die Grünen/FDP gebildete Bundesregierung von einer „ökosozialistischen Bundesregierung“ sprach (Antragserwiderung, S. 39). Damit spricht der Kläger letztlich allen Parteien – mit Ausnahme der AfD – die demokratische Legitimität und Existenzberechtigung in der parlamentarischen Demokratie ab, kritisiert deren Positionen und Politik nicht als falsch und schädlich, sondern als illegitim.

Untermauert wird dies durch die Bezugnahme des Klägers auf George Orwell. Mit dieser ist ersichtlich dessen Werk „1984“ gemeint, so dass auch hierin der Vorwurf zum Ausdruck kommt, die Partei Die Grünen wollten einen totalitären Staat errichten, und die anderen Parteien machten hierbei mit oder ließen das jedenfalls zu.

- dd) Es geht dem Kläger bei solchen Äußerungen entgegen seiner Behauptung nicht um die Sorge bzw. Verteidigung der Demokratie (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 76), vielmehr spricht er mit derartigen haltlosen und massiven Verunglimpfungen Parteien, die eine andere als die von ihm für richtig erachtete Politik verfolgen, als angeblich diktatorisch und totalitär jegliche demokratische Legitimität ab und zieht das Mehrparteienprinzip als eines der Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Ordnung in Zweifel.

Vgl. VG Köln, Urteil vom 08.03.2022 – 13 K 207/20 –, juris, Rn. 398

- ee) Entsprechend ist die Diffamierung aller anderer Parteien – außer der AfD – als „Kartell“ und „Blockparteien“ (Antragserwiderung, S. 45) ein Anhaltspunkt für Bestrebungen gegen das Demokratiestaatsprinzip, weil damit im Grunde allen anderen Parteien unabweisbar und unversöhnlich die Existenzberechtigung im Sinne einer gleichberechtigten und für die Dauer bestimmten Partnerschaft abgesprochen und das Mehrparteienprinzip als eines der Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Ordnung in Zweifel gezogen wird.

BVerwG, Urteil vom 20.05.1983 – 2 WD 11.82 –, juris, Rn. 492; VG Köln, Urteil vom 08.03.2022 – 13 K 207/20 –, juris, Rn. 396 ff.

ff) Tatsächliche Anhaltspunkte für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen stellen auch die wiederholten Gleichsetzungen der Bundesrepublik Deutschland mit dem Nationalsozialismus und der DDR durch den Kläger dar.

- „Dieser Sozialismus hat aus den taktischen Fehlern der Vergangenheit gelernt. Er tritt nicht auf und sagt ‚Ich bin der neue Sozialismus‘. Ganz im Gegenteil. Er erklärt: Ich bin die freiheitliche Demokratie, die nur ein wenig anders ist als früher. Und jeder, der das demaskiert, wird als Nazi diffamiert. Es ist auch nicht der Sozialismus, der die DDR oder die Sowjetunion prägte, aber das, was die Gemeinsamkeit ausmacht, ist, dass eine kleine fanatische politische Clique, die auch die Medien beherrscht, die hoch ideologisiert völlig beseelt sind von der Richtigkeit ihres Handelns, und die anderen Menschen vorschreiben wollen, wie sie zu leben haben. Genauso wie der klassische Sozialismus und der Nationalsozialismus wollen sie die gesamte bürgerliche Kultur – die Familie, das Sozialleben, die Nation, Sprache – zerstören“ (Antragserwiderung, S. 32).

Weitere einschlägige Äußerungen des Klägers sind (Antragserwiderung, S. 46 ff.):

- „Westfernsehen“,
- „Staatsmedien“,
- „Kauft nicht bei Maaßen“,
- „Geschichte wiederholt sich“,
- „Die Nazis heute sind im Unterschied zu ihren Vorfahren so verblödet, dass sie noch nicht einmal merken, dass sie Nazis sind“,
- „Als ich von dem Faeser-Flaggenerlass hörte, musste ich an den Flaggenerlass des Reichspräsidenten vom 12. März 1933 denken“,
- „Es war im Grunde genommen nur die Wahl des Reichskanzlers [Hitler], aber sie hatte trotzdem alles verändert. Ich nehme dieses Hinterherlaufen hinter der Macht nehme ich auch heute wahr“,

Mit solchen Gleichsetzungen wird nicht nur der diktatorische Charakter des Nationalsozialismus und der DDR verharmlost, sondern die Zustände in der heutigen Bundesrepublik Deutschland als diktatorisch diffamiert und ihr der demokratische Charakter abgesprochen.

- gg) Wie in der Antragsrwiderrung (S. 41 ff.) dargelegt, stellt es eine weitere massive Verunglimpfung dar, wenn der Kläger den „Anti-Deutschen in den linken Parteien (Grüne, SED/Die Linke, SPD und linker Flügel der CDU)“ einen antideutschen und antiweißen Rassismus und einen „eliminatorischen Rassismus gegen Weiße“ vorwirft.

Der Kläger rechtfertigt sich diesbezüglich unter Hinweis auf gegen Menschen weißer Hautfarbe gerichtete Äußerungen eines Herrn Steier, die er für rassistisch hält (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 85 ff.). Indessen hat die Beklagte nicht eine Kritik des Klägers an den bezeichneten Äußerungen des Herrn Steier angeführt, sondern die verunglimpfende Unterstellung des Klägers, derartige Vorstellungen bestimmten die Migrationspolitik der Parteien Die Grünen, Die Linke, SPD und des linken Flügels der CDU.

Wie von der Beklagten zitiert, hat der Kläger ausgeführt:

- „Derartige Aussagen sind kein radikaler Unsinn eines bekifften Grünen, sondern sind ein zentrales Element der Ideologie der sogenannten Anti-Deutschen in den linken Parteien (Grüne, SED/Die Linke, SPD und linker Flügel der CDU)“ (Antragsrwiderrung, S. 41 f.).
- „Wir können dankbar für Herrn Steier sein. Er fühlt sich so sicher, dass er ausspricht, was die treibenden Kräfte im politisch-medialen Raum als Stossrichtung haben. Eliminatorischer #Rassismus gegen Weiße und der brennende Wunsch das #Deutschland verrecken möge“ (Antragsrwiderrung, S. 42 f.)
- „Diese verantwortlichen Politiker und Haltungsjournalisten wollen die Folgen der Migrationspolitik. Sie wollen die Massenzuwanderung, weil sie ihre Ideologie umsetzen wollen und weil sie Deutschland und das deutsche Volk hassen. Die sagen mittlerweile ganz offen, um was es geht. Die deutschen ‚Weißbrote‘ oder ‚Kartoffeln‘ – damit sind wir Deutschen gemeint – werden in fünfzig bis hundert Jahren gar nicht mehr existieren, und es sei gut, dass Migranten zu uns kommen, damit es diese ‚Weißbrote‘ nicht mehr gebe. [...] Dieses Denken ist Ausdruck einer grünroten Rassenlehre, nach der Weiße als minderwertige Rasse angesehen werden und man deshalb arabische und afrikanische Männer ins Land holen müsse. Diese grün-rote Rassenlehre ist in den Köpfen der so genannten Antideutschen entstanden, einer linksextremistischen politischen Sekte, der mittlerweile viele grüne und auch sozialdemokratische Politiker anhängen“ (Antragsrwiderrung, S. 43).

Der Kläger ist hiernach nicht rassistischen Vorstellungen einzelner Personen oder Ideologien entgegengetreten, sondern er stellte die Behauptung auf, derartige Vorstellungen

seien „zentrales Element der Ideologie der sogenannten Anti-Deutschen in den linken Parteien (Grüne, SED/Die Linke, SPD und linker Flügel der CDU)“, entsprächen der Stoßrichtung „treibender Kräfte im politisch-medialen Raum“ und dem Willen „verantwortlicher Politiker“, dieser „grün-rote Rassenlehre“ hingen mittlerweile „viele“ grüne und auch sozialdemokratische Politiker an.

Da die Beklagte die betreffenden Äußerungen des Klägers nicht als Beleg für eine rassistische Einstellung des Klägers angeführt hat, sondern als Beleg für eine Verunglimpfung der von ihm genannten Parteien (Antragserwiderung, S. 44), gehen die diesbezüglichen Ausführungen des Klägers (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 85 ff.) an der Sache vorbei.

- b) Die bereits in der Antragserwiderung vom 07.05.2024 dargelegte und, wie vorstehend gezeigt, vom Kläger nicht widerlegten tatsächlichen Anhaltspunkte für eine demokratiefeindliche Agitation werden durch die seitherigen Feststellungen bestätigt, die in den Verwaltungsvorgängen mit Stand vom Januar 2025 (Verwaltungsvorgänge 2, Bl. 1 bis 1240, nachfolgend: „VV2“) enthalten sind. Zunächst ist auf die schon vorstehend zitierten Äußerungen des Klägers zu verweisen, mit denen er in Verbreitung des Narrativs vom „Volksaustausch“ und „Großen Austausch“ den Bundesregierungen seit 2015 und den sie tragenden Parteien die Absicht der Schädigung und Vernichtung des deutschen Volkes unterstellt (oben II.1.) und diese damit in den Augen des deutschen Volkes vollumfänglich zu delegitimieren sucht. Auch hierüber hinaus hat sich der Kläger in erheblichem Ausmaß diffamierend und herabwürdigend gegenüber der demokratischen und rechtsstaatlichen Verfasstheit der Bundesrepublik Deutschland, ihren Repräsentantinnen und Repräsentanten und deren legitimierten Amtshandlungen sowie den Parteien und dem Parteiensystem im Allgemeinen geäußert.
- aa) Wiederholt bekundete der Kläger, dass er die Bundesrepublik Deutschland nicht, jedenfalls nicht in vollem Umfange als freiheitliche und rechtsstaatliche Demokratie ansehe, und stellte die Bundesrepublik Deutschland auf eine Ebene mit Diktaturen und Unrechtssystemen. Mit der verunglimpfenden Darstellung der aktuellen politischen Rahmenbedingungen und Zustände sowie mit der Unterstellung, die politisch Verantwortlichen arbeiteten zielgerichtet auf die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hin, untergräbt der Kläger das Vertrauen in demokratisch legitimierte Volksvertreter, die staatlichen Organe, insbesondere Parlamente und Regierungen, und letztlich die freiheitliche demokratische Grundordnung insgesamt, da er deren freiheitliche und demokratische Verfasstheit in Abrede stellt, so dass die Adressaten seiner Agitation das Vertrauen in den Staat und dessen Organe verlieren müssen.

- (1) In dem bereits mehrfach zitierten Interview vom 24.11.2023 warf der Kläger „den Medien“ und „den Journalisten“ – wie die Bezugnahme auf die Bezahlung „von unseren Steuergeldern“ zeigt, meint der Kläger damit den öffentlich-rechtlichen Rundfunk – in verunglimpfender Weise vor, in planvoller Weise Zersetzungsoperationen gegen politische Gegner nach Art der Staatssicherheit der DDR durchzuführen, die über Rufmordkampagnen, den Missbrauch des Strafrechts und Ausgrenzung bis hin zum Treiben in psychische Krankheit und Selbstmord reichten:

„Wenn man die Technik des politischen Gegners offenlegt, wenn man ganz offen darüber spricht: die führen hier eine klassische Zersetzung gegen den politischen Gegner, die machen psychologische Operationen, ja, dann nimmt man dem politischen Gegner damit auch einen Teil seiner Möglichkeiten, wenn man ganz offen darüber redet, was die hier tun. Zersetzung nach der Richtlinie der Staatssicherheit der DDR – das waren Rufmordkampagnen, und so was sehen wir heute täglich. Die Journalisten, die Politiker, die Bürgerlichen, die Künstler, die sich kritisch zu bestimmten Themen äußern, die müssen damit rechnen, sofort an den öffentlich-rechtlichen Pranger gestellt zu werden. Klassische Rufmordkampagnen, kann man nur sagen, da haben die Medien bei uns wirklich gut gelernt. Die können das, die wissen, wie Zersetzung funktioniert. Nächster Schritt: die Ausgrenzung von Leuten, dass sie ihre Bankkonten verlieren, dass sie Freunde und Jobs verlieren, dass Unternehmer, die der falschen Partei spenden, ihre Kunden verlieren und öffentliche Aufträge verlieren, muss ich sagen, das ist die zweite Stufe der Zersetzungskampagne, bis dann zur Kriminalisierung des politischen Gegners. Dass es dann Durchsuchungen wegen angeblicher Steuerhinterziehung gibt, dass dann plötzlich ein Verfahren wegen Volksverhetzung stattfindet, klassische Zersetzung. Das ist dann die dritte Stufe, die dann gemacht wird, den politischen Gegner zu kriminalisieren, ihn damit noch stärker auszugrenzen, dass alle, auch seine Familie, auch seine Freunde sich distanzieren, niemand will mit so einem Kriminellen etwas zu tun haben. Das ist natürlich auch ein Ansatz, die Leute, ich sage mal, in eine psychische Krankheit hinein zu bringen, wo dann vielleicht zum Schluss entweder die Leute psychisch erschöpft sind und aufgeben, sich den Strick nehmen, oder sagen, OK, ich verlasse das Land, ich ertrage das einfach nicht. Das ist eine ganz klare Strategie, das ist kein Zufall. Und ich werfe unseren Medien auch vor, genau nach diesem Plan planvoll vorzugehen: Leute richtig fertig zu machen, sie psychisch zu erschöpfen, wie ein Tier zu hetzen, bis es endlich zusammenbricht. Und das machen sie, und werden davon noch von unseren Steuergeldern werden diese Journalisten auch noch bezahlt“ [ab Min 38:05] (Hervorhebungen nur hier).

Beweis: „Voranschreitende Islamisierung: Ursache & Auswirkung auf Europa – Interview mit Hans-Georg Maaßen“, Kanal: „FPÖ TV“, in: www.youtube.com, 24.11.2023, abgerufen am 26.01.2024 (VV2 S. 51)

Diese Darstellung, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und dessen Journalistinnen und Journalisten zusammen mit einer angeblich politisch instrumentalisierten Justiz als totalitär, menschenverachtend und verbrecherisch nach Stasi-Art agierend zu verunglimpfen, stellt eine maßlose Herabwürdigung dar, die geeignet und bestimmt ist, das Vertrauen in die freiheitliche demokratische Grundordnung in fundamentaler Weise zu beeinträchtigen. Dabei ist anzumerken, dass die betreffende Passage zwar ausdrücklich nur die öffentlich-rechtlichen Medien und die Justiz anführt, damit inzident jedoch auch die Parlamente und Regierungen von Bund und Ländern mitgemeint sind, die die vom Kläger behaupteten „Zersetzungsoperationen“ der Medien zulassen und mit Steuergeldern finanzieren.

- (2) In einem weiteren Interview am 24.11.2023 verunglimpfte der Kläger den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, dieser betreibe ebensolche Desinformation wie das russische Regime:

„Als Chef des Verfassungsschutzes war ich natürlich auch für Fragen der Desinformation zuständig gewesen. Ich hatte damals auch gegenüber dem Parlament gesagt, wir haben nicht nur ein Problem mit zum Beispiel russischer Desinformation, sondern auch mit Desinformationen durch unsere Staatsmedien“ (Hervorhebungen nur hier).

Beweis: Alexander Wallasch: „Hetzjagd nach 5 Jahren vor Gericht – Maaßen im Exklusiv-Interview: Medienmanipulation im Chemnitz-Skandal“, in: www.epochtimes.de, 24.11.2023, abgerufen am 08.04.2024 (VV2 S. 528, 529)

Anzumerken ist zu dem vom Kläger angestellten Vergleich, dass sich der Kläger in späteren Bekundungen eher schmeichelhaft und schönfärberisch über das russische Regime geäußert hat (unten II.2.d).

- (3) In einem am 25.11.2023 in der Zeitung Junge Freiheit veröffentlichten Beitrag setzte der Kläger die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland mit der Lage in der DDR gleich und behauptete einen weit fortgeschrittenen Umbau der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in ein unfreies und undemokratisches System:

„Daß sich die DDR ‚demokratisch‘ nannte, war ernst gemeint. Wer die Ideologie akzeptiert, darf mitentscheiden, wer sie ablehnt, ist ein Konterrevolutionär, ein Faschist oder wie man heute gern sagt: ein Nazi oder Verschwörungstheoretiker. Das Grundgesetz dagegen sieht nicht vor, daß Freiheit und Demokratie nur für Linke gelten und daß Nichtlinke ausgegrenzt und politisch verfolgt werden dürfen“.

„Wir erleben, daß sich die politische Linke immer mehr Instrumente zur Bekämpfung politischer Gegner verschafft und dies abtarnet als ‚Kampf gegen Rechts‘ und ‚Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung‘. Das ist zynisch. Der Instrumentenkasten der politischen Feindbekämpfung ist allmählich – teilweise ohne Kenntnis der Öffentlichkeit – immer voller geworden“.

„Der Umbau der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in ein politisches System, das nicht mehr die Freiheit des anderen schützt und das nur noch diejenigen als Demokraten ansieht, die die ökosozialistische Ideologie unterstützen, ist weit fortgeschritten“ (Hervorhebungen nur hier).

Beweis: Hans-Georg Maaßen: „Demokratiefeinde an der Macht“, in: www.jungefreiheit.de, 25.11.2023, abgerufen am 27.11.2023 (VV2 S. 530 (530 f., 531 f., 534))

Damit brachte der Kläger zum Ausdruck, dass er die politischen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Übereinstimmung sieht. Vielmehr behauptet er einen „weit fortgeschrittenen“ „Umbau“ in ein anderes System, das, wie sich dieser Gegenüberstellung entnehmen lässt, nicht mehr den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung entspreche. Es

handelt sich nach dem Kläger um ein unfreies System, das nicht mehr die Freiheit des Einzelnen schützt, sondern nur noch diejenigen achtet, die die „ökosozialistische Ideologie“ unterstützen. Wie bereits ausgeführt, gebraucht der Kläger die Begrifflichkeit des „Ökosozialismus“ als Ausdruck für seine These, die Parteien – mit Ausnahme der AfD und nun auch der WerteUnion – hätten eine totalitäre Diktatur errichtet oder strebten dies jedenfalls an (oben II.2.a). Der vom Kläger gebrauchte Begriff „Umbau“ zeigt zugleich, dass der Kläger hier nicht lediglich einzelne, nicht intendierte Fehlentwicklungen sieht, sondern er ein großangelegtes, zielgerichtetes Vorgehen der politisch Verantwortlichen annimmt, ihnen mithin eine bewusste Abschaffung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und eine beabsichtigte Transformation in eine totalitäre Diktatur unterstellt.

- (4) In einem Interview vom 04.02.2024 unterstellte der Kläger den seinerzeitigen Regierungsparteien SPD und Grüne rechtsstaatswidrige Verfolgungsmaßnahmen und eine Entschlossenheit zur Manipulation der Bundestagswahlen:

„[...] dass man diese Ausgrenzungs- und Verfolgungsmaßnahmen nur so einordnen kann, dass linke Politiker von SPD und Grünen offensichtlich davon überzeugt sind, dass sie ewig regieren werden. [...] Aber sie ziehen es offensichtlich noch nicht einmal in Erwägung, dass sie durch Wahlen die Macht verlieren könnten. Ich habe den Eindruck, dass sie mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln verhindern wollen, dass es zu einer Politikwende kommt. Und das bedeutet für mich, dass sie auch keine Wahlergebnisse zulassen oder akzeptieren werden, die dazu führen, dass diese Parteien abgewählt werden. Im Zweifel sollen dann diese Wahlen ‚rückgängig‘ gemacht werden. Und das macht mir Angst, denn das ist das Ende unserer Demokratie. [...] Der Staat ist verpflichtet, einen Raum der Sicherheit, der Freiheit und des Rechtes zu schaffen, in dem sich jeder entfalten kann; auch Regierungsgegner. Stattdessen werden Menschen aufgehetzt zu einem ‚Kampf gegen Rechts‘, also gegen die legitime Opposition, und damit wird der Mob zu Übergriffen ermutigt“ (Hervorhebungen nur hier).

Beweis: „Jetzt redet Hans-Georg Maaßen über seine Verfolger“, 04.02.2024, abgerufen am 05.02.2024 (VV2 S. 165 (168))

- (5) Entsprechende Anschuldigungen erhob der Kläger in einem Interview mit der Budapester Zeitung vom 22.02.2024:

„In Anbetracht des künstlich immer mehr aufgeheizten gesellschaftlichen Klimas kann ich mir immer weniger vorstellen, dass die gegenwärtig Herrschenden in Politik und Gesellschaft bereit sein werden, ihre Macht freiwillig, auf demokratischer Grundlage abzugeben. [...]“

Wir können das [Beobachtung des Klägers] einordnen. Wir lassen uns davon nicht einschüchtern. Die Beobachtung von mir zeigt aber einmal mehr: Man muss von Seiten der letztlich dafür verantwortlichen Leute mit allem rechnen, bis hin zu Übergriffen. Diese Leute sind skrupellos. Schlussendlich bewirken sie damit aber genau das Gegenteil der beabsichtigten Wirkung. Der Staat, den sie vorgeblich unter anderem gegen angebliche Delegitimierung schützen wollen, wird von ihnen selber delegitimiert. Einen Staat, der seinen früheren Verfassungsschutzpräsidenten beobachtet und dabei sogar versucht, ihn als Rechtsextremen zu diffamieren, also den Mann, der jahrelang für die Sicherheit des Landes verantwortlich war, kann man nicht mehr ernst nehmen! Man muss sich immer mehr die Frage stellen, ob die Auftraggeber dafür noch voll auf

dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen. Denn das sind schwerste Menschenrechtsverletzungen“ (Hervorhebungen nur hier).

Beweis: Jan Mainka, Das Lügengebäude wird zusammenbrechen, in: www.budapester.hu, 22.02.2024, abgerufen am 07.03.2024 (VV2 S. 325 (326. 327))

(6) Am 11.03.2024 meinte der Kläger in einem Interview:

„Ich habe den Eindruck, dass von politischer Seite kein Interesse an einer Aufarbeitung der Corona- und Impfpolitik besteht. Deshalb muss der dissidentische Bereich in Deutschland alles dafür tun, damit dieses Thema weiter auf der Agenda bleibt“ (Hervorhebung nur hier).

Beweis: Alexander Wallasch: „Wir haben zehn schlimme Jahre hinter uns“, in: www.alexander-wallasch.de, 11.03.2024, abgerufen am 22.03.2024 (VV2 S. 384 (385))

Indem der Kläger mit dem Begriff „dissidentischer Bereich“ einen Terminus gebraucht, der sonst lediglich für oppositionelle Personen und Gruppen in autoritären oder diktatorischen Regimes gebräuchlich ist, die von der „offiziellen“ Linie des Regimes abweichen, und der insbesondere auch für Dissidenten in der DDR Verwendung fand, stellt er die Bundesrepublik Deutschland als autoritäres oder diktatorisches Regime dar, in dem nicht mehr legitimerweise Kritik und Opposition geübt werden könne, sondern in der nur noch „Dissidenten“ unter Inkaufnahme von rechtsstaatswidriger Verfolgung und Unterdrückung abweichende Ansichten vertreten könnten.

(7) In einem Interview am 18.03.2024 erhob der Kläger denn auch explizit den Vorwurf einer politischen Verfolgung Andersdenkender durch die Bundesregierung unter Bundeskanzler Scholz:

„Ich nehme wahr, dass die Regierung Scholz Kritikern ihrer Politik das Recht auf Opposition abspricht, weil sie der Auffassung ist, dass nur diejenigen, die diese Politik mittragen, Demokraten seien. Das ist das Demokratieverständnis des demokratischen Sozialismus, wonach es nur eine ‚Demokratie‘ im Sozialismus, aber keine Demokratie gegen den Sozialismus gibt. Schritt für Schritt werden unter dieser Regierung Maßnahmen zur Bekämpfung von Kritikern und Oppositionellen unter dem Vorwand ‚Demokratienschutz‘ erlassen. Das [...] ‚Demokratiefördergesetz‘ wird zur Bekämpfung der nichtlinken Opposition betrieben. Der von den Regierungsparteien ausgerufene ‚Kampf gegen Rechts‘ ist nichts anderes als politische Verfolgung Andersdenkender. Der Staat [...] ist unter dieser Bundesregierung zu einer Gefahr für diese Grund- und Menschenrechte geworden, wenn die Meinungsfreiheit eingeschränkt wird und kritische Äußerungen nur noch dann möglich sind, wenn man bereit ist, Sanktionen in Kauf zu nehmen. Inzwischen scheinen immer mehr Menschen in Deutschland zu begreifen, dass die Scholz-Regierung die Meinungsfreiheit abschaffen will und die Axt an die freiheitliche Demokratie anlegt“ (Hervorhebungen nur hier).

Beweis: Alexander Wallasch: „Die Scholz-Regierung will die Meinungsfreiheit abschaffen“, in: www.alexander-wallasch.de, 18.03.2024, abgerufen am 22.03.2024 (VV2 S. 420 (423 f.))

Der Kläger hat damit nicht lediglich den – auch von zahlreichen anderen Stimmen kritisierten – Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz – DFördG) kritisiert und abgelehnt, sondern mit der Anschuldigung einer beabsichtigten „Verfolgung Andersdenkender“ die Bundesregierung, die zu einer „Gefahr“ für die Grund- und Menschenrechte geworden sei und die Axt an die freiheitliche Demokratie anlege, auf eine Ebene mit diktatorischen und autoritären Regimes gestellt.

- (8) In seiner bereits angeführten Rede auf der Konferenz „NatCon [National Conservatism] Brusseles 2“ am 17.04.2024 in Brüssel erhob der Kläger den Vorwurf, (die frühere Parteivorsitzende der CDU) Merkel habe die CDU in eine „ökosozialistische Partei“ verwandelt, die die liberale Demokratie in einen autoritären, sozialistischen Staat transformieren wolle. Es gebe politische Verfolgung nicht nur in Belgien, sondern auch in Deutschland:

„Merkel turned the CDU into an eco-socialist party that wants to transform our society from liberal democracy into an authoritarian [...] newer socialist state, [...] in which people are to be dictated ideologically how they ought to live, speak and raise their children“ [ab Min 1:01].

„Now, we learn that political persecution and human rights violations also exist here [in Belgium]. But it happens not only in Belgium, but also in Germany“ [ab Min 4:30].

Beweis: „Hans-Georg Maaßen: Migration as an Ideological Project | NatCon Brusseles 2“, in: www.youtube.com, 19.04.2024, abgerufen am 07.06.2024 (VV2 S. 830)

- (9) In einem Post auf X vom 07.05.2024 behauptete der Kläger ein „massives Problem mit politischer Verfolgung“ von Regierungskritikern sowie mit Menschenrechtsverletzungen in Deutschland und stellte die politischen Verhältnisse in Deutschland damit als diktatorähnlich dar:

„In Germany we have a massive problem with political persecution of government critics and with human rights violations“.

Beweis: Hans-Georg Maaßen, X vom 07.05.2024 (VV2 S. 650)

- (10) Wiederholt postete der Kläger auf X eine Grafik, die den damaligen Bundeskanzler Scholz, den Bundeswirtschaftsminister Habeck sowie die EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen in einer Reihe mit Lenin zeigte und diese damit in verunglimpfender Weise auf eine Stufe mit diesem Diktator stellte und als dessen Nachfolger insinuierte.

Beweis: Hans-Georg Maaßen, X vom 07.05.2024, abgerufen am 10.05.2024 (VV2 S. 652)

Beweis: Hans-Georg Maaßen, X vom 05.06.2024, abgerufen am 06.06.2024
(VV2 S. 655)

- (11) In einem Interview am 11.07.2024 verunglimpfte der Kläger die „linken Parteien“, unter die er auch die SPD und die Partei Die Grünen rechnet, bis hin zu Teilen der CDU zudem in schwerwiegender Weise mit der Behauptung, diese unterhielten und finanzierten die „Antifa“ als „militanten Arm“ und „Knüppel- und Terrorgruppe“. Indem er diese den Kampfgruppen von KPD und NSDAP in den 1920er Jahren gleichsetzt, rückte er zudem die „linken Parteien“ und die CDU in die Nähe von KPD und NSDAP mit deren militanten und gewalttätigen Kampfgruppen wie z.B. Roter Frontkämpferbund bzw. SA und SS („auch derartige Knüppeltruppen unterhielten“):

„Es ist erschreckend, dass die Antifa in Deutschland immer noch nicht verboten worden ist. Sie ist der militante Arm der linken Parteien und ihre Knüppel- und Terrorgruppe zur Bekämpfung und Einschüchterung politischer Gegner. Die Antifa wird mittlerweile auch von Teilen der CDU begrüßt, sie wird aus dubiosen Quellen und mutmaßlich mittelbar auch aus staatlichen Quellen finanziert. Leider drängen sich Parallelen zu den 1920er Jahren auf, wo die linken Parteien und die NSDAP auch derartige Knüppeltruppen unterhielten, um die bürgerliche Opposition einzuschüchtern und niederzuprügeln“ (Hervorhebungen nur hier).

Beweis: Alexander Wallasch, Wer Frau Wagenknecht seine Stimme gibt, gibt sie dem Linksblock, in: www.alexander-wallasch.de, 11.07.2024, abgerufen am 11.07.2024 (VV2 S. 902 (905))

- (12) In demselben Interview vom 11.07.2024 verharmloste der Kläger die AfD unter vollständiger Ausblendung ihrer gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Bestrebungen, die AfD schwimme lediglich „gegen den Mainstream“, und verunglimpfte die anderen Parteien, die die AfD im politischen Raum ausgrenzen, diese seien nicht demokratisch, sondern würden sich nur so nennen, stünden aber nicht auf dem Boden des Grundgesetzes:

„Die AfD ist keine verbotene Partei und hat deshalb die gleichen Rechte wie alle anderen nicht verbotenen Parteien. Wenn alle sich demokratisch nennenden Parteien die AfD ausgrenzen, diffamieren, diskreditieren und zum Kampf gegen die AfD aufrufen, stehen sie nicht mehr auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Die AfD ist keine Partei, die man nur deswegen, weil sie gegen den Mainstream schwimmt, diffamieren und diskreditieren darf. Das ist nach dem Grundgesetz nicht zulässig. Gleichwohl wird es gemacht und von allen aus dem politisch-medialen Komplex auch noch befeuert“ (Hervorhebungen nur hier).

Beweis: Alexander Wallasch, Wer Frau Wagenknecht seine Stimme gibt, gibt sie dem Linksblock, in: www.alexander-wallasch.de, 11.07.2024, abgerufen am 11.07.2024 (VV2 S. 902 (905))

Die vom Kläger im Interview vom 11.07.2024 betriebene Verharmlosung der AfD ist befremdlich. Diese wurde nicht deshalb „ausgegrenzt, diffamiert, diskreditiert“, „nur“

weil sie „gegen den Mainstream schwimmt“, sondern wegen der tatsächlichen Anhaltspunkte für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen. Im Zeitpunkt des Interviews war die Einstufung der AfD-Bundespartei als Verdachtsfall einer gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Bestrebung bereits mehrfach gerichtlich bestätigt worden, und zwar sowohl von der erkennenden Kammer als auch dem Oberverwaltungsgericht und zudem in ausführlich begründeten Urteilen des Verwaltungsgerichts Köln und des Oberverwaltungsgerichts Münster.

VG Berlin, Beschluss vom 02.02.2024 – 1 L 340/23 –, juris, Rn. 24 ff.; bestätigt durch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.02.2025 – 1 S 18/24 –, BeckRS 2025, 2719; VG Köln, Urteil vom 08.03.2022 – 13 K 326/21 –, juris; OVG Münster, Urteil vom 13.05.2024 – 5 A 1218/22 –, NVwZ-Beilage 2024, 94 Rn. 98 ff.

Entsprechende Entscheidungen waren in Bezug auf mehrere AfD-Landesverbände ergangen.

Zur AfD Baden-Württemberg vgl. VG Stuttgart, Beschluss vom 06.11.2023 – 1 K 167/23 –, juris, Rn. 67 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 06.11.2024 – 1 S 1798/23 –, juris, Rn. 116 ff.;

zur AfD Bayern vgl. VG München, Beschluss vom 17.04.2023 – M 30 E 22.4913 –, juris, Rn. 53 ff.; VGH München, Beschluss vom 14.09.2023 – 10 CE 23.796 –, juris, Rn. 78 ff.;

zur AfD Hessen vgl. VG Wiesbaden, Beschluss vom 14.11.2023 – 6 L 1166/22.WI –, juris, Rn. 78 ff.;

zur AfD Sachsen-Anhalt vgl. VG Magdeburg, Beschluss vom 07.03.2022 – 9 B 273/21 MD –, juris, Rn. 50 ff.;

zur AfD Thüringen vgl. OVG Weimar, Beschluss vom 19.02.2024 – 3 EO 453/23 –, juris, Rn. 25 ff.

aus neuerer Zeit vgl. zur AfD Rheinland-Pfalz VerGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom 02.04.2025 – VGH O 11/24 –, juris, Rn. 52 ff.;

zur AfD Sachsen (gesichert extremistisch) VG Dresden, Beschluss vom 15.07.2024 – 6 L 20/24 –, juris, Rn. 76 ff.; OVG Bautzen, Beschluss vom 21.01.2025 – 3 B 127/24 –, juris, Rn. 41 ff.

Es ist für die Verharmlosung der AfD und die Absicht der Diffamierung der anderen Parteien bezeichnend, dass der Kläger die gerichtlich bestätigte Einstufung mit keinem Wort erwähnt, obwohl ihm das natürlich bekannt war. Dass die AfD keine verbotene Partei ist und deshalb mit allen Rechten politischer Parteien am politischen Prozess teilneh-

men kann, impliziert entgegen der Insinuation des Klägers keine rechtliche oder politische Verpflichtung der anderen Parteien, mit der AfD zusammenzuarbeiten, wenn sie diese politisch ablehnen, und es stellt daher eine Verunglimpfung der anderen Parteien dar, zu behaupten, deren politische Ablehnung und Ab- oder Ausgrenzung der AfD sei grundgesetzwidrig, und ihnen mit dieser rechtlich wie tatsächlich unhaltbaren Begründung abzusprechen, demokratische Parteien zu sein.

- (13) Aus denselben Gründen stellte es eine unhaltbare Verunglimpfung dar, wenn der Kläger in einem am 11.08.2024 in der Zeitung Junge Freiheit erschienenen Kommentar zu den Überlegungen zur Stärkung der Resilienz des Bundesverfassungsgerichts, den der Kläger bereits am 08.08.2024 auf X verbreitet hat, die Abgrenzung der anderen Parteien von der AfD als demokratiewidrig behauptete:

„Nach dem Grundgesetz haben alle Parteien dieselben Rechte. [...] Dies gilt auch, wenn die Bundesregierung oder der Verfassungsschutz als eine ihrer Behörden eine Partei als extremistisch ansieht. Solange eine Partei nicht verboten ist, dürfen ihr Rechte nicht vorenthalten werden. Aber dies wird seit Jahren mit der AfD gemacht. Das ist nicht nur ein unfaires Foulspiel, es sind nicht nur Regelverstöße und schäbige politischen Tricks, sondern es wird die Axt an eine tragende Säule der freiheitlich-demokratischen Grundordnung angelegt: Wer Brandbauern aufbaut, Sprechverbote gegenüber Menschen und nicht verbotenen Parteien verhängt, sie aus politischen Gründen ausgrenzt, ausschließt und benachteiligt, beschädigt unsere freiheitliche Demokratie“ (Hervorhebungen nur hier).

Beweis: Hans-Georg Maaßen, X vom 08.08.2024, abgerufen am 12.08.2024
(VV2 S. 929 f.)

Auch hier ist wiederum zunächst zu konstatieren, dass der Kläger in verkürzender Weise lediglich auf die verfassungsschutzrechtliche Bewertung der AfD durch die Bundesregierung und das Bundesamt für Verfassungsschutz verweist, und die zahlreichen bestätigten Gerichtsentscheidungen mit keinem Wort erwähnt, obwohl ihm diese fraglos bekannt waren. Es werden auch keine „Sprechverbote“ verhängt, aber Äußerungen, die tatsächliche Anhaltspunkte für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen darstellen, sind nun einmal verfassungsschutzrechtlich relevant und als solche in die verfassungsschutzrechtliche Bewertung einzustellen. Die vom Kläger behauptete „Schlussfolgerung“, eine nicht verbotene Partei dürfe nicht aus politischen Gründen ausgegrenzt werden, ist ersichtlich unhaltbar. Der daran geknüpfte Vorwurf an die anderen Parteien, diese legten damit die „Axt“ an eine tragende Säule der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, stellt hiernach eine Verunglimpfung dar.

- (14) In einem Interview am 24.10.2024 beschuldigte der Kläger die Regierung der „psychologischen Kriegsführung“ gegen das deutsche Volk, um auf diese Weise die „Transforma-

tion des Landes“ mittels Migration durchsetzen zu können. Der Kläger versteht die politische Auseinandersetzung etwa um die Migrationspolitik nicht als demokratischen Vorgang, sondern als „Krieg um die politische Zukunft Deutschlands“:

„[...] sein Pessimismus genau das ist, was der Gegner im Rahmen einer psychologischen Operation erreichen will. Den Kritikern [der Migrationspolitik] soll eingeredet werden, dass alles unabänderbar und verloren ist. Die politische Auseinandersetzung sei schon längst verloren und es mache keinen Sinn, Widerstand zu leisten. Ganz in dem Sinne wie: Der Krieg sei schon längst verloren, geht nach Hause, legt euch ins Bett, überlasst die Politik den Siegern. Das ist psychologische Kriegsführung und die Gegenseite möchte gerne, dass die Menschen das glauben und sich entsprechend verhalten. Ich bin der Meinung, dass der Krieg um die politische Zukunft Deutschlands natürlich nicht verloren ist, denn die meisten Menschen werden erst jetzt wach und beginnen zu verstehen, was um uns herum geschieht. Wir sind noch nicht einmal gestartet, wir sind erst am Anfang des Widerstands gegen diese Transformation des Landes“ (Hervorhebungen nur hier).

Beweis: Alexander Wallasch, Der Widerstand gegen die Transformation geht gerade erst los, in: www.alexander-wallasch.de, 24.10.2024, abgerufen am 13.11.2024 (VV2 S. 1046 (1047))

Es ist zu bemerken, dass der vom Kläger beschworene „Widerstand gegen die Transformation“ vor dem Hintergrund der von ihm als „Krieg“ beschriebenen Auseinandersetzung um die Zukunft Deutschlands die Deutung nahelegt, dass dieser „Widerstand“ nicht allein legale und gewaltlose Formen im Rahmen des demokratischen Prozesses umfasst. Jedenfalls liegt für den Durchschnittsleser die Deutung nicht fern, den Aufruf des Klägers zum „Widerstand“ im Rahmen eines „Krieges“ um die Zukunft Deutschlands auch auf illegale und sogar gewaltsame Handlungen zu beziehen. Indem der Kläger die Auseinandersetzung mit Beschreibungen wie „psychologische Kriegsführung“ und „Krieg um die politische Zukunft Deutschlands“ anheizt und zu einer existenziellen Bedrohung nach Art eines „Krieges“ stilisiert, nimmt er eine solche Deutung mindestens billigend in Kauf.

- bb) Wie bereits ausgeführt, stellen die Parteien CDU, CSU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke ein wesentliches Ziel der Verunglimpfungen durch den Kläger dar (oben II.2.a). Diese Parteien und das Parteiensystem – mit Ausnahme der AfD und nunmehr der WerteUnion – werden als „Kartell“ dargestellt, das den Sinn demokratischer Wahlen unterminiere: „egal, was man wählt: man bekommt diesen Ökosozialismus“. Wie schon in früheren Äußerungen bezichtigt der Kläger alle Parteien, die eine von ihm abgelehnte Politik befürworten, „sozialistisch“ und damit nicht wirklich demokratisch zu sein. Auch seine besonders aggressive Diffamierung der Partei Bündnis 90/Die Grünen als „grüne Khmer“, die „eine Art Kambodscha“, also ein totalitäres Gewaltregime anstrebten, hat der Kläger in neuerer Zeit fortgesetzt.

- (1) So äußerte sich der Kläger in dem bereits angeführten Interview vom 24.11.2023 wie folgt zum Parteiensystem:

„Dieses Parteiensystem ist schon so erodiert, dass egal, was man wählt: man bekommt diesen Ökosozialismus. Und die Partei, die eine andere Position vertritt, also man kann sagen: die Opposition gegen den Ökosozialismus, ist die AfD, die völlig ausgegrenzt und dämonisiert wird, mit der niemand zusammenarbeiten will. Da muss ich sagen: das kann im Grunde genommen nicht die Vorstellung des der Verfassungsväter und -mütter gewesen sein, zu sagen: ‚alle sind sich einig und wollen Ökosozialismus und diejenigen, die ihn nicht wollen, die werden bekämpft, wie ein Feind bekämpft, mit Verbotsverfahren bedroht, denen werden Finanzmittel vorenthalten‘, da muss ich sagen, das ist nicht jedenfalls der Sinn und der Geist der Demokratie unserer Verfassung“ [ab Min 29:05] (Hervorhebungen nur hier).

Beweis: „Voranschreitende Islamisierung: Ursache & Auswirkung auf Europa – Interview mit Hans-Georg Maaßen“, Kanal: „FPÖ TV“, www.youtube.com, 24.11.2023, abgerufen am 26.01.2024 (VV2 S. 51)

Wenn der Kläger die Abgrenzung der anderen Parteien von der AfD mit der Begründung kritisiert, die AfD sei die einzige „Opposition gegen den Ökosozialismus“ und werde deshalb „völlig ausgegrenzt und dämonisiert“, handelt es sich um eine verzerrende Darstellung, da es tatsächlich nicht um umweltpolitische Fragen geht. Die Positionierung zur AfD wird durch die tatsächlichen Anhaltspunkte für und in Teilen sogar erwiesenen Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bestimmt, die die erkennende Kammer mit Urteilen vom 08.03.2022 festgestellt hat. Es ist bezeichnend, dass der Kläger in seinem Interview vom 24.11.2023 hierauf überhaupt nicht eingeht. Insbesondere ist der Kläger offensichtlich der Auffassung, dass die zur AfD festgestellten tatsächlichen Anhaltspunkte für ein verfassungswidriges völkisch-abstammungsmäßige Volksverständnis

VG Köln, Urteil vom 08.03.2022 – 13 K 326/21 –, juris, Rn. 216 ff., 542 ff., 842 ff.

für die anderen Parteien kein demokratisch legitimer Grund seien, eine Zusammenarbeit mit der AfD abzulehnen. Weshalb in einer Demokratie andere Parteien bereit sein müssten, mit einer solchen Partei zusammenzuarbeiten, und weshalb es undemokratisch sein soll, eine solche Zusammenarbeit auszuschließen, erschließt sich nicht. Der Vorwurf des Klägers ist insofern bezeichnend, aber freilich nicht überraschend, sondern konsequent, da der Kläger auch selbst mehrfach völkisch-abstammungsmäßige Vorstellungen vertreten hat (oben II.1.).

- (2) In einem Interview mit der Budapester Zeitung vom 22.02.2024 meinte der Kläger zur CDU:

„Unter Merz wurde die Verfolgung aber sogar noch schlimmer. Diffamierungen und Diskreditierungen waren an der Tagesordnung. Es wurde sogar versucht, mich im Rahmen des Parteiausschlussverfahrens als Antisemiten hinzustellen. Mir wurde immer klarer: Diese CDU hat eigentlich nichts mehr mit einer Partei des Bonner Grundgesetzes zu tun. Sie wandelt sich immer mehr in eine sozialistische Kader-Partei, die nur noch zum Schein vorgibt, eine bürgerliche Partei zu sein“ (Hervorhebungen nur hier).

Beweis: Jan Mainka, Das Lügengebäude wird zusammenbrechen, in: www.budapester.hu, 22.02.2024, abgerufen am 07.03.2024 (VV2 S. 325)

Mit dieser Charakterisierung, die CDU wandle sich immer mehr in eine „sozialistische Kader-Partei“, die mit einer Partei des Bonner Grundgesetzes nichts mehr zu tun habe, spricht der Kläger der CDU in diffamierende Weise ab, eine demokratische Partei zu sein.

- (3) In einem Interview am 15.04.2024 titulierte der Kläger die Partei Bündnis 90/Die Grünen wie schon mehrfach zuvor wieder als „grüne Khmer“:

„Das, was diese grüne Ideologie will, ist letztendlich, hab’ ich schon ein paar Mal gesagt, die wollen Deutschland in ein grünes [...] die grünen Khmer wollen Deutschland in eine Art Kambodscha verwandeln, ja. Alle sollen glücklich sein und auf einem Lastenkarren dann wahrscheinlich zu den Feldern reiten – fahren, wo dann auf ökologisch korrekte Weise dann Reis angebaut wird“ [ab Min 33:55] (Hervorhebungen nur hier).

Beweis: „AfD Vincentz und Maaßen WerteUnion zusammen an einem Tisch! Interview mit Peter Weber“, 15.04.2024, in: www.youtube.com, abgerufen am 10.05.2024 (VV2 S. 643 (645))

- (4) Den Parteien SPD und Bündnis 90/Die Grünen warf der Kläger im Rahmen einer Parteiveranstaltung der WerteUnion am 26.07.2024 in Bautzen die Absicht einer „Indoktrination in der Schule“ und einer „Massenmanipulation durch die Medien“ vor, um so einen „neuen Menschen“ zu schaffen, der nur noch grün wähle:

„Aus meiner Sicht ist das positiv, dass die jüngere Generation aufwacht, und die jüngere Generation mehr und mehr sagt: ‚Also wir wollen diese Politik nicht.‘ Macht auch deutlich, dass die Rechnung von Rot-Grün nicht aufgeht, die darauf gesetzt haben, das Wahlalter auf 16 herunterzusetzen plus Indoktrinierung in der Schule plus Massenmanipulation durch die Medien macht den neuen Menschen aus, der nur noch grün wählt“ [ab Min. 01:12:30] (Hervorhebungen nur hier).

Beweis: „Hans-Georg Maaßen in Bautzen – Werteunion“, Kanal: „Johannes Töppel“, in: www.youtube.com, 26.07.2024, abgerufen am 31.07.2024 (VV2 S. 918 (923 f.))

- (5) In einem am 11.08.2024 in der Zeitung Junge Freiheit erschienenen Kommentar des Klägers zu den Überlegungen zur Stärkung der Resilienz des Bundesverfassungsgerichts, den der Kläger bereits am 08.08.2024 auf X verbreitet hat, wiederholte er den verunglimpfenden „Kartellparteien“-Vorwurf gegen die Parteien SPD, Die Grünen, FDP und

CDU/CSU, bezichtigte diese einer verfassungsfeindlichen Haltung und unterstellte ihnen wie schon in früheren Äußerungen die Bereitschaft zur Manipulation von Wahlen:

„Mit der geplanten Grundgesetzänderung bringen die Kartellparteien – ja, sie verhalten sich wie ein Kartell – eine verfassungsfeindliche Haltung zum Ausdruck [...] Diese Haltung der Kartellparteien läßt aber noch schlimmeres befürchten. Wenn sie unter allen Umständen verhindern wollen, daß gewählte Abgeordnete der ‚falschen Parteien‘ Einfluß auf die Wahl von Richtern haben, ist ihnen auch zuzutrauen, daß sie Wahlergebnisse nicht akzeptieren, daß sie fordern, ‚Wahlen rückgängig‘ zu machen und daß sie alles unternehmen werden, um eine Politikwende in Deutschland zu verhindern“ (Hervorhebungen nur hier).

Beweis: Hans-Georg Maaßen, X vom 08.08.2024, abgerufen am 12.08.2024
(VV2 S. 929 f.)

- (6) Den „Kartellparteien“-Vorwurf wiederholte der Kläger auch in einem Interview vom 24.10.2024:

„Sahra Wagenknecht gehört als politische Linke noch zum Mainstream. Trotz ihrer russlandfreundlichen Haltung wird sie von großen Teilen der Mainstreammedien geschont, teilweise sogar regelrecht gehypt, weil sich mit ihr die Erwartung verbindet, dass sie AfD- und Protestwählerstimmen in Koalitionen mit den Kartellparteien einbringt“.

Beweis: Alexander Wallasch, Der Widerstand gegen die Transformation geht gerade erst los, in: www.alexander-wallasch.de, 24.10.2024, abgerufen am 13.11.2024 (VV2 S. 1046 (1048))

- (7) Nach einem Bericht der Süddeutschen Zeitung bezeichnete der Kläger bei einer Veranstaltung der WerteUnion am 02.11.2024 in Koblenz die Corona-Schutzmaßnahmen in einer die Regierungen und Parlamente von Bund und Ländern schwer verunglimpfenden Weise als „schwerwiegendste Menschenrechtsverbrechen“, für die die Verantwortlichen bestraft werden sollten:

„Mein Eindruck ist, wir haben es mit den schwerwiegendsten Menschenrechtsverbrechen zu tun, die wir erlebt haben. Ich sage Ihnen: Ich möchte auch gerne Handschellen klicken sehen“.

Beweis: Süddeutsche Zeitung vom 02.01.2025: „Der Spion, der sich liebt“, Ausdruck vom 02.01.2025 (VV2 S. 1120)

- cc) Eine besonders schwere Verunglimpfung der früheren Bundeskanzlerin Merkel betrieb der Kläger in seiner vorgenannten Rede am 26.07.2024, indem er sie als „eine der schlimmsten deutschen Regierungschefs“ seit dem Dreißigjährigen Krieg (!) bezeichnete:

„Angela Merkel ist für mich eine der schlimmsten deutschen Regierungschefs seit, nein, nicht seit 1945, ich würde sagen: seit dem Dreißigjährigen Krieg [Applaus des Publikums]. Wenn man sich dieses Land hier anschaut und was in jedem Land hier passiert, dann [-unverständlich-] die Maßstäbe. Dann ist nicht mehr der Maßstab ‚das Schlimmste seit 1989‘ oder ‚das Schlimmste seit 1945‘, ‚das Schlimmste seit sowieso‘, sondern ich nehme hier eine Erosion von nahezu allem wahr, was ich sage mal, in meinen ersten 50 Jahren meines Lebens eigentlich als absolut stabil angesehen hatte“ [ab Min 01:20] (Hervorhebungen nur hier).

Beweis: „Hans-Georg Maaßen in Bautzen – Werteunion“, Kanal: „Johannes Töppel“, in: www.youtube.com, 26.07.2024, abgerufen am 31.07.2024 (VV2 S. 918 (920))

Der Kläger stellt in seinem bis zum Dreißigjährigen Krieg (1618-1648) zurückreichenden Vergleichszeitraum Bundeskanzlerin Merkel auf eine Stufe mit den totalitär-diktatorischer Herrschern des Nationalsozialismus und der DDR im 20. Jahrhundert. Wie seine explizite Bezugnahme auf die Jahre 1945 und 1989 und seine dezidierte Weigerung, als Vergleichszeiträume die Jahre nach 1945 respektive 1989 heranzuziehen, zeigt, will er in seinen Vergleich gerade auch die Zeit des Nationalsozialismus und der DDR einbeziehen. Mit der Aussage, Merkel sei „eine der schlimmsten deutschen Regierungschefs“ seit dem Dreißigjährigen Krieg gewesen, stellt er sie damit auf eine Ebene mit Hitler sowie mit den Regierungen der DDR. Angesichts der Menschheitsverbrechen des NS-Regimes und des Unrechtscharakters der DDR stellt dies eine grobe Herabwürdigung der demokratisch legitimierten Bundeskanzlerin Merkel wie auch des gesamten Regierungssystems der Bundesrepublik Deutschland dar. Zugleich liegt hierin eine massive Verharmlosung Hitlers und der Dimension seiner Gewaltherrschaft und Verantwortung für Millionen Tote, ferner eine Verharmlosung des DDR-Unrechtsregimes. Die Maßlosigkeit dieser diffamierenden Gleichsetzung sprengt jeden Rahmen legitimer, auch harter, Kritik an der Politik Merkels und der von ihr geführten Bundesregierungen und ist geeignet und bestimmt, das Vertrauen in die die betreffenden Bundesregierungen tragenden Parteien und die aus ihren Reihen stammenden Repräsentantinnen und Repräsentanten des Staates zu beeinträchtigen.

dd) Wiederholt verunglimpfte der Kläger die für die Migrationspolitik Verantwortlichen als „Mittäter“ der von Migranten verübten Verbrechen, an deren Händen Blut klebe.

(1) Am 11.03.2024 erhob der Kläger in einem Interview den Vorwurf, kriminelle Ausländer würden von den politisch Verantwortlichen „instrumentalisiert“:

„Ich würde zwischen strafrechtlicher und politischer Schuld unterscheiden. Strafrechtlich schuld sind ohne Zweifel die Täter, denen gegenüber man – trotz der schweren und schwersten Straftaten – auch berücksichtigen muss, dass diese Menschen von Politikern instrumentalisiert werden. Ohne diese Politiker wären diese kriminellen Ausländer nie nach Deutschland gekommen und hätten diese Verbrechen nicht begangen. Und damit komme ich zur politischen Schuld, die aus meiner Sicht besonders schwer wiegt. Politisch schuldig sind diejenigen Politiker, Vertreter von NGO's und Medien, die diese Migrationspolitik vorsätzlich und in Kenntnis aller möglichen Folgewirkungen betreiben und die Opfer dieser ausländischen Verbrecher als ‚Kollateralschäden‘ ihrer Politik billigend hinnehmen. Diese Politiker, NGO-Vertreter und Medienpropagandisten tun es vorsätzlich und wissen, was dies für die deutsche Bevölkerung – oder um auf Ihr Beispiel zurückzukommen – für die österreichische Bevölkerung bedeutet, und sie machen es trotzdem. Diese Politiker sind politisch dafür verantwortlich und sie sind politisch schuldig daran, dass es diese schweren und schwersten Straftaten gibt“ (Hervorhebung nur hier).

Beweis: Alexander Wallasch: „Wir haben zehn schlimme Jahre hinter uns“, in: www.alexander-wallasch.de, 11.03.2024, abgerufen am 22.03.2024 (VV2 S. 384 (386))

- (2) In dem bereits angeführten Interview vom 15.04.2024 sprach der Kläger von „politischen Tätern“ und „Mittätern“ für die angebliche Ermordung von 1000 Menschen durch Migranten:

„Es geht nicht um den einzelnen Täter, es geht um die Politiker, die Politiker, die Namen haben, die daran schuldig sein, die daran politisch schuldig sein, dass [...] Menschen in Deutschland sterben, die heute noch leben könnten. Ich glaube 1.200 Tatverdächtige im Bereich ‚Mord‘, ausländische Tatverdächtige, gab es im letzten Jahr mehr. Ich nehme an, dahinter stehen 1.000 Morde. Das sich 1.000 Menschen, die noch leben könnten, wenn wir eine andere Politik hätten. [...] Die politischen Täter, die dafür verantwortlich sind, dass das Polizei- und Ordnungsrecht, hier das Ausländerrecht, nicht angewandt wird, sind zur Verantwortung zu ziehen. [...] Unter diesen Umständen, wird es hier, denke ich mir, natürlich keine Aufarbeitung geben. Mit Rot-Rot-Grün und CDU und CSU wird es keine Aufarbeitung geben, weil das ja alles Mittäter sind“ [ab Min 20:15] (Hervorhebungen nur hier).

Beweis: „AfD Vincentz und Maaßen WerteUnion zusammen an einem Tisch! Interview mit Peter Weber“, in: www.youtube.com, 15.04.2024, abgerufen am 10.05.2024 (VV2 S. 643 (645))

- (3) In einem Interview vom 09.08.2024 sprach der Kläger nicht nur davon, dass auch die verantwortlichen Politiker für die Straftaten von Migranten und ausländischen Straftaten verantwortlich seien, sondern unterstellte ihnen, sie würden es nicht nur zulassen, sondern „sogar weiter fördern, das ausländische Gewalttäter sich hier in Deutschland breitmachen können“:

„Wenn Migranten Kinder und Frauen vergewaltigen oder ermorden und die regierenden Politiker wie in Großbritannien ihrer wichtigsten Aufgabe nicht nachkommen, die Bürger vor Straftaten zu schützen, dann darf man sich nicht wundern, dass die ohnmächtige Wut der Bürger sich nicht nur gegen die ausländischen Straftäter, sondern auch gegen die Regierenden richtet, die für diese unhaltbare Situation verantwortlich sind.

Nicht nur die gewalttätigen Ausländer sind für ihre Handlungen verantwortlich, sondern auch die Politiker, die dies zugelassen haben. Wenn dann noch – wie jetzt in Großbritannien – Politiker Teilen des Volkes die Schuld daran geben, dass aus Ohnmacht Randalen werden, dann spielen diese Politiker mit dem Feuer.

[...]

Nicht das Volk ist für die desaströse Sicherheitslage verantwortlich, sondern die Politiker, die diese Politik aus Unfähigkeit oder sogar wissentlich und willentlich betreiben.

[...]

Aber das viel größere Problem sind unsere Politiker und Medien, die sich offensichtlich nicht mehr dazu verpflichtet fühlen, etwas für den Schutz des eigenen Volkes zu tun, sondern es zulassen und es sogar weiter fördern, das ausländische Gewalttäter sich hier in Deutschland breitmachen können“ (Hervorhebungen nur hier).

Beweis: Alexander Wallasch, An die Politik: Stoppt sofort die Ansiedlung von Ausländern in Deutschland!, in: www.alexander-wallasch.de, 09.08.2024, abgerufen am 19.08.2024 (VV2 S. 931 f.)

- (4) In dem bereits angeführten Interview vom 22.09.2024 beschuldigte der Kläger insbesondere „grüne Politiker“, an deren Händen klebe Blut, denn „hinter jedem Messerattentäter“ stecke „ein grüner Politiker“:

„Und ich muss sagen, ein Messermörder ist zwar der verantwortliche Täter, aber hinter jedem dieser Täter steht ein Politiker, die die politische Verantwortung und die politische Schuld für diese Morde trägt. Denn die vielen Tausenden von Opfern würden heute noch leben oder hätten keine Vergewaltigungserfahrung, wenn es diese Politiker nicht gäbe“ [ab Min 5:22].

„Wissen Sie, der politische Feind, so nenne ich ihn mal, weil er uns als Feind auch behandelt, der dieses Land Deutschland total umgestalten will, im Sinne einer migrationspolitischen Transformation, diese ideologischen Fanatiker, die sich bisher immer darauf, ich sage mal, hinter der Fassade versteckten des Gutmenschentums, diesen Leuten muss man die Maske abreißen und die Fassade muss man zum Einsturz bringen. [...] Indem man deutlich macht, hinter jedem Messerattentäter steckt ein grüner Politiker, der für diese Migration verantwortlich ist, verantwortlich und schuld daran ist. An den Politikerhänden klebt Blut und das muss man auch klar und deutlich sagen. Viele Deutsche, viele Österreicher würden noch leben, wenn es diese Politiker nicht gäbe, und deswegen müssen sie weggewählt werden, nicht abgewählt werden, weggewählt werden. Nie, nie wieder dürfen diese Leute Verantwortung tragen“ [ab Min 15:45] (Hervorhebungen nur hier).

Beweis: „Wie die Migrationspolitik Deutschlands Sicherheit zerstört – FPÖ TV mit Marie Christine Giuliani“, Kanal: „FPÖ TV“, in: www.youtube.com, 22.09.2024, abgerufen am 24.09.2024 (VV2 S. 1019 (1024, 1030))

- c) Tatsächliche Anhaltspunkte für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen bieten auch geschichtsrevisionistische Äußerungen des Klägers, die eine hinsichtlich des Nationalsozialismus verharmlosende Wirkung haben und für eine rangmäßige Herunterstufung nichtdeutscher Opfer des Nationalsozialismus plädieren.

In einem Interview am 11.07.2024 bekundete der Kläger:

„Gerade wir Deutschen hatten wie kaum ein anderes Volk erlebt, was es bedeutet, Krieg auf dem eigenen Territorium zu haben. Wir waren gestraft mit dem 30jährigen Krieg, den Napoleonischen Kriegen und dem Zweiten Weltkrieg, die unglaubliches Leid über uns brachten, und wir hätten aus unserer Geschichte lernen müssen, dass wir Deutsche uns für den Frieden einsetzen müssen. Leider werden wir derzeit von Menschen regiert, die dafür kein historisches Verständnis haben. Man könnte glauben, dass die Deutschen unter einer historischen Demenz leiden, weil sie permanent die Fehler der Geschichte wiederholen“ (Hervorhebungen nur hier).

Beweis: Alexander Wallasch, Wer Frau Wagenknecht seine Stimme gibt, gibt sie dem Linksblock, in: www.alexander-wallasch.de, 11.07.2024, abgerufen am 11.07.2024 (VV2 S. 902 (903))

Diese Darstellung, die den Dreißigjährigen Krieg, die Napoleonischen Kriege und den Zweiten Weltkrieg ungeachtet aller Unterschiede in eine Reihe nebeneinanderstellt, soll offenbar vergessen machen, dass der Zweite Weltkrieg von den NS-Machthabern gewollt, systematisch vorbereitet und vom Zaun gebrochen worden und nicht einfach über Deutschland hereingebrochen ist. Und wenn der Kläger ausführt, „wir Deutschen“ hätten „wie kaum ein anderes Volk erlebt, was es bedeutet, Krieg auf dem eigenen Territorium zu haben“, wir seien mit dem Zweiten Weltkrieg „gestraft“ gewesen, der „unlaubliches Leid über uns“ gebracht habe, ist zu konstatieren, dass er mit keinem Wort die enormen Verluste an Menschenleben, das große menschliche Leid und die gewaltigen Zerstörungen auch nur erwähnt, die der vom NS-Regime begonnene Krieg für andere, nicht zuletzt auch die angegriffenen und besetzten Länder bedeutet hat. Die Darstellung des Klägers erweckt den historisch falschen Eindruck, der Zweite Weltkrieg sei ein ohne Zutun und Verantwortlichkeit Deutschlands von außen über Deutschland hereingebrochenes Unheil gewesen. Tatsächlich findet sich an keiner Stelle des Interviews ein Hinweis auf die Verantwortung des NS-Regimes für den Zweiten Weltkrieg, vielmehr verschweigt der Kläger die Kriegsursachen ebenso wie die von Deutschen begangenen und verantworteten Völkermord- und Kriegsverbrechen sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Verlauf und im Zuge des Zweiten Weltkriegs.

Die Fokussierung auf „Deutsche als Opfer“ bei gleichzeitiger vollständiger Ausblendung der Verantwortlichkeiten wird noch dadurch verstärkt, dass der Kläger in dem Interview vom 11.07.2024 die Frage, ob man Wiedergutmachungszahlungen an NS-Opfer in Polen kritisieren dürfe oder müsse, wie folgt bejahte:

„Das muss man kritisieren. Ich glaube, viele deutsche NS-Opfer haben ein Leben lang auf eine Rehabilitation und Wiedergutmachung gewartet. Viele infolge der NS-Politik Vertriebene und viele Deutsche, die unter den Nazis und Sozis viel Leid erfahren hatten, [...] hatten nie von Deutschland eine Entschuldigung erfahren. Deutschland hätte zunächst einmal die eigenen NS-Opfer entschädigen und Wiedergutmachung leisten müssen“ (Hervorhebungen nur hier),

Beweis: Alexander Wallasch, Wer Frau Wagenknecht seine Stimme gibt, gibt sie dem Linksblock, in: www.alexander-wallasch.de, 11.07.2024, abgerufen am 11.07.2024 (VV2 S. 902 (905))

Der Versuch des Klägers, verschiedene NS-Opfergruppen gegeneinander auszuspielen, verbunden mit seiner Behauptung, die Bundesrepublik Deutschland habe sich nicht um deutsche NS-Opfer gekümmert, während ausländische NS-Opfer Entschädigung und Wiedergutmachung erhalten hätten, zielt nicht allein auf eine Delegitimierung der von der Bundesrepublik Deutschland an andere Staaten geleisteten Wiedergutmachungszahlungen, sondern letztlich auf eine Delegitimierung der Bundesrepublik Deutschland.

Denn mit dem Vorwurf, die Bundesrepublik Deutschland habe sich von Anfang an mehr um ausländische Opfer des Nationalsozialismus gekümmert als um deutsche Opfer desselben, insinuiert der Kläger in geschichtsrevisionistischer Weise eine nicht dem deutschen Volk, sondern ausländischen Mächten dienende Politik der Bundesregierungen seit Bundeskanzler Adenauer, die ausländische Interessen über deutsche Interessen gestellt habe. Dieser Delegitimierungsversuch ist freilich in mehrfacher Hinsicht nicht haltbar.

Zunächst ist zu bemerken, dass der Kläger hier eine befremdliche Opferhierarchisierung vornimmt, die deutsche Opfer des NS-Regimes einen Vorrang vor ausländischen NS-Opfern einräumt, ohne zu erläutern, aus welchen völkerrechtlichen, verfassungs- oder einfachrechtlichen bzw. ethisch-moralischen Grundsätzen er eine solche Hierarchisierung ableiten will, den Angehörigen des für den Zweiten Weltkrieg verantwortlichen Staates einen Vorrang vor den Angehörigen überfallener Länder zuzuweisen. Tatsächlich implizieren die Aussagen des Klägers, dass er die aus dem Nationalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg für die Bundesrepublik Deutschland resultierenden rechtlichen, finanziellen, politischen und moralischen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten gegenüber anderen Staaten und deren Staatsangehörigen jedenfalls nicht in vollem Umfang akzeptiert. Auch wenn sich die Aussagen des Klägers in Beantwortung der Interviewfrage explizit allein auf NS-Opfer in Polen beziehen, ist zu konstatieren, dass sie die naheliegende Frage aufwerfen, ob der Kläger damit auch die von der Bundesrepublik Deutschland an Israel und jüdische NS-Opfer geleisteten Wiedergutmachungszahlungen in Zweifel ziehen will. Sowohl nach dem Wortlaut seiner Äußerungen als auch seiner Argumentationsweise liegt dieser Schluss jedenfalls nahe.

Abgesehen hiervon ist ohnehin die zur Delegitimierung der Bundesrepublik Deutschland aufgestellte Behauptung, deutsche NS-Opfer hätten keine Entschädigung und Wiedergutmachung erhalten, unzutreffend. Sie stellt die Rechtslage in grober Weise verfälschend dar.

Bereits die Westmächte hatten in den Jahren 1947 und 1949 Rückerstattungsgesetze erlassen (vgl. die Aufzählung in § 11 Abs. 1 BRüG), nach denen NS-verfolgungsbedingt entzogene feststellbare Vermögensgegenstände an die Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen zurückzuerstatten waren. Das Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz – BRüG) vom 19.07.1957 hat diese Regelungen fortgeführt und einige rückerstattungsrechtliche Ansprüche Neubegründet.

Das Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18.09.1953 (BGBl. I S. 1387), neugefasst als Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz – BEG) durch Gesetz vom 29.06.1956 (BGBl. I S. 559), hat

„in Anerkennung der Tatsache, daß Personen, die aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgt worden sind, Unrecht geschehen ist, daß der aus Überzeugung oder um des Glaubens oder des Gewissens willen gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geleistete Widerstand ein Verdienst um das Wohl des Deutschen Volkes und Staates war und daß auch demokratische, religiöse und wirtschaftliche Organisationen durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft rechtswidrig geschädigt worden sind“ (Präambel BEG),

Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung, d.h. wer aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen, in seinem beruflichen oder in seinem wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat (§ 1 Abs. 1 BEG), einen Anspruch auf Entschädigung nach den näheren Maßgaben des Gesetzes zuerkannt (§§ 3 ff. BEG).

Für die vom Kläger genannten infolge der NS-Politik Vertriebenen, aber auch andere Geschädigte, sollte insbesondere das Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz – LAG) vom 14.08.1952

„in Anerkennung des Anspruchs der durch den Krieg und seine Folgen besonders betroffenen Bevölkerungsteile auf einen die Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit und die volkswirtschaftlichen Möglichkeiten berücksichtigenden Ausgleich von Lasten und auf die zur Eingliederung der Geschädigten notwendige Hilfe“ (Präambel LAG)

eine Abgeltung von Schäden und Verlusten, die sich infolge der Vertreibungen und Zerstörungen der Kriegs- und Nachkriegszeit ergeben haben, sowie die Milderung von Härten, die infolge der Neuordnung des Geldwesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West) eingetreten sind, ermöglichen (§ 1 LAG).

Hinzu kam das Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) vom 19.05.1953 (BGBl. I S. 201), das Rechte und Vergünstigungen von deutschen Vertriebenen, Heimatvertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen in der Bundesrepublik Deutschland regelte. Seit 1949 bestand ein Bundesministerium für die Angelegenheiten der Vertriebenen, später umbenannt in Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte (BMVt), dessen Aufgaben 1969 in das BMI überführt wurden.

Wie der Kläger angesichts all dessen zu seinem Vorwurf kommt, die Bundesrepublik Deutschland habe sich nicht um die „eigenen NS-Opfer“ und deutsche Vertriebene gekümmert und hätte „zunächst einmal“ die „eigenen NS-Opfer entschädigen und Wiedergutmachung leisten“ sollen, ist nicht nachvollziehbar. Seine Äußerungen zielen darauf ab, auf der Grundlage unzutreffender Behauptungen Ressentiments gegenüber ausländischen NS-Opfern zu schüren, die angeblich bessergestellt worden seien und weiterhin bessergestellt würden als deutsche NS-Opfer, verbunden mit einer Delegitimierung der auf Wiedergutmachung und Versöhnung gerichteten deutschen Nachkriegspolitik.

- d) Anhaltspunkte für eine Ablehnung der freiheitlichen Demokratie bieten auch aus Aussagen in einer Rede des Klägers auf einer Veranstaltung der WerteUnion am 26.07.2024 in Bautzen, bei der der Kläger unter Berufung auf angebliche Erfahrungen als Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz eine Art „Ehrenerklärung“ zugunsten des russischen Geheimdienstes FSB abgegeben und dessen „Konstruktivität“ und „Verlässlichkeit“ betont sowie behauptet hat, der FSB und das „Umfeld von Putin“ würden in den hiesigen Medien unzutreffend – will sagen: unzutreffend negativ – dargestellt:

„Ich muss sagen, ich habe mit Russland nur beruflich zu tun gehabt. Als ich Geheimdienstchef war, habe ich oft mit FSB und den russischen Diensten Gespräche geführt. [...] Ich habe mich auf die russischen Kollegen verlassen können, wenn sie etwas sagen, haben sie es gemacht. Die Gespräche waren immer von einem hohen Maß an [...] Konstruktivität geprägt; wir hatten ähnliche Ziele, wir hatten aber auch durchaus unterschiedliche Ziele. Sie haben nicht immer das gemacht, was ich wollte, aber ich konnte mich darauf verlassen, wenn sie etwas zu mir sagen, dann haben sie es gemacht. Ich kann mich erinnern, als der jetzige, noch jetzige FSB-Chef mit mir mal Verhandlungen führte über Tschetschenen, die einfach durch Russland nach Deutschland reisten, tschetschenische Asylsuchende, die in Deutschland große Sorgen bereiteten wegen ihrer besonderen Kriminalität und Brutalität, habe ich dem russischen Kollegen gesagt: wir sind nicht blöde, wir wissen, was ihr tut, ihr wollt uns diese Leute aufs Auge drücken, weil sie euch selber in Tschetschenien Probleme bereiten. Wir wollen, dass das aufhört, hört damit auf! Dann haben wir darüber gesprochen, und haben einiges getrunken, und er hat einen Deal mit mir gemacht. Und sobald er [...] zurückgefliegen ist, hat dann dpa Moskau gemeldet, dass Tschetschenen nur noch mit einem Visum durch Russland fahren dürfen. Damit war die Sache am Ende. Ich erzähle das deshalb, weil ich meine persönliche Meinung von Russland gebildet habe. Sie haben wahrscheinlich alle eine andere Meinung oder Ihre persönliche Meinung von Russland, ich muss sagen: ich konnte mich auf diese Leute verlassen und ich habe sie nie als das wahrgenommen, [...] wie sie hier in den Medien auch dargestellt wurden, auch nicht das Umfeld von Putin“ [ab Min 30:25] (Hervorhebungen nur hier).

Beweis: „Hans-Georg Maaßen in Bautzen – Werteunion“, Kanal: „Johannes Töppel“, in: www.youtube.com, 26.07.2024, abgerufen am 31.07.2024 (VV2 S. 918 (923))

Zunächst ist hervorzuheben, dass der Kläger bei seinen Schilderungen nicht lediglich über eine jahrelang zurückliegende Erfahrung berichten wollte, sondern seine Aussagen auch auf die Gegenwart bezogen waren und für eine positive Sicht auf den FSB und Russland unter Putin werben sollten. Der Kläger hat sich nämlich ausdrücklich auf den jetzigen FSB-Chef bezogen und ausdrücklich bekundet, er erzähle das „deshalb“, weil er sich seine „persönliche Meinung von Russland gebildet habe“. Diese „Meinung von Russland“ bezieht sich nicht auf ein Russland früherer Jahre, sondern auf das gegenwärtige Russland unter Putin. Die schmeichelhafte Darstellung des FSB durch den Kläger erstreckt sich damit zwangsläufig auf Putin selbst, der lange Jahre im sowjetischen Geheimdienst KGB und 1998/99 als Direktor von dessen russischer Nachfolgeorganisation FSB tätig war, bevor er zunächst Ministerpräsident und sodann Präsident Russlands wurde. Explizit schließt der Kläger das heutige „Umfeld von Putin“ in seine positive Darstellung ein.

Die Ausführungen des Klägers stellen den FSB in schmeichelhafter Weise dar. Er spricht mehrfach mit Bezug auf den FSB von „russischen Kollegen“, denen er ein „hohes Maß“ an „Konstruktivität“ sowie „Verlässlichkeit“ attestiert.

Die Aussagen des Klägers zum FSB müssen befremden. Der FSB ist eines der zentralen Unterdrückungsinstrumente zur Verfolgung, Unterdrückung und Ermordung von Gegnern Putins. Er ist einer der Geheimdienste einer Deutschland feindlich gesinnten Macht, die einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine führt und dort zahllose Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat und täglich weiter begeht, und von der aktuell die größte Bedrohung für Europa einschließlich Deutschland ausgeht.

Der FSB ist für zahlreiche Mordanschläge auch im Ausland verantwortlich, einschließlich Deutschland. Lediglich beispielhaft genannt sei hier die Vergiftung von Alexander Litwinenko mit Polonium im Jahr 2006 in England. Eine Kommission unter dem Vorsitz des englischen Richters Sir Robert Owen kam in ihrem am 21.01.2016 veröffentlichten Untersuchungsbericht zu dem Ergebnis, dass für den Mord sehr wahrscheinlich der russische Staat und der FSB verantwortlich war und wahrscheinlich vom FSB-Chef und Präsident Putin genehmigt worden war:

„9.200 When Mr Lugovoy poisoned Mr Litvinenko (as I have found that he did), it is probable that he did so under the direction of the FSB. I would add that I regard that as a strong probability. I have found that Mr Kovtun also took part in the poisoning; I conclude therefore that he was also acting under FSB direction, possibly indirectly through Mr Lugovoy but probably to his knowledge“.

„9.215 Taking full account of all the evidence and analysis available to me, I find that the FSB operation to kill Mr Litvinenko was probably approved by Mr Patrushev and also by President Putin“.

The Litvinenko Inquiry: Report into the death of Alexander Litvinenko, Chairman: Sir Robert Owen, January 2016, abrufbar unter: <https://www.gov.uk/government/publications/the-litvinenko-inquiry-report-into-the-death-of-alexander-litvinenko>

Der EGMR hat sich diesen Feststellungen angeschlossen und im Jahr 2021 entschieden, dass nach der Beweislage und dem Verhalten Russlands kein anderer Schluss möglich ist, als dass Alexander Litwinenko durch Agenten Russlands ermordet worden ist:

„67 The Chairman identified several reasons why organisations and individuals within the Russian State might have wished to target Mr Litvinenko. First of all, he was regarded as having betrayed the FSB as a result of the public disclosures he made before he left Russia, a betrayal which would have been compounded by his writing and campaigning in the United Kingdom. Secondly, according to Mr Lugovoy, the FSB had received information that Mr Litvinenko was working for British intelligence. Thirdly, Mr Litvinenko was a close associate of individuals such as Mr Berezovskiy who were prominent critics of the Russian authorities. Fourthly, the causes espoused by Mr Litvinenko – such as the FSB’s responsibility for the apartment bombings, the war in Chechnya and collusion between the Russian authorities and organised crime – were of particular sensitivity to the Russian authorities. Finally, there was undoubtedly a personal dimension to the antagonism between Mr Litvinenko and the President of Russia. In addition, the report noted that in the years prior to Mr Litvinenko’s death the Russian authorities had been involved in the killing of a number of their opponents.

68 The report then addressed the links between Mr Lugovoy and Mr Kovtun and the Russian State. Both Mr Lugovoy and Mr Kovtun were Russian citizens, resident in Russia, and both had served in the Russian military with Mr Lugovoy being a former member of the KGB and Federal Protection Service. There was also evidence relating to a possible relationship between Mr Lugovoy and the FSB in the years up to and including 2006. Following his return to

Russia, Mr Lugovoy had been supported and protected by the Russian authorities which awarded him an honour for services to the homeland. While that did not indicate that Mr Lugovoy must have been acting on behalf of the Russian State when killing Mr Litvinenko, this conduct towards Mr Lugovoy suggested a level of approval for the killing of Mr Litvinenko. While there was less evidence relating to Mr Kovtun, he nevertheless appeared to have suffered no ill - consequences as a result of the allegations made against him in respect of Mr Litvinenko's death. The Chairman concluded that when Mr Lugovoy poisoned Mr Litvinenko, it was ‚probable‘ that he did so under the direction of the FSB. The Chairman added that he regarded that ‚as a strong probability‘. He also found that Mr Kovtun was acting under FSB direction, possibly indirectly through Mr Lugovoy but probably to his knowledge.“

„163 It has been found as a fact that when Mr Lugovoy and Mr Kovtun committed the murder of Mr Litvinenko they were not acting on their own initiative, but on the direction of another entity (see paragraphs 63 and 69 above). There was no evidence that either man had any personal reason to kill Mr Litvinenko and it was not plausible that, if acting on their own behalf, they would have had access to the rare radioactive isotope used to poison him. The use of polonium 210 strongly indicates that Mr Lugovoy and Mr Kovtun were acting with the support of a State entity which enabled them to procure the poison. A radioactive isotope was an unlikely murder weapon for common criminals and must have come from a reactor under State control (see paragraphs 64-66 above).

164 Not only the means by which the killing had been perpetrated but also the motives pointed to State involvement. The public inquiry carefully reviewed and discarded several theories as to the entities which might have wished Mr Litvinenko dead, which left the theory of State involvement as the only tenable one. The inquiry report further identified several reasons why organisations and individuals within the Russian State would have wished to target Mr Litvinenko. Having reviewed all evidence before him, the Chairman considered that there existed a strong probability that when poisoning Mr Litvinenko, Mr Lugovoy and Mr Kovtun were acting under the direction of the Russian security service (see paragraph 68 above).

165 [...] The Court considers that the identification of the perpetrators of the killing and the indication of their connection with the authorities of the respondent State established a strong prima facie case that, in killing Mr Litvinenko, Mr Lugovoy and Mr Kovtun were acting on the direction or control of the Russian authorities.

[...]

169 Consequently, the Court considers that adverse inferences may be drawn from the respondent State's refusal to disclose any documents relating to the domestic investigation. Noting the Government's failure to displace the prima facie evidence of State involvement, the Court cannot but conclude that Mr Litvinenko was poisoned by Mr Lugovoy and Mr Kovtun acting as agents of the respondent State. The act complained of is attributable to that State."

EGMR (III. Sektion), Urteil vom 21.09.2021 – 20914/07 – Carter/Russland, BeckRS 2021, 26955

Hervorzuheben ist, dass sowohl der englische Untersuchungsbericht als auch der EGMR konstatiert haben, dass es ein Muster vergleichbarer Mordanschläge auf Gegner Putins auch außerhalb Russlands gegeben hat.

The Litvinenko Inquiry: Report into the death of Alexander Litvinenko, Chairman: Sir Robert Owen, January 2016, Rn. 9.130 ff., abrufbar unter: <https://www.gov.uk/government/publications/the-litvinenko-inquiry-report-into-the-death-of-alexander-litvinenko>

„118 The applicant invited the Court to accept and adopt the finding of the inquiry that there was a ‚strong probability‘ of Mr Lugovoy and Mr Kovtun acting as agents of the Russian State when they murdered Mr Litvinenko and that the assassination had been authorised by the Russian FSB. That finding was corroborated by overwhelming evidence establishing that the Russian State had engaged, over many years, in a pattern and practice of extra-territorial targeted assassinations in Qatar (2003, Zelimkhan Yandarbiyev), the United Kingdom (2006, Litvinenko; 2018, Sergey Skripal), Bulgaria (2015, Emelian Gebrev), Montenegro (2016, Milo Đukanović), Germany (2019, Zelimkhan Khangoshvili) and elsewhere in Europe. Those events formed part of the same overall pattern of Convention violations as those at issue in the present case. They each involved a pre - meditated and carefully planned clandestine killing, or attempted killing, by Russian State agents, in violation of the substantive guarantee of Article 2, on the sovereign territory of another Contracting State, followed by a carefully planned and executed attempt to cover up State responsibility through the failure to co-operate with an independent investigation, deliberate attempts to disrupt or frustrate such an investigation, and a campaign of Statesponsored misinformation.“

EGMR (III. Sektion), Urteil vom 21.09.2021 – 20914/07 – Carter/Russland, BeckRS 2021, 26955

Zu dem auch vom EGMR erwähnten „Tiergarten-Mord“ im Jahr 2019 hat das Kammergericht mit Urteil vom 15.12.2021 festgestellt, dass es sich um einen von staatlichen russischen Stellen in Auftrag gegebenen Mord handelte:

„239 Die Überzeugung, dass es sich um einen Auftragsmord handelte, stützt der Senat auf den Umstand, dass sich keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass sich der Angeklagte und das Tatopfer kannten. Es war auch ansonsten keinerlei persönliches Motiv des Angeklagten für die Tötung feststellbar. Darüber hinaus spricht aber auch die professionelle Tatvorbereitung sowie -durchführung für einen Auftragsmord. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die (staatliche) Legendierung, aber auch die umfangreiche Mithilfe durch Tathelfer in Berlin hervorzuheben. So musste das Opfer vor der Tat ausspioniert werden, um anhand seiner Lebensgewohnheiten eine Gelegenheit zur Tatausführung aufzutun. Darüber hinaus wurde der Angeklagte zur Überzeugung des Senats erst bei seiner Anreise am 22. oder 23. August 2019 vor Ort mit einer Tatwaffe, insgesamt drei Kleidersätzen zur Tarnung und dem bei der Tat benutzten Fahrrad ausgestattet. Auch haben Tathelfer am Tag vor der Tat den Elektroroller am Holsteiner Ufer als Fluchtfahrzeug für den Angeklagten bereitgestellt.

240 Der Senat ist nach der durchgeführten Beweisaufnahme überzeugt, dass die Zentralregierung der Russischen Föderation den Auftrag zur Tat gegeben hat. Dies wird durch eine Vielzahl von Umständen belegt:

[...]

252 Schließlich lässt sich auch ein klares Tatmotiv der Zentralregierung der Russische Föderation feststellen. Die Russische Föderation hat durch ihre Repräsentanten weder vor noch nach der Tat einen Hehl daraus gemacht, dass sie das Tatopfer als „Staatsfeind“ betrachtet.

[...]

256 In aller Deutlichkeit zeigt sich der Wille nach Vergeltung schließlich in den Äußerungen des russischen Präsidenten Putin bei den Pressekonferenzen vom 9. Dezember 2019 und vom 19. Dezember 2019, das heißt rund vier Monate nach der Tat.

[...]

274 Bei diesen Äußerungen Putins wird deutlich, dass sich dieser mit keinem Wort von dem Geschehenen und einer Beteiligung staatlicher russischer Stellen distanziert, sondern die Tat vielmehr ausführlich rechtfertigt. Dies verwundert insofern nicht, als dass die geltende russische Rechtslage staatlichen Stellen die Tötung von Terroristen erlaubt, auch im Ausland. Nach Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Bekämpfung des Terrorismus vom 6. März 2006 Nr. 35-FZ in der Fassung vom 18. April 2018 mit Änderungen vom

29. März 2019 umfasst ein Antiterrorereinsatz das Unschädlichmachen von Terroristen, Artikel 22 erlaubt das Töten der den Terroranschlag verübenden Person. Artikel 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes verleiht dem Präsidenten der Russischen Föderation die Befugnis, über Einsätze der Spezialeinheiten für die Bekämpfung terroristischer Aktivitäten außerhalb des Territoriums der Russischen Föderation zu entscheiden (vgl. deutsche Übersetzung in der Fassung vom 20. Dezember 2019).

[...]

278 Nach alledem besteht zur Überzeugung des Senats kein Zweifel daran, dass die Zentralregierung der Russischen Föderation den Auftrag zur Liquidierung des T. Ka in Berlin erteilt hat. Die Überzeugung beruht vor allem auf der staatlichen und tatzeitnahen Legendierung des Angeklagten, welche nur mit Wissen und Hilfe staatlicher russischer Stellen möglich war. Zudem sah die Russische Föderation im Opfer einen ‚Staatsfeind‘, dessen Liquidierung sie als gerechtfertigt ansah. Dies wird durch die Äußerungen der russischen Zentralregierung nach dem Anschlag in Nazran, durch das Schreiben aus dem Jahr 2012 und die Erklärungen Präsident Putins kurz nach der Tat belegt. Anhaltspunkte für alternative Auftraggeber etwa aus dem islamistischen Kontext oder dem Bereich der organisierten Kriminalität haben sich demgegenüber nicht ergeben. Zudem verfügt die Russische Föderation über die logistischen Möglichkeiten, die Tat auch im Ausland akribisch vorzubereiten und durchzuführen. Organisationen wie der russische Geheimdienst FSB und die paramilitärische Organisation ‚Vympel‘ waren zu solch einer Tat ohne Weiteres in der Lage.

[...]

284 Schlussendlich ist der Senat auf Grundlage der vorliegenden Beweise zwar nicht in der Lage, eine Zugehörigkeit des Angeklagten zum FSB oder ‚Vympel‘ eindeutig festzustellen. Allerdings begründet das Zusammenspiel dieser Beweise die zweifelsfreie Überzeugung, dass der Angeklagte die Tat im Auftrag und als Mitglied des staatlichen Sicherheitsapparates der Russischen Föderation verübte.

[...]

307 Zu Lasten des Angeklagten ist weiterhin zu werten, dass er die Tat im Auftrag und mit Unterstützung staatlicher Stellen der Russischen Föderation über einen längeren Zeitraum professionell vorbereitet und ausgeführt hat. Er ist auf Veranlassung russischer Sicherheitsbehörden allein zum Zweck der Tatbegehung unter einer staatlichen Legendierung in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und hat ein von langer Hand vorbereitetes Vorhaben planvoll umgesetzt. Nicht nur die politische Motivation der Tat, die bereits zur Annahme niedriger Beweggründe führte und daher an dieser Stelle keine Rolle mehr spielen darf, steht damit

sittlich auf niedrigster Stufe. Vielmehr spricht auch die konkrete Umsetzung des Vorhabens gegen den Angeklagten. Denn die Tat wurde mit den Mitteln eines staatlichen Behördenapparates ‚geschäftsmäßig‘ vorbereitet und mit technischer Präzision ausgeführt. Darin zeigt sich eine besondere kriminelle Energie, an deren Realisierung der Angeklagte maßgeblichen Anteil hatte“.

KG, Urteil vom 15.12.2021 – (2) 3 StE 2/20 - 1 (2/20) –, juris

Weshalb der Kläger, dem die betreffenden Beteiligungen des FSB und des russischen Regimes an der Ermordung von Opponenten des russischen Präsidenten Putin angesichts der breiten Medienberichterstattung sowohl über die Entscheidung des EGMR als auch über das Urteil des Kammergerichts bei seinen Äußerungen am 26.07.2024 bekannt gewesen sein müssen, sich bemüßigt gesehen hat, den FSB und das russische Regime („Umfeld von Putin“) schönzufärben und gegen negative Berichterstattung und Bewertung zu verteidigen („nie“ habe er die Leute des FSB und das „Umfeld von Putin“ als das wahrgenommen, wie sie „hier in den Medien“ dargestellt werden), und weshalb der Kläger in seiner Rede vom 26.07.2024 den völkerrechtswidrigen Angriff Russlands auf die Ukraine und die dort begangenen zahlreichen und schweren Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vollkommen ausgeblendet hat, erschließt sich nicht.

Dem Kläger war dabei erklärtermaßen bewusst, dass viele seiner Zuhörer in der Werte-Union Russland und dessen Geheimdienste wohl anders beurteilen würden als er selbst. Angesichts dessen kann er mit seinen Ausführungen nur die Absicht verfolgt haben, die Zuhörer von seiner Auffassung zu Russland unter dem Putin-Regime zu überzeugen, indem er seine angeblichen persönlichen Erfahrungen als Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz anführte, um seiner Bewertung Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft zu verleihen.

Dass der russische Geheimdienst FSB und das russische Regime ungeachtet des politisch-geheimdienstlichen Agierens Russlands auch in („Tiergarten-Mord“) und gegen Deutschland ausgerechnet von einem früheren Präsidenten des Bundesamts für Verfassungsschutz derart positiv dargestellt wird, muss befremden, so wie es auch die Aufgabenstellung und Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz verfälscht, wenn der Kläger die Mitarbeiter und den Chef des solcherart agierenden FSB als konstruktive und verlässliche „Kollegen“ bezeichnet. Die Schönfärberei des FSB, verbunden mit einer Kritik an der negativen Darstellung des FSB und Putins in hiesigen Medien sowie dem erkennbaren

Versuch, die Zuhörer der WerteUnion zu einer ebensolchen positiven Bewertung zu bringen, bietet im Ergebnis tatsächliche Anhaltspunkte für ein beträchtliches Maß an Verachtung des Klägers für die freiheitliche und rechtsstaatliche Demokratie.

3. Tatsächliche Anhaltspunkte für die Verbreitung antisemitischer Narrative durch den Kläger

- a) Wie dargelegt, sind tatsächliche Anhaltspunkte für die Verbreitung antisemitischer Narrative durch den Kläger festzustellen (Antragserwiderung, S. 55 ff.). Soweit der Kläger die tatsächlichen Anhaltspunkte für die Verbreitung antisemitischer Narrative (Antragserwiderung, S. 55 ff.) bestreitet (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 101 ff.), greift auch dies nicht durch.
- aa) Wie dargelegt, hat der Kläger mehrfach Argumentationsmuster verwendet, die in ihren wesentlichen Topoi – kleine „globale Vermögensehler“, „Wirtschaftsglobalisten“, „Globalisten“ wollten als „Feinde unserer Gesellschaftsordnung“ „weitgehend im Verborgenen“ eine „neue Weltordnung“ zum Nachteil der „normalen, regional verwurzelten Menschen“, die „in eine anonyme, atomisierte Masse“ verwandelt werden sollten, schaffen und „Traditionen und Nationalkulturen“ auflösen (Antragserwiderung, S. 56 f.), eine „kleine Gruppe, eine kleine gottbeseelte Gruppe von Menschen“ wolle „letztendlich über das Schicksal der Menschheit bestimmen“, der „Gegner“ arbeite „intransparent“ und wolle „nicht an das Licht der Öffentlichkeit gezerrt werden“, sein Patentrezept sei es, „im Dunkeln zu agieren“ (Antragserwiderung, S. 61) – an antisemitische Verschwörungsnarrative einer jüdischen Weltverschwörung anknüpft, wonach eine kleine Gruppe jüdischer Strippenzieher die Weltherrschaft anstrebe und hierzu Staaten destabilisieren und die Völker und Nationen vernichten wollten, um die Menschen leichter beherrschen und manipulieren zu können.
- bb) Wenn der Kläger anführt, der von der Beklagten angeführte Artikel im Magazin Cato Nr. 1/2021 (Antragserwiderung, S. 56 f.; VV Bl. 109 ff.) sei die deutschsprachige Übersetzung des englischsprachigen Originals und in diesem sei nicht von „Globalisten“, sondern neutral von „economic globalists“ die Rede (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 102 ff.), dient dies der Ablenkung. In dem bezeichneten Beitrag ist nicht nur von „Wirtschaftsglobalisten“ die Rede, die sich „dranmachen, bald alles zu besitzen“, sondern von „globalistischen Kräften“, die sich anscheinend mit „sozialistischen Kräften“ verbündet hätten, um „undemokratische, totalitäre supranationale Systeme“ zu errichten. Die familiären und lokalen Zusammenhalte sollten aufgelöst und die Menschen entwurzelt werden, indem

man ihre Traditionen und Nationalkulturen zerstöre, weil die Gesellschaft dann leichter in einen totalitären Staat transformiert werden könne. Nicht nur hat sich der Kläger, soweit bekannt, von dem deutschen Text nicht distanziert, vielmehr kann der deutschsprachige Artikel aus dem Magazin Cato Nr. 1/2021 nach wie vor über die Webseite des Klägers kostenlos im Volltext heruntergeladen werden.

Hans-Georg Maaßen/Johannes Eisleben: „Aufstieg und Fall des Postnationalismus“, in: Cato Nr. 1/2021, abrufbar unter: <https://hgmaassen.com/wp-content/uploads/2020/09/Cato-1-2021-Aufstieg-und-Fall.pdf> (Abruf: 13.05.2025)

Außerdem hat der Kläger auch in seiner späteren Rede am 10.08.2023 auf der Veranstaltung von „Aufrecht Zürich“ von „Globalisten“ gesprochen (Antragserwiderung, S. 60), ferner in einem Interview am 04.11.2024 von „globalistischen Kräften“ (nachfolgend b (2)). Es ist daher nicht glaubhaft, wenn sich der Kläger nun unter Bezug auf die englischsprachige Fassung des Cato-Artikels von dem in der deutschen Übersetzung gebrauchten Begriff „Globalisten“ distanzieren will.

Der Hinweis des Klägers, der Begriff „Globalisten“ könne auch neutral und in verfassungsschutzrechtlich unbeachtlicher Weise verwendet werden, es möge sein, dass der Begriff „in bestimmten Milieus auch eine andere oder zusätzliche Bedeutung haben kann“, das sei ihm aber nicht bewusst und von ihm nicht beabsichtigt gewesen (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 102 ff.), greift gleichfalls nicht durch. Der Kläger hat den Begriff des „Globalismus“ und der „Globalisten“ nicht als neutrale Beschreibung einer Vorstellung oder von Personen verwendet, die für Globalisierung eintreten, eine positive Einstellung zu einer globalisierten Wirtschaftsordnung haben oder eine global orientierte, ganzheitliche Denk- und Handlungsweise pflegen (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 111 ff.). Vielmehr hat der Kläger diese Begrifflichkeiten in seine an antisemitische Verschwörungserzählungen anspielende Kritik eingebunden, wonach die „globalistischen Kräfte“, kleine „globale Vermögenseiten“ und „Wirtschaftsglobalisten“ die Nationalkulturen zerstören und in einer „neuen Weltordnung“ die Weltherrschaft erlangen wollten. Das ist ersichtlich keine neutrale Verwendung der Begriffe „Globalismus“ und „Globalisten“.

Es geht mithin entgegen dem Vorwurf des Klägers nicht um den „stumpfsinnigen Versuch“, vermeintliche Signalwörter heranzuziehen (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 114), sondern gerade um die Berücksichtigung des Kontextes und Zusammenhangs, in dem der Kläger von „Globalisten“ gesprochen hat.

Jedenfalls in diesem Kontext und Zusammenhang ist die Verwendung des Schlagworts „Globalisten“ zumindest als tatsächlicher Anhaltspunkt anzusehen, dass hiermit antisemitische Stereotype bedient werden sollen.

Vgl. VG Dresden, Beschluss vom 15.07.2024 – 6 L 20/24
–, juris, Rn. 158; VG Köln, Urteil vom 08.09.2022 – 20 K
3080/21 –, juris, Rn. 166

Wenn der Kläger auf seine angeblichen Klarstellungen in seinem Schriftsatz vom 09.02.2023 im Parteiausschlussverfahren (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 103 ff., 121 f.; VV Bl. 141 ff.) und im Videobeitrag vom 16.02.2023 (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 108 f.) verweist (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 114 f.), ist zu konstatieren, dass solche angeblichen Klarstellungen keinen Eingang in seine Rede vom 10.08.2023 gefunden haben, obwohl der Kläger angesichts der Vorgeschichte diesbezüglich sensibilisiert und sich dessen bewusst gewesen sein muss, dass seine Zuhörer bei der Veranstaltung von „Aufrecht Zürich“ die Aussagen in seiner Rede als antisemitisch konnotiertes Narrativ verstehen würden oder zumindest so verstehen könnten.

- cc) Die Erläuterungen des Klägers (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 123 f.) zu dem von ihm auszugsweise zitierten und in seiner Gesamtheit verlinkten Artikel „A Domestic Terrorism Law? War on Dissent Will Proceed Full Speed Ahead“ von Philip Giraldi in der UNZ Review vom 28.01.2021 (VV Bl. 189 ff.) greifen nicht durch. Wenn der Kläger anführt, er habe sich konkret auf ein im Artikel beschriebenes Szenario bezogen, „welches als (politische) ‚cancel culture‘ sowie einen sich verengenden Meinungskorridor beschrieben werden kann“ (Schriftsatz vom 06.01.2025, S. 123), ändert dies zunächst nichts daran, dass der Kläger nicht nur eine Passage aus dem Artikel weiterverbreitet hat, sondern er den gesamten Artikel einschließlich der im vorletzten Absatz gebrauchten antisemitischen Formulierung „Zionist harpy“ („zionistische Harpyie“). Die vom Kläger zitierte Passage findet sich etwa in der Mitte des Artikels, und wenn man nicht annehmen will, der Kläger habe den Artikel nur bis zur Hälfte gelesen und ihn sodann ohne Kenntnis der weiteren Ausführungen in Gänze verlinkt, muss der Kläger den Artikel in seiner Gesamtheit gekannt haben.

Abgesehen davon wirft freilich auch die vom Kläger explizit übernommene Passage Fragen auf. In dem genannten Artikel hieß es:

„The incident that took place at the Capitol Building on January 6th (already being referred to as 1/6 in some circles) has been exaggerated beyond all recognition and is now being regularly referred to as an ‚insurrection,‘ which it was not, by both politicians and the mainstream media. The language used to vilify what are alleged to be ‚right wing‘ and ‚white supremacist‘ enemies of the state is astonishing and the technology is

keeping pace to turn the United States and other countries into police states to ensure that citizens will do the bidding of government“ (VV Bl. 190).

In dem vom Kläger zitierten Satz ging es mithin entgegen seiner Behauptung überhaupt nicht um eine angebliche „cancel culture“, sondern um die Bewertung des Sturmes auf das Kapitol in Washington, D.C., am 06.01.2021 und der hieran Beteiligten und hierfür Verantwortlichen. Der Autor Giraldi spielte zunächst die Bedeutung dieses Ereignisses herab, es habe sich nur um einen „Zwischenfall“ und nicht um einen Aufstand gehandelt, das werde von den Politikern (gemeint offenbar insbesondere solche der Democratic Party) und den „Mainstream“-Medien bis zur Unkenntlichkeit übertrieben. Im Anschluss daran beklagte Giraldi, die Sprache, mit der diejenigen verunglimpft („vilify“) würden, die angeblich Feinde des Staates aus dem Lager des „rechten Flügels“ und „white supremacist“ seien, sei erstaunlich, die Technologie halte Schritt, um die USA und andere Länder in Polizeistaaten zu verwandeln. Giraldi verharmloste damit nicht lediglich den Sturm auf das Kapitol, sondern stellte in Abrede, dass es sich bei den Tätern und Eindringlingen um Angehörige des „rechten Flügels“ und der „white supremacy“-Bewegung gehandelt habe und dass sie Feinde des Staates seien. Das sei eine böswillige Unterstellung, die letztlich, so seine Insinuation, nur dazu diene, die USA und andere Länder in Polizeistaaten zu verwandeln. Worin der Kläger in dieser die Beteiligten des Sturms auf das Kapitol in Schutz nehmenden Aussage ein Bekenntnis gegen „einen sich verengenden Meinungskorridor“ sehen will, erschließt sich nicht.

Der Kläger vermag nicht zu erklären, weshalb er die Passage „The language used to vilify what are alleged to be ‚right wing‘ and ‚white supremacist‘ enemies of the state is astonishing“ zitiert und weiterverbreitet hat. Die Existenz eines extrem „rechten Flügels“ in den USA wie in anderen Ländern ist eine Tatsache, deren Feststellung keine Verunglimpfung ist. Auch die Existenz einer „white supremacy“-Bewegung in den USA und anderen Ländern, deren Anhänger sich als „white supremacists“ bezeichnen,

vgl. hierzu Bundeszentrale für politische Bildung: „White Supremacy“, <https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/516452/white-supremacy/>, Abruf vom 13.05.2025

ist keine Erfindung von Politikern oder „Mainstream“-Medien, vielmehr handelt es sich um eine tatsächlich existierende rechtsextremistische und rassistische Bewegung. Weshalb der Kläger in Übernahme der Thesen Giraldis gerade in der Bekämpfung dieser „white supremacy“-Bewegung einen Ausweis einer polizeistaatlichen Überwachung zu sehen scheint, ist nicht nachvollziehbar.

- b) In den jüngeren Äußerungen des Klägers lässt sich keine wesentliche Veränderung in Hinblick auf die Verwendung antisemitischer Narrative und Topoi erkennen, auch ein vorsichtigerer Umgang mit entsprechend mehrdeutigen Begriffen lässt sich nicht feststellen.
- (1) In einem Interview am 11.07.2024 gebrauchte der Kläger eine Reihe von Topoi („Strippenzieher“, „Marionette“, „System“, „scheut das Licht“, „strippenziehendes Netzwerk“), die an typische antisemitische Stereotype und Verschwörungsnarrative anknüpfen:

„Wer zieht eigentlich die Strippen und fällt die Entscheidungen? Ist Biden nur eine altersschwache oder demente Marionette? Und wenn er es ist, wer zieht die Fäden dieser Marionette? Und das wirft dann auch die Frage danach auf, was viele als Verschwörungstheorie bezeichnet hatten: Gibt es wirklich einen sogenannten ‚tiefen Staat‘? Gibt es hinter Biden ein System, das nicht an die Öffentlichkeit gezerzt werden will, das das Licht der Öffentlichkeit scheut wie der Teufel das Weihwasser, aber letztlich die maßgeblichen politischen Entscheidungen der USA trifft, und ist Biden nur der freundliche altersschwache Mann, der das Gesicht für die Öffentlichkeit ist? Diese Frage drängt sich so in den Vordergrund, dass sie dringend beantwortet werden muss. Da ich selbst über viele Jahre unseren Inlandsgeheimdienst geleitet habe, kann ich persönlich dazu nur sagen, dass ich schon so ziemlich jede noch so abstrus erscheinende Theorie auch in der Praxis gesehen habe, sei es im Großen oder im Kleinen. Wundern würde es mich ganz und gar nicht, wenn hinter Biden ein Netzwerk die Strippen zieht. [...] Wenn das so kommen sollte, dann könnten wir ja eine weitere Verschwörungstheorie als wahr gewordene Verschwörungspraxis auf der Liste abhaken“ (Hervorhebungen nur hier).

Beweis: Alexander Wallasch, Wer Frau Wagenknecht seine Stimme gibt, gibt sie dem Linksblock, in: www.alexander-wallasch.de, 11.07.2024, abgerufen am 11.07.2024 (VV2 S. 902 (903 f.))

Der Kläger insinuiert hier ohne jegliche Belege, aber unter ausdrücklicher Berufung auf seine angebliche „Erfahrung“ als Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, dass noch so abstrus erscheinende Verschwörungserzählungen sich doch meistens in der Praxis bestätigten – einen derartigen Erfahrungssatz im Bundesamt für Verfassungsschutz gibt es in Wirklichkeit nicht, Verschwörungserzählungen über angeblich übermächtige im Hintergrund die Strippen ziehende, ungenannt bleibende Netzwerke sind genau dies: Erzählungen, Narrative, Erfindungen, die mit der Realität nichts gemein haben – und dass es ihn „nicht wundern“ würde, wenn hinter dem damaligen US-Präsidenten Biden „ein Netzwerk die Strippen zieht“. Der Kläger spricht hier nicht lediglich von Lobbygruppen und einflussreichen Personen, die Einfluss nehmen oder nehmen wollen, sondern insinuiert mit der Formulierung des Strippenziehens ein Netzwerk, das den US-Präsidenten steuern könne und mithin noch mächtiger ist als dieser. Der Kläger lässt auch offen, wer diesem „Netzwerk“ angehört, greift jedoch mit dessen Charakterisierung als „Strippenzieher“, das Politiker wie „Marionetten“ an Fäden ziehe, bekannte antisemitische Bilder auf, die nicht nur in allgemein verschwörungsideologischen Zusammenhängen breit verwendet werden, sondern gerade in solchen verschwörungsideologischen Kontexten, die

antisemitisch geprägt sind, zumal dies mit dem weiteren antisemitischen Bild verknüpft wird, die „Strippenzieher“ scheuten die Öffentlichkeit und das Licht „wie der Teufel das Weihwasser“. Zwar wären die einzelnen Elemente des vom Kläger gezeichneten Bildes für sich kein hinreichender Beleg für Antisemitismus, jedoch ergibt ihre Kumulation auf der strukturellen wie der sprachlichen Ebene ein insgesamt antisemitisch lesbares Ganzes. Indem der Kläger die Erzählung in dieser Form ausbreitet, bedient er somit antisemitische Ressentiments und bietet tatsächliche Anhaltspunkte, dass er solche Vorstellungen unterstützt, zumal er ihnen durch Verweis auf seine frühere Stellung als Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz noch Autorität und Glaubwürdigkeit zu verleihen sucht.

(2) In dem bereits angeführten Interview am 04.11.2024 äußerte sich der Kläger wie folgt:

„Und eine dritte Gruppe, die man identifizieren muss, das ist die globalistische Bewegung. Das sind diejenigen, die die Demokratie zutiefst verachten, weil sie sich sagen: ich bin Unternehmer, wieso habe ich genauso viele Stimmen wie mein Fahrer, wie der Mensch an der Pforte, die Demokratie steht mir im Grunde genommen nur entgegen. Und das sind diejenigen, die letztendlich auch, aus meiner Sicht, finanziell die Klimasekte und andere Missentwicklungen bei uns unterstützen“ [ab Min 08:50] (Hervorhebungen nur hier).

„[...] solche Denken hatten wir auch [...] schon im Mittelalter, wo es Leute gab, die sich zu den Herrschern der Welt aufspielen wollten. Die hatten zwar nicht diese Instrumente, die es heute gibt, aber die Propaganda gab es damals auch. Und der Anspruch, eine kleine Clique weiß am besten, was für die Menschheit gut ist“ [ab Min 10:48].

„Und wenn ich von globalistischen Bewegungen rede, dann, sage ich, da habe den einen dringenden Tatverdacht, dass es diese Clique gibt. Ich sage nicht, dass ich diese Tatsachen besitze. Aber ich habe den Verdacht, dass es diese Gruppierung gibt“ [ab Min 13:52] (Hervorhebungen nur hier).

Beweis: „Hans-Georg Maaßen: Globalisten und Antideutsche sind eine große Gefahr!“, Kanal: „AUF1“, in: www.youtube.com, 04.11.2024, abgerufen am 08.11.2024 (VV2 S. 1056 (1067, 1068, 1070))

In der ersten Aussage unterstellt der Kläger der „globalistischen Bewegung“ pauschal, ihre als „Unternehmer“ bezeichneten Angehörigen verachteten die Demokratie und wollten sie abschaffen, wozu sie die „Klimasekte“ und „andere Missentwicklungen bei uns“ unterstützten. In der zweiten Aussage bezeichnet der Kläger die „globalistische Bewegung“ als „Clique“, womit er verdeutlicht, dass er die von ihm angeführte „globalistischen Bewegung“ nicht als politische Richtung versteht, sondern als einen engen, abgeschotteten Personenkreis. Zwar führt der Kläger nicht weiter aus, wen er dieser „Clique“ zurechnet, so dass insofern offen bleibt, ob er damit speziell Juden und jüdische Unternehmer meint. In Verbindung mit der antisemitische Bedeutungsdimension des Begriffs „Globalisten“ nimmt der Kläger aber eine antisemitische Deutung mindestens billigend

durch die Adressaten seiner Bekundungen in Kauf, zumal er von einer Klarstellung absieht, obgleich ihm eine solche möglich gewesen sein müsste, nachdem er nach seinem Bekunden den „dringenden Verdacht“ hat, „dass es diese Gruppierung gibt“. Es ist insofern bezeichnend, dass der Kläger hierzu keine näheren Angaben macht, sondern sich sozusagen auf ein verschwörungsideologisches „Geraune“ beschränkt, er habe zwar keine Tatsachen, aber doch einen Verdacht.

- c) Bezeichnend sind ferner wiederholte aktuelle Forderungen des Klägers nach einer ersatzlosen Streichung des § 130 StGB mit dem Straftatbestand der Volksverhetzung. Nachdem der Kläger sich im Jahr 2022 bereits gegen die seinerzeitige Erweiterung des § 130 StGB um den Straftatbestand der Billigung, Leugnung oder gröblichen Verharmlosung von Kriegsverbrechen (nunmehr § 130 Abs. 5 StGB i.d.F. vom 04.12.2022) als angeblichen „Angriff gegen die Meinungsfreiheit“ ausgesprochen hat,

Beweis: Hans-Georg Maaßen, X-Post vom 26.10.2022, abgerufen am 03.07.2024 (VV2 S. 901)

Beweis: Freilich-Magazin vom 27.10.2022: „Maaßen zu § 130 StGB-Reform: ‚Diese Neuregelung ist ein Angriff auf die Meinungsfreiheit‘“, <https://www.freilich-magazin.com/politik/maassen-zu-130-stgb-reform-diese-neuregelung-ist-ein-angriff-auf-die-meinungsfreiheit>, Abruf vom 04.04.2025

hat er nunmehr mehrfach die ersatzlose Aufhebung des § 130 StGB gefordert. Auch wenn diese Forderung als solche keinen Beleg dafür darstellt, dass der Kläger volksverhetzende Ansichten habe und verbreiten wolle, und insofern grundsätzlich nicht verfassungsschutzrechtlich relevant ist, ist die vom Kläger erhobene Forderung aufgrund der besonderen Umstände gleichwohl relevant.

So schrieb der Kläger am 27.06.2024 auf X:

„Die #WerteUnion wird sich dafür einsetzen, dass der sog. Volksverhetzungstatbestand (130 StGB) ersatzlos aufgehoben und das gesamte politische Strafrecht abgeschafft wird. Ein Haltungs- und Gesinnungsstrafrecht ist einer freiheitlichen Demokratie unwürdig.“

Beweis: X-Post, 27.06.2024, abgerufen am 28.06.2024 (VV2 S. 900)

Zur Einordnung dieser Äußerung vom 27.06.2024 ist zu berücksichtigen, dass am Vortag, dem 26.06.2024, die bundesweit bekannte Rechtsextremistin und Holocaustleugnerin Ursula Haverbeck-Wetzel in einem Berufungsprozess durch das Landgericht Hamburg wegen Holocaustleugnung auf Grund von § 130 StGB zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

einem Jahr und vier Monaten verurteilt worden war, worüber medial breit berichtet wurde,

Beweis: „Haftstrafe für Holocaust-Leugnerin Haverbeck“, in: www.zdf.de, 26.06.2024, abgerufen am 17.02.2025; „Gericht verhängt Haftstrafe gegen Holocaustleugnerin Haverbeck“, in: www.zeit.de, 26.06.2024, abgerufen am 20.01.2025; „Holocaust-Leugnerin muss mit 95 in den Knast“, in: www.bild.de, 26.06.2024, abgerufen am 17.02.2025; „Mehr als ein Jahr Haft für Holocaust-Leugnerin“, in: www.welt.de, 27.06.2024, abgerufen am 17.02.2025

so dass dies auch dem Kläger bekannt gewesen sein dürfte. Auch wenn der Post vom 27.06.2024 nicht explizit Bezug auf die Verurteilung Haverbeck-Wetzels genommen hat, ist der zeitliche und inhaltliche Zusammenhang zwischen den Medienberichten über deren Verurteilung und die neuerliche Forderung des Klägers nach Streichung des § 130 StGB derart augenfällig, dass von einer bewussten Bezugnahme auszugehen ist, zumal der Kläger auch keine anderweitige Kontextualisierung vorgenommen hat.

Einen vergleichbaren Kontext hatte die Forderung des Klägers nach Streichung des § 130 StGB in dem Podcast „KasperKast X HonigWabe“ vom 25.08.2024:

„Interviewerin: Herr Maaßen, es gibt ja einen traurigen Anlass für Ihren Besuch bei der Honigwabe. Einer der Hosts, für den ich heute einspringe, sitzt seit letzter Woche im Gefängnis, weil er eine Zahlung in Höhe von 600 Euro zu spät geleistet hat und seinen Wohnsitz nicht angemeldet hat. [...] Shlomo Finkelstein ist in zehn Fällen schuldig gesprochen worden wegen Volksverhetzung und ähnlichem. [...] Herr Maaßen, ist unsere Meinungsfreiheit in Gefahr, oder existiert sie überhaupt noch?

Maaßen: Also unsere Meinungsfreiheit wird täglich mehr und mehr eingeschränkt und abgebaut. Man kann von einer Erosion von Meinungsfreiheit sprechen. Ich hatte mehrfach schon gesagt: Wenn meine Partei, wenn ich politisch Verantwortung tragen würde, würde ich mich dafür einsetzen, dass dieser unsägliche Volksverhetzungstatbestand ersatzlos gestrichen wird. Das, was in den letzten zwei Jahrzehnten mit diesem Volksverhetzungstatbestand passiert war, dass er letztendlich zur politischen Gegnerbekämpfung missbraucht wird auch von der immer mehr politisierten Justiz, die wir in Deutschland haben. Dass die Grenzen dieses Volksverhetzungstatbestandes vielfach gar nicht mehr erkennbar sind, weil irgendeine Äußerung, die irgendeine Größe mal im Zweiten Weltkrieg oder in der Nazizeit getan hat, plötzlich belegt wird als eine volksverhetzungstatbestandswürdige Äußerung. Ich bin der festen Überzeugung, diese Regelung Volksverhetzung hat immense einschüchternde Wirkung auf die Bevölkerung, mit der Folge, dass viele sich gar nicht mehr trauen, etwas zu sagen. Und das hat natürlich schwere Auswirkungen auf die Meinungsfreiheit. [...] Deswegen muss dieser unsägliche Straftatbestand abgeschafft werden. Ich bin auch der Auffassung, es gibt kaum ein anderes westliches Land, dass sich eine derartige verrückte Strafrechtsnorm leistet“ [ab Min 47:00] (Hervorhebungen nur hier).

Beweis: „Festival der Vielfalt in #Solingen & Interview mit H.-G. Maaßen feat. Charlotte #265“, Kanal: „KasperKast X HonigWabe“, in: www.youtube.com, 25.08.2024, abgerufen am 26.08.2024 (VV2 S. 948 f., 952)

Der Kläger trat hier in einem Podcast auf, dessen Co-Host Aaron Pielka (alias Shlomo Finkelstein) seit wenigen Tagen aufgrund einer Verurteilung u.a. aufgrund von Volksverhetzung inhaftiert war. Vor diesem Hintergrund, der auch in der Frage der Interviewerin explizit aufgezeigt wird („trauriger Anlass für Ihren Besuch“), hat der Kläger seine Forderung in einen konkreten Zusammenhang volksverhetzender Äußerungen gestellt. Letztlich stellen sich die Aussagen des Klägers auch als eine Solidaritätsbekundung mit dem rechtskräftig verurteilten und inhaftierten Pielka alias Finkelstein dar, dies umso mehr, als der Kläger insinuiert, Pielka sei Opfer einer „unsäglichen“, „verrückten Strafnorm“, die von einer „politisierten Justiz“ „zur politischen Gegnerbekämpfung missbraucht“ werde.

Die vom Kläger aufgestellte, der Delegitimierung des § 130 StGB dienende Behauptung, es gebe „kaum ein westliches Land“ mit vergleichbaren Strafnormen, ist unzutreffend. Tatsächlich gibt es eine ganze Reihe europäischer Staaten, die die Leugnung entweder speziell des Holocaust oder allgemein von Völkermordverbrechen einschließlich der des Nationalsozialismus unter Strafe stellen. Dieser Umstand ist in revisionistischen Kreisen bekannt, wenngleich er dort naturgemäß kritisiert wird.

Beweis: Ron Unz: „American Pravda: Holocaust Denial“, in: The Unz Review vom 27.08.2018 (Verwaltungsvorgänge Bl. 222 ff., vorgelegt mit Schriftsatz vom 17.07.2024)

Der EGMR hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 2015 den diesbezüglichen seinerzeitigen Gesetzesstand in den Konventionsstaaten wie folgt zusammengefasst:

„Das vorliegende Material zeigt ein breites Spektrum staatlicher Lösungen. Einige Konventionsstaaten wie Dänemark, Finnland, Spanien (seit dem Urteil des VerfG v. 7.11.2007 Nr. 235/2007), Schweden und das Vereinigte Königreich stellen die Leugnung historischer Ereignisse nicht unter Strafe. Andere, zum Beispiel Deutschland, Österreich, Belgien, Frankreich, die Niederlande und Rumänien, kriminalisieren mit unterschiedlichen Mitteln nur die Leugnung des Holocaust und von Naziverbrechen. Eine dritte Gruppe, darunter Tschechien und Polen, stellen die Leugnung von Nazi- und kommunistischen Verbrechen unter Strafe. Eine vierte Gruppe von Staaten, bestehend insbesondere aus Andorra, Zypern, Ungarn, Lettland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Slowakei, Slowenien und die Schweiz, kriminalisieren jede Leugnung von Völkermord. Die Bandbreite der Vorschriften in der EU ist erheblich, das Leugnen von Völkermord wird aber nur unter der Voraussetzung mit Strafe bedroht, dass es greifbare negative Folgen haben kann“.

EGMR (Große Kammer), Urteil vom 15.10.2015 – 27510/08 – Perinçek/Schweiz, NJW 2016, 3353 Rn. 256

So sieht etwa Art. 261^{bis} des Schweizer Strafgesetzbuchs i.d.F. vom 18.06.1993 und vom 14.12.2018 u.a. für denjenigen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor,

„wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht“.

Die Republik Österreich hat nur wenige Monate vor der zitierten Äußerung des Klägers in das novellierte „Bundesverfassungsgesetz über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz 1947 – Verbotsg)“ (öBGBI. I Nr. 177/2023 vom 30.12.2023) mit dem neuen § 3h unter der amtlichen Überschrift „Leugnung des nationalsozialistischen Völkermords und der nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ eine vergleichbare Strafvorschrift erlassen:

„§ 3h. (1) Wer öffentlich den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht, ist, wenn die Tat nicht nach § 3g [Nationalsozialistische Wiederbetätigung] mit Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen

(2) Wer die Tat in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder sonst auf eine Weise begeht, dass sie vielen Menschen zugänglich wird, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(3) Bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Tat ist der Täter mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.“

In Frankreich besteht bereits seit mehreren Jahrzehnten eine Strafvorschrift, die die Leugnung des Holocaust unter Strafe stellt. Der EGMR hat eine hierauf gestützte strafgerichtliche Verurteilung wie folgt gebilligt:

„Das Buch, das Anlass für die Verurteilungen des Bf. war, analysiert detailliert mehrere historische Ereignisse in Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg, darunter die Verfolgung der Juden durch das Naziregime, den Holocaust und den Nürnberger Prozess. Mit zahlreichen Zitaten und Hinweisen stellt der Bf. diese Ereignisse, ihr Ausmaß und das Gewicht dieser historischen Tatsachen in Frage, über

die es unter den Historikern keinen Streit gibt, die vielmehr eindeutig feststehen. Wie die französischen Gerichte in einer methodischen Untersuchung und mit gründlichen Feststellungen nachgewiesen haben, hat sich der Bf. keineswegs auf eine politische oder ideologische Kritik des Zionismus oder der Politik des Staates Israel beschränkt oder sachlich die Thesen derjenigen dargestellt, die jene geschichtlichen Ereignisse leugnen, und nur, wie er behauptet, ‚eine öffentliche und wissenschaftliche Auseinandersetzung‘ über den historischen Tatbestand der Gaskammern verlangt. Vielmehr hat er sich jene Thesen zu Eigen gemacht und stellt tatsächlich systematisch die von den Nazis am jüdischen Volk begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Frage.

Eindeutig feststehende historische Tatsachen wie den Holocaust zu bestreiten, wie es der Bf. in seinem Buch tut, lässt sich aber zweifellos nicht wissenschaftlicher Forschung zuordnen, die nach der Wahrheit sucht. Ziel und Ergebnis eines solchen Vorgehens sind völlig andere, denn es geht hier tatsächlich darum, das nationalsozialistische Regime zu rehabilitieren und deren Opfern Geschichtsfälschung vorzuwerfen. So erscheint die Leugnung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit als eine der schlimmsten rassistischen Verleumdungen der Juden und der Aufstachelung zum Hass gegen sie. Die Leugnung oder Verfälschung historischer Ereignisse dieser Art stellen die Werte in Frage, auf denen der Kampf gegen Rassismus und Antisemitismus beruhen, und stellen eine schwere Störung der öffentlichen Ordnung dar. Sie verletzen die Rechte anderer und sind mit der Demokratie und den Menschenrechten unvereinbar. Diejenigen, die solche Thesen gegen die historische Wahrheit vertreten, verfolgen unbestreitbar Ziele, wie sie Art. 17 EMRK verbietet.

Der größte Teil des Buchs des Bf. mit seinem Leitmotiv, also sein Ziel, ist die nachdrückliche Leugnung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und läuft daher den Grundwerten der Konvention zuwider, wie sie in ihrer Präambel zum Ausdruck gebracht sind, nämlich Gerechtigkeit und Frieden. Der Bf. sucht Art. 10 EMRK zu pervertieren, indem er sein Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung für Ziele benutzt, die Buchstabe und Geist der Konvention widersprechen. Solche Ziele, würden sie zugelassen, führten zur Abschaffung der von der Konvention garantierten Rechte und Freiheiten.

Folglich kann der Bf. in Anwendung von Art. 17 EMRK die Rechte aus Art. 10 EMRK gegen seine Verurteilung wegen Leugnung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht in Anspruch nehmen“.

EGMR (IV. Sektion), Entscheidung vom 24.06.2003 – Nr. 65831/01 – Garaudy/Frankreich, NJW 2004, 3691 (3692 f.)

Das bedarf letztlich keiner Vertiefung, ebenso wie dahinstehen mag, ob dem Kläger dies bekannt war, auch wenn schwer vorstellbar ist, dass dem Kläger diese langjährige Rechtsprechung nicht bekannt war. Denn wenn der Kläger anführt, kaum ein anderes westliches Land leiste sich eine derartige „verrückte Strafrechtsnorm“, stellt er nicht nur eine unzutreffende und irreführende Behauptung auf, sondern übergeht er, dass nun einmal das nationalsozialistische Regime in Deutschland an die Macht gekommen war und namentlich der Holocaust mittels einer schon zuvor betriebenen Volksverhetzung vorbereitet worden war. Insofern ist für die Bewertung des § 130 StGB nicht relevant, ob und inwieweit andere Staaten aufgrund eines anderen historischen Hintergrundes keinen ebensolchen Straftatbestand kennen.

Wiederum in den Worten des EGMR:

„Bei der Prüfung, ob ein dringendes soziales Bedürfnis für einen Eingriff in Konventionsrechte besteht, hat der Gerichtshof stets den historischen Zusammenhang im beklagten Staat berücksichtigt. (...)

Das gilt besonders für den Holocaust. Seine Leugnung zu einem Straftatbestand zu machen, wird weniger dadurch gerechtfertigt, dass er eine eindeutig bewiesene historische Tatsache ist, sondern dadurch, dass die Leugnung, auch wenn sie im Gewand einer unabhängigen historischen Forschung daherkommt, wegen des geschichtlichen Zusammenhangs in den betroffenen Staaten ausnahmslos eine antidemokratische und antisemitische Ideologie erkennen lässt – die von der früheren EKMR und dem Gerichtshof geprüften Fälle betrafen bisher Deutschland, Österreich, Belgien und Frankreich (s. o. Nr. 209). Die Leugnung des Holocaust ist also doppelt gefährlich, insbesondere in Staaten, welche die Schreckensherrschaft der Nazis erlebt haben und die eine besondere moralische Verpflichtung haben mögen, sich von den von ihnen oder mit ihrer Hilfe begangenen massenhaften Gräueltaten zu distanzieren, indem sie insbesondere die Leugnung unter Strafe stellen“.

EGMR (Große Kammer), Urteil vom 15.10.2015 – 27510/08 – Perinçek/Schweiz, NJW 2016, 3353 Rn. 242 f.

Der EGMR hat in Einklang hiermit in einer Entscheidung aus dem Jahr 1999 anerkannt, dass die EMRK nicht der Bestrafung der Holocaust-Leugnung in der Bundesrepublik Deutschland entgegensteht:

„The Court notes the findings of the German courts that the applicant’s statements denying the existence of gas chambers and mass killing therein and his reference to ‘historical lies’ amounted to disparaging the dignity of the deceased who had a particularly cruel fate.

[...]

The Court has previously held that the negation or revision of clearly established historical facts – such as the Holocaust – would be removed from the protection of Article 10 by Article 17 (see the *Lehideux and Isorni v. France* judgment of 23 September 1998, to be published in Reports 1998, § 47; see also Eur. Commission HR, no. 25062/94, Dec. 18 October 1995, DR 1995, 83 – A, p. 77).

Against this background, the Court finds that the public interest in the prevention of crime and disorder due to disparaging statements regarding the Holocaust, and the requirements of protecting the interests of the victims of the Nazi regime, outweigh, in a democratic society the applicant's freedom to impart views denying the existence of gas chambers and mass murder therein. These were relevant and sufficient reasons for the applicant's conviction. The interference at issue could, therefore, be regarded as necessary in a democratic society.“

EGMR (IV. Sektion), Entscheidung vom 20.04.1999 – 41448/98 – Witzsch/Deutschland, BeckRS 1999, 162261 Rn. 22 ff.

Mit entsprechender Begründung hat der EGMR im Jahr 2022 die Verurteilung eines AfD-Politikers nach § 130 StGB gebilligt:

„Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass mit der Verurteilung des Beschwerdeführers legitime, in Artikel 10 Abs. 2 der Konvention niedergelegte Ziele verfolgt wurden, und zwar die ‚Verhütung von Straftaten‘ und der ‚Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer‘, namentlich der Opfer und Überlebenden des Holocausts, ihrer Familien und der heute in Deutschland lebenden Jüdinnen und Juden.

Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Verurteilung des Beschwerdeführers führt der Gerichtshof erneut aus, dass die Folgen einer Meinungsäußerung nicht aus dem historischen und sozialen Kontext herausgelöst werden können, in dem die Äußerung getätigt wurde, und dass ein Verweis auf den Holocaust auch vor dem besonderen Hintergrund der deutschen Geschichte gesehen werden muss (siehe *Perinçek ./. Schweiz* [GK], Individualbeschwerde Nr. 27510/08, Rdnrn. 242-43, 15. Oktober 2015; *P. Deutschland, a. a. O.*, Rdnr. 49; und *H. u. A. ./. Deutschland*, Individualbeschwerden Nrn. 397/07 und 2322/07, Rdnr. 48, 13. Januar 2011). [...]

Vor diesem Hintergrund ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die innerstaatlichen Gerichte stichhaltige und ausreichende Gründe für die strafrechtliche Verurteilung des Beschwerdeführers angeführt haben. Sie waren der Auffassung, dass der Beschwerdeführer dadurch, dass er

die systematische Verfolgung und Vernichtung von Jüdinnen und Juden in Nazi-Deutschland mit der angeblichen Stigmatisierung von Mitgliedern einer politischen Partei im heutigen rechtsstaatlichen Deutschland verglichen habe, den Holocaust eklatant verharmlost habe. Die Gerichte betonten in diesem Zusammenhang, dass der Judenstern in der durch den Beschwerdeführer dargestellten Weise eindeutig eine direkte Bezugnahme auf den Holocaust darstelle, da er vorrangig in der Zeit der systematischen Vernichtung von Jüdinnen und Juden verwendet worden sei, um ihre Kennzeichnung und Deportation zu erleichtern. Ferner hoben sie hervor, dass es Ziel des Gesetzgebers gewesen sei, genau diese Art der Holocaust-Relativierung unter Strafe zu stellen.

Die deutschen Gerichte stellten auch fest, dass das Verhalten des Bf. geeignet gewesen sei, den öffentlichen Frieden zu stören. In dieser Hinsicht betonten sie, dass der Bf. eine weitreichende Wirkung seiner Äußerung erreichen wollte [...] Sie hoben ferner hervor, dass die Äußerung des Bf. die Würde und das Ansehen der Opfer und Überlebenden des Holocaust, ihrer Familien und der heute in Deutschland lebenden Juden in einer Weise angegriffen habe, die für die Gesellschaft untragbar sei. Unter Berufung auf ein Urteil des BGH (BGH 5 StR 485/01, NJW 2002, 2115) betonten sie, dass derartige öffentliche Äußerungen stets geeignet seien, das politische Klima zu vergiften und den öffentlichen Frieden zu stören“.

EGMR (III. Sektion (Ausschuss)), Entscheidung vom 05.07.2022 – 1854/22 –, Lanzerath/Deutschland, NJW 2023, 1929 Rn. 10 ff.

Auch wenn die Forderung nach einer ersatzlosen Streichung des § 130 StGB nicht zwangsläufig impliziert, dass der Kläger die hierin unter Strafe gestellten Auffassungen für richtig erachtet und verbreiten möchte, so ist doch zu konstatieren, dass die Forderung nach einer ersatzlosen Streichung des § 130 StGB, jedenfalls in ihrem zeitlichen Kontext mit einschlägigen Verurteilungen von Haverbeck-Wetzel und Pielka alias Finkelstein, von einen durchschnittlichen und verständigen Adressaten seiner Äußerungen naheliegender Weise in diesem Sinne verstanden werden kann. Dass ohnehin bereits dem Rechtsextremismus zuneigende oder zugehörige Personen die Äußerungen des Klägers so verstehen würden, liegt ohnehin auf der Hand. Diese Wirkung seiner Aussagen muss dem Kläger bewusst gewesen sein, und er hat sie jedenfalls in Kauf genommen. Unabhängig hiervon impliziert die Forderung nach einer ersatzlosen Streichung des § 130 StGB jedenfalls, dass der Kläger die „Freiheit“, Antisemitismus und Holocaustleugnung zu verbreiten, für wichtiger erachtet als die Möglichkeit, antisemitische und volksverhet-

zende Äußerungen strafrechtlich zu ahnden. Er sieht die öffentliche Verbreitung von antisemitischen Äußerungen und Holocaustleugnung offenbar als einen legitimen Bestandteil des politischen Diskurses in einer freiheitlichen Demokratie an, ungeachtet deren vom EGMR konstatierten Eignung, das politische Klima zu vergiften und den öffentlichen Frieden zu stören. Die einschüchternde und bedrohliche Wirkung, die von einer straflosen Verbreitung Holocaust-leugnender und sonstige volksverhetzender Äußerungen insbesondere auf jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger ausgehen müssen, liegt auf der Hand und kann auch dem Kläger nicht verborgen geblieben sein.

III. Gesamtwürdigung

Bei der anzustellenden Gesamtwürdigung ist festzuhalten, dass auf Seiten des Klägers tatsächliche Anhaltspunkte (§ 4 Abs. 1 Satz 5 BVerfSchG) für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen vorgelegen haben und weiterhin vorliegen. Zunächst bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für die Missachtung der Menschenwürde, zum einen mit Blick auf ein völkisch-abstammungsmäßiges Volksverständnis, so wenn der Kläger in konstanter Weise das rechtsextremistische Narrativ des „Großen Austauschs“ und des „Volksaustauschs“ verbreitet, zum anderen im Hinblick auf pauschal migranten- und muslimfeindliche Bekundungen, so wenn er muslimischen Migrantinnen und Migranten pauschal eine Neigung und Bereitschaft zur Gewalt unterstellt und pauschal propagiert, dass „kulturfremde“ Migrantinnen und Migranten in ihren Werten nicht mit den hiesigen kompatibel seien und eine existenzielle Bedrohung darstellten. Ferner bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für eine demokratiefeindliche Agitation des Klägers, die die verfassungsmäßige Ordnung fragwürdig erscheinen lassen sowie die Legitimität staatlicher Repräsentanten in Frage stellen soll. So verunglimpft der Kläger sämtliche Parteien – mit Ausnahme der AfD und nunmehr auch der WerteUnion – als „Kartell“, das die Demokratie aushöhle, und sieht sich mit diesen „Feinden“ im „Krieg“. Er wirft den Parteien und ihren Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern totalitäre, demokratie- und rechtsstaatsfeindliche Praktiken bis hin zum planmäßigen Inden-Suizid-Treiben und eine Verfolgung der Opposition mittels einer politisierten Justiz vor. Damit macht er nicht nur die demokratischen Parteien und das Parteiensystem insgesamt, sondern auch faktisch sämtliche Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger und die von ihnen repräsentierten staatlichen Stellen verächtlich und untergräbt das Vertrauen in Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Zudem vertritt der Kläger geschichtsrevisionistische Auffassungen, in denen Deutsche ausschließlich als Opfer erscheinen, während er im Gegenzug NS-Verbrechen und deutsche Täterschaft vollständig beschweigt und damit

das NS-Regime in fundamental verzerrter Weise milde darstellt. Schließlich ist festzustellen, dass der Kläger tradierte antisemitische Motive und Erzählstrukturen gebraucht, etwa wenn er es als möglich darstellt, dass US-Präsident Biden von unbenannten Hintergrundmächten gesteuert worden sei. Zudem nutzt der Kläger Begriffe und sprachliche Wendungen, die er – im Wissen um ihre antisemitischen Bedeutungsdimensionen – nicht erläutert und somit ein antisemitisches Verständnis bei seinem Publikum mindestens in Kauf nimmt, wenn er nicht gar bewusst an antisemitische Ressentiments anknüpft.

In der Gesamtschau ergibt sich somit, dass die Einschätzung aus dem Speichervermerk vom 24.10.2023, dass eine Bearbeitung des Klägers gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 BVerfSchG sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG eine Speicherung in NADIS geboten ist, zutreffend war und auch unverändert Gültigkeit besitzt.


(Rechtsanwalt)

BONN

PROF. DR. KONRAD REDEKER (1923–2013)
DR. KURT SCHÖN (1928–1986)
PROF. DR. HANS DAHS (1935–2018)
DR. KLAUS D. BECKER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
ULRICH KELLER (1943–2022)
DR. FRIEDWALD LÜBBERT
DR. CHRISTIAN-DIETRICH BRACHER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
PROF. DR. ANDREAS FRIESER*
Fachanwalt für Erbrecht
PROF. DR. BURKHARD MESSERSCHMIDT
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DR. JÜRGEN LÜDERS, vBP i.R.
Fachanwalt für Steuerrecht
GERNOT LEHR*
DIETER MERKENS*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DR. HEIKE GLAHS
AXEL GROEGER*
Fachanwalt für Arbeitsrecht
DR. RONALD REICHERT*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
ANDREAS OKONEK*
STEFAN TYSOPER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
PROF. DR. HEIKO LESCH*
WOLFGANG KREYSING
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
DR. JAKOB WULFF*
PROF. DR. WOLFGANG ROTH, LL.M. (Michigan)*
DR. MICHAEL WINKELMÜLLER*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
PROF. DR. BERND MÜSSIG*
BARTHOLOMÄUS AENGENVOORT*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DR. ANDREAS ROSENFELD*
PROF. DR. ALEXANDER SCHINK
DR. MATTHIAS GANSKE*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Vergaberecht
DR. MARCO RIETDORF*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. CHRISTIAN MENSCHING, LL.M. (Columbia)*
DR. MARKUS DIERKSMEIER, LL.M.*
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
PROF. PHILIPP HUMMEL*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DR. LARS KLEIN*
EUGEN KUNZ
ALEXANDER LEIDIG*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DR. UDO SÖNS*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DANIEL HÜRTER*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DR. DANIEL NEUHÖFER, LL.M.*
Fachanwalt für Strafrecht
MATTHIAS FLOTMANN
JULIAN LEY
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
FLORIAN VAN SCHEWICK*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. CORNEL POTTHAST, LL.M.*
Fachanwalt für Erbrecht
MARKUS FRANK
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
JULIA PIEPER, LL.M.Eur.
STEPHAN SCHUCK
DR. ALEXANDER SCHÜSSLER
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DR. DANIEL KREBÜHL
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. CATHRIN BRÜNKMANS
PASCAL GÖPNER
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
JULIAN VOLLMER
DR. CHRISTIAN LUTSCH
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. PHILIPP GEORG KAMPMANN
Fachanwalt für Erbrecht
DR. PATRICK SCHÄFER
DR. LUKAS SCHEFER
DR. DOMINIK SNJKA
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
PAULINA BARDENHAGEN
HELENA BACKES
DR. KRISTINA STOMPER
MATTHIAS SCHLÜTER
DR. SIMON BLÄTGEN
DR. PHILIPP BENDER
SARAH-MARIA GERBER
KAROLIN LUDWIG
MICHAEL ROSENFELD
DR. EVA REUTERS
JULIA TISCHLER
CAROLINA CAKAR
IRA KEMMERLING, LL.M. (Stellenbosch)
DR. MARIE KÖHLER
ALEXA KÄHLER
EMINA MALOVIĆ, LL.M. (Amsterdam)
MALTE REICHEL
JOHANNA KRÄMER
ANDREAS BAHR
FRANZISKA VON HASSELBACH
DR. ANDREAS WIRTZ
Fachanwalt für Arbeitsrecht
MELINA REINOLD
TOBIAS SEBASTIAN ZÄSKE
MORITZ HOOGLAND
BERNADETTE BRAUSS
ELENA ROMES
LEA KATHARINA FREVEL
DR. ANJA GELLER
CLARA STEINKE
DR. ALEXANDER HOBUSCH
TOBIAS BRINGS-WIESEN
DR. MARCEL GERNERT, LL.M.Eur.

BERLIN

DR. DIETER SELLNER
PROF. DR. PETER-ANDREAS BRAND*
PROF. DR. OLAF REIDT*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
ULRICH BIRNKRAUT*
HARTMUT SCHEIDMANN
DR. STEPHAN GERSTNER*
DR. ULRICH KARPENSTEIN*
DR. TOBIAS MASING*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. FRANK FELLEBERG, LL.M. (Cambridge)*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. GERNOT SCHILLER*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. ANDREAS ROSENFELD*
SABINE WILDFEUER*
Fachwältin für gewerblichen Rechtsschutz
DR. GERO ZIEGENHORN*
DR. CHRISTIAN JOHANN
DR. CHRISTIAN ECKART, LL.M. (Cornell)*
DR. CORNELIUS BÖLLHOFF*
KATHRIN DINGEMANN*
Fachwältin für Verwaltungsrecht
DR. MATTHIAS KOTTMANN, Maître en Droit*
DR. JULIAN AUGUSTIN*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. ROYA SANGI, Máster en Filosofía Política*
CAROLINE GLASMACHER, LL.M. (Melbourne)
Fachwältin für IT-Recht
FLORIAN BECK
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. STEFANIE SCHULZ-GROSSE
DR. KORBINIAN REITER, LL.M. (Paris 1 Panthéon-Sorbonne)

TOBIAS GAFUS
DR. TORSTEN STIRNER
PHILIPP BREULING
DR. ANNA GENSKE BOOS, M.mel.
ALEXANDER SUSTAL
DR. CORNELIUS WEFING
DR. ALEXANDRA KÜRSCHNER
DR. OSKAR SCHUMACHER
TASSILO SCHRÖCK
Fachanwalt für Vergaberecht
SUSANNA BARTHMANN, LL.M. (UNICRI/UPEACE)
PAULIEN SCHMID
DR. DOMINIK RÖMLING
DR. VERA SCHÜRMANN
EVA-MARIA BIHLER, LL.M. (Kapstadt)
MATTHIAS ZIEGLER
MARLEN KEMPER, LL.M. (Glasgow)
DR. MARIE VON BAR
DR. EVA BANZ
DR. JULIAN PHILIPP BREDER
IMKE HINRICHSSEN, Maître en droit
DR. LEONHARD KREUZER
ANDREAS LEIDINGER, LL.M. (NYU)

BRÜSSEL

DR. ANDREAS ROSENFELD*
DR. STEPHAN GERSTNER*
DR. ULRICH KARPENSTEIN*
DR. SIMONE LÜNENBÜRGER
DR. SEBASTIAN STEINBARTH, LL.M.*
DR. CLEMENS HOLTMANN*
DR. LESLIE MANTHEY, LL.M. (Cambridge)
LIZA SCHÄFER
DR. FRIEDERIKE DORN

LEIPZIG

DR. THOMAS STICKLER*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Vergaberecht
DR. SOPHIA POMMER
IRINA KIRSTIN FESKE
DR. HANS WOLFRAM KESSLER
PAUL LIEBER
Fachanwalt für Vergaberecht
JANA STAINOV
RICHARD ZEUMER
MAX GERKEN
SIMON FINK, LL.M.

LONDON

PROF. DR. PETER-ANDREAS BRAND*
SABINE WILDFEUER*
Fachwältin für gewerblichen Rechtsschutz

MÜNCHEN

DR. JÜRGEN LÜDERS, vBP i.R.
Fachanwalt für Steuerrecht
HANS-PETER HOH*
PROF. DR. BURKHARD MESSERSCHMIDT
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
PROF. DR. BERND MÜSSIG*
DR. MAX REICHERZER*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. CORNELIUS BÖLLHOFF*
DR. UDO SÖNS*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
MATTHIAS FLOTMANN
CORNELIA FINSTER
Fachwältin für Bau- und Architektenrecht
DR. THEODOR SHULMAN, LL.M. (Harvard)
FLORIAN MICHAEL WEBER, LL.M. (Stellenbosch)
MAXIMILIAN KÖSTLER

* Mitglied der Partnerschaftsgesellschaft mbB